



HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Hinweise	5
2	Vorwort	7
3	Emission im Überblick	8 – 15
4	Risiken der Beteiligung	16 – 20
5	Wirtschaftliche Grundlagen der Beteiligung	22 – 34
6	Rechtliche Grundlagen	35 – 41
7	Steuerliche Grundlagen	42 – 47
8	Investitions- und Finanzplan	48 – 49
9	Ergebnisprognose	50 – 51
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	53 – 56
11	Vertragspartner	57 – 58
12	Wichtige Hinweise zum Beitritt	59
13	Wichtige Verträge	60 – 71
	• Gesellschaftsvertrag	
	• Treuhand- und Verwaltungsvertrag	
	• Geschäftsbesorgungsvertrag	
	• Mittelfreigabevertrag	
14	Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung	72 – 73
15	Glossar	74

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Wichtige Hinweise

Erklärung der Anbieterin

Die Angaben, Prognosen und Berechnungen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Anbieterin, der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, mit Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Emission verbundenen steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele kann von der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Emissionsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Emission um eine unternehmerische Beteiligung handelt. Angesprochen werden Anleger mit rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundkenntnissen. Es wird empfohlen, gegebenenfalls eine unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen, um sich ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot zu verschaffen.

Die Angaben und die Gliederung dieses Prospektes orientieren sich grundsätzlich an dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen“ (IDW S. 4). Soweit es der Verständlichkeit und Klarheit des Prospektes dient, wurde von der vom IDW empfohlenen Gliederung abgewichen.

Emittentin des Beteiligungsangebotes

HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG mit Sitz in 28203 Bremen, Deichstraße 1

Anbieterin des Beteiligungsangebotes

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG mit Sitz in 28203 Bremen, Deichstraße 1

Prospektherausgeber

Herausgeber des vorliegenden Prospektes sind gemeinsam die Anbieterin und die Emittentin. Prospektverantwortliche ist allein die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen.

Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die HTB Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Lars Clasen und Thorsten Rösner, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Aufstellungsdatum des Prospektes ist der 21.12.2010.

Lars Clasen,
Geschäftsführer der HTB Verwaltungsgesellschaft mbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Thorsten Rösner,
Geschäftsführer der HTB Verwaltungsgesellschaft mbH
als persönlich haftende Gesellschafterin der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG



Vorwort

Etwa zwei Drittel der gesamten Erdoberfläche sind mit Wasser bedeckt. Kein Wunder also, dass die Schifffahrt beim Welthandel eine wichtige Rolle spielt. Genau genommen findet sogar nur ein Bruchteil aller Warenverschiebungen auf dem Land- oder auch Luftweg statt: Über 90 Prozent aller Güter im Welthandel werden über den Seeweg transportiert.

Doch im Zuge der internationalen Finanzkrise ist der Welthandel ins Stocken geraten. Als Folge davon sind beginnend in 2008 die Charraten für Schifffahrtsgesellschaften auf ein extrem niedriges Niveau gefallen. Dementsprechend haben sich die Ankaufspreise für Schiffsbeteiligungen deutlich gegenüber den Höchstständen von 2007 und 2008 reduziert.

Nach diesen historisch schlechten Jahren erleben die Schifffahrtsmärkte eine stetige Konsolidierung. Insbesondere das Segment der Containerschiffe erfährt seit Anfang 2010 deutliche Charratensteigerungen. Für bonitätsstarke Investoren – wie die Zweitmarktfonds der HTB-Gruppe – beginnt jetzt die Zeit für aussichtsreiche Investitionen in den steigenden Schifffahrtsmarkt.

In den vergangenen zwei Jahren hat sich gezeigt, dass sich die Anlagestrategie der weitgehenden Risiko- diversifizierung durch Investition in eine Vielzahl von Schiffsbeteiligungen über nahezu alle Schifffahrtssegmente bewährt hat. Die Zweitmarkt- und Hybridfonds der HTB-Gruppe sind stabil und sicher durch die Krise gefahren.

Bei der „HTB Sechzehnte KG“ handelt es sich um einen Hybridfonds, der in seiner Anlagestrategie die Risikoverteilung der reinen Zweitmarktfonds fortsetzt und um eine zusätzliche Ebene der Risikoverteilung durch die direkte Investition in Schiffe ergänzt. Die Investition erfolgt zum einen über den Ankauf von Anteilen am Zweitmarkt – das ist der Ankauf von gebrauchten Anteilen an Schifffahrtsgesellschaften – zum anderen tätigt die Fondsgesellschaft Direktinvestitionen im Schifffahrtsbereich – das ist der Ankauf von Schiffen durch dafür gegründete Schifffahrtsgesellschaften. Auf diese Weise werden die Vorteile beider Investitionsmöglichkeiten für die Anleger kombiniert und eine maximale Risikostreuung erreicht. Insgesamt ist eine Beteiligung an mehr als 100 Schiffen verschiedener Typen und Größen angestrebt – eine so weitgehende Diversifizierung ist privaten Anlegern über einzelne Direktbeteiligungen an „klassischen

Schiffsfonds“ nicht möglich. Die Vorteile dieser maximalen Risikostreuung haben die Anleger der bislang emittierten Zweitmarktfonds der HTB-Gruppe in der jüngeren Vergangenheit erfahren. Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch intensive Beobachtung des Zweitmarktes Verkaufschancen für das Portfolio zu erkennen und durch kurzfristigen Verkauf Gewinne zu realisieren.

Die Jahre 2009 und 2010 haben, ausgelöst durch die Schifffahrtskrise, auch neue Investitionschancen eröffnet, das sog. Vorzugskapital. Dabei handelt es sich um Investitionen in notleidende aber nahezu entschuldete Fondsgesellschaften. Zur Überbrückung akuter Liquiditätsschwierigkeiten benötigen diese neue Liquidität aus dem Kreis der Erstanleger oder neuer Investoren. Dieses Kapital zeichnet sich durch attraktive Rendite und vorrangige Auszahlungen – daher Vorzugskapital – zum Altkapital der Gesellschaft aus.

Ein weiteres Qualitätskriterium für unsere Anleger: Alle Zweitmarkt- und Hybridfonds der HTB investieren ausschließlich in von Dritten aufgelegte Fonds oder Privatplatzierungen, nicht in eigene Fonds – damit bleibt HTB bei der Auswahl und der Anteilsbewertung unabhängig.

Mit der HTB-Gruppe steht Ihnen ein erfahrenes Emissionshaus zur Seite, das bereits seit 2002 erfolgreich am Schifffahrtsmarkt investiert und so hervorragende Kontakte zu Reedereien und Emissionshäusern aufgebaut hat sowie auf eine sehr gute Leistungsbilanz verweisen kann. Mit unseren bislang 12 zwischen 2003 und 2010 aufgelegten Schiffszweitmarktfonds konnten wir knapp 140 Millionen Euro Eigenkapital akquirieren und zeitnah in Schiffsbeteiligungen von ca. 150 Mio. nominal investieren.

In 2010 wurde die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG mit dem FERI EuroRating Award als bestes Emissionshaus für geschlossene Schiffsfonds des Jahres ausgezeichnet. Darüber hinaus wurde das Emissionshaus für den FINANCIAL ADVISOR AWARD 2010 in der Produktgruppe geschlossene Fonds von der Zeitschrift *Cash*. nominiert.

Seien Sie dabei und investieren Sie mit der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG in einen wachsenden Markt mit ansprechenden Renditen bei gleichzeitig hoher Risikodiversifikation.

Emission im Überblick

Die Beteiligung

Angeboten wird eine Beteiligung als Treugeber/Kommanditist an der Kommanditgesellschaft HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Der Beitritt zu der Gesellschaft erfolgt ab dem Jahr 2011.

Persönlich haftende Gesellschafterin

HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Bremen.

Treuhänderin

Die Verwaltung des Beteiligungskapitals erfolgt durch die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Bremen, welche der Fondsgesellschaft als Kommanditistin beigetreten ist. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH hält das Beteiligungskapital treuhänderisch für die Anleger nach Maßgabe eines separat abzuschließenden Treuhandvertrages.

Geschäftsbesorgerin

Die Investition erfolgt durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, welche der Fondsgesellschaft als Kommanditistin beigetreten ist, nach Maßgabe eines Geschäftsbesorgungsvertrages.

Reiner Eigenkapitalfonds

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde als reiner Eigenkapitalfonds konzipiert. Während der Investitionsphase hat die Gesellschaft die Möglichkeit, die ausstehenden Einzahlungsraten zwischenzufinanzieren.

Fondsvolumen, Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen

Die Fondsgesellschaft hat ein geplantes Gesamtvolumen von € 20.000.000, welches ausschließlich aus Eigenkapital besteht. Die Gründungsgesellschafter haben sich bereits mit € 15.000 an der Gesellschaft beteiligt, so dass ein Kapital von € 19.985.000 für Anleger zur Zeichnung zur Verfügung steht. Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000, höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 5.000 teilbar sein. Es stehen somit mindestens ein und maximal 799 Anteile an der Gesellschaft zur Zeichnung zur Verfügung. Im Falle einer Erhöhung des Kommanditkapitals um € 10.000.000 gem. § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages stehen weitere bis zu 400 Anteile zur Zeichnung zur Verfügung.

Finanzierung

Die Geschäftsführung ist zur Aufnahme von Darlehen zwecks Eigenkapitalzwischenfinanzierung bis zur Höhe

der ausstehenden Einzahlungsraten ermächtigt. Diese Zwischenfinanzierung soll sicherstellen, dass die Fondsgesellschaft, z. B. vor Fälligkeit der noch ausstehenden Einzahlungsraten, auch bei einer schnelleren Investition des Kapitals stets über ausreichende Liquidität verfügen kann. Sollte ein derartiges Darlehen in Anspruch genommen werden, wird unterstellt, dass die daraus entstehenden Zinsen in vollem Umfang durch die laufenden Ausschüttungen der Zielfonds gedeckt sind. Derartige Darlehen sind nach vollständigem Eingang des Eigenkapitals zu tilgen.

Mindestvolumen/Schließung der Fondsgesellschaft

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist berechtigt, die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von € 10.000.000 für den Beitritt weiterer Anleger zu schließen. Unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Eigenkapitals kann die Gesellschaft ab dem 30.06.2012 jederzeit für den Beitritt weiterer Anleger geschlossen werden.

Zeichnung/Einzahlung/Mindestbeteiligung

Der Anleger zeichnet seine Beteiligung mittels beigefügter Beitrittserklärung. Die Zahlung des gezeichneten Kommanditkapitals zzgl. Agio erfolgt auf das im Zeichnungsschein genannte Bankkonto der Treuhänderin zu folgenden Terminen:

- 50 % der Zeichnungssumme zzgl. Agio innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung
- 50 % zum 30.09.2011

Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000 (zzgl. 5% Agio). In begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen auch geringere Mindestzeichnungssummen zulassen.

Frühzeichnerbonus

Jeder Gesellschafter erhält in der Platzierungs-/Investitionsphase auf seine geleistete Nominaleinlage (ohne Agio) einen Frühzeichnerbonus als Vorabgewinn in Höhe von 4 % p.a. gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt, bis zum Zeitpunkt der Schließung der Gesellschaft. Dieser Frühzeichnerbonus wird vorrangig vor anderen Ausschüttungen geleistet, sobald die Fondsgesellschaft über die entsprechende Liquidität verfügt.

Ergebnisverteilung und Liquiditätsauszahlungen

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Den Gesellschaftern steht dabei zunächst ein Frühzeichnerbonus in Höhe von 4% bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio, gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf die Einzahlung folgt, bis zur Schließung der Gesellschaft, zu. Dieser soll an die Anleger ausbezahlt werden, sobald die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt. Ab dem Jahr 2011 erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG einen Vorabgewinn in Höhe von 5% der zum Jahresende für Auszahlung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Liquidität (im Jahresverlauf aus den Investitionen zugeflossene Liquidität nach Begleichung aller Fondskosten und des Frühzeichnerbonus). Das restliche Ergebnis wird auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verteilt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anleger insgesamt Ergebniszuweisungen i.H.v. 100% ihrer Einlage (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus) erhalten haben, erhöht sich der Vorabgewinn der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG auf 10%. Die Gesellschaft wird die den Anlegern zugewiesenen Ergebnisse jährlich ausschütten, sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt. Dies wird voraussichtlich ab dem Jahr 2013 der Fall sein.

Kapitaleinsatz und Kapitalrückfluss

Für die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG wird mit einem kumulierten Kapitalrückfluss von ca. 140% bis 160% gerechnet. Grundlage für diese Prognose sind die Erfahrungen mit den Beteiligungsan- und -verkäufen für die bislang aufgelegten Fonds, die Erfahrungen aus den bisherigen Fondskonzeptionen sowie die Daten von ca. 1.800 Schifffahrtbetrieben (siehe Seite 50 f., Prognosen). Das aktuelle wirtschaftliche Marktumfeld wurde bei der Prognose berücksichtigt.

Laufzeit der Fondsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG sieht keine feste Laufzeit vor. Es wird angenommen, dass sich das Beteiligungsportfolio bis zum 31.12.2019 durch Liquidation der angekauften Schifffahrtsgesellschaften bereits deutlich reduziert hat. Es ist vorgesehen, die per 31.12.2019 noch vorhandenen Beteiligungen in Abhängigkeit von der Marktsituation zu veräußern, beispielsweise über den Zweitmarkt.

Kosten

Sämtliche Kosten der Investitionsphase sind in der Mittelverwendungsrechnung dargestellt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den wesentlichen Leistungserbringern liegen vor.

Mittelfreigabekontrolle

Eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Mittelfreigabekontrolle beauftragt. Sie kontrolliert und überwacht die Verwendung des von den Gesellschaftern gezahlten Beteiligungskapitals gemäß den Vereinbarungen des Mittelfreigabevertrages.

Steuerliche Behandlung

Die Fondsgesellschaft erzielt gewerbliche Einkünfte i. S. d. § 15 EStG, welche steuerlich direkt den Gesellschaftern zuzurechnen sind. Die Fondsgesellschaft wird überwiegend Beteiligungen an solchen Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die bereits zur Tonnagegewinnermittlung (§ 5 a EStG) optiert haben. Die von der Fondsgesellschaft vereinnahmten laufenden Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaften sind daher im Wesentlichen einkommensteuerfrei und können somit ohne nennenswerte Steuerbelastung an die Gesellschafter der Fondsgesellschaft weitergeleitet werden. Soweit eine Beteiligungsgesellschaft ein Schiff veräußert, bei der die Tonnagegewinnermittlung zur Anwendung kommt, ist ein Buchgewinn für den Gesellschafter der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG vollständig steuerfrei. Sollte es sich um eine Beteiligungsgesellschaft handeln, die erst nach Beitritt der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG zur Tonnagebesteuerung gewechselt hat, unterliegt der auf die Fondsgesellschaft entfallende Anteil am Unterschiedsbetrag der Besteuerung. Soweit die Fondsgesellschaft Direktbeteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften übernehmen wird, wird davon ausgegangen, dass auch diese Reedereibetriebe zur Tonnagesteuer optiert haben bzw. optieren werden. Damit gelten die vorgenannten steuerlichen Ausführungen auch für die Direktbeteiligungen.

Haftung

Die Kommanditisten der Fondsgesellschaft haften gegenüber etwaigen Gläubigern der Fondsgesellschaft nur in Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Diese beträgt 10% der jeweils gezeichneten Kommanditeinlage. Die Haftung lebt nach vollständiger Leistung der Kommanditeinlage wieder auf, wenn

das Kapitalkonto eines Gesellschafters, z. B. durch Ausschüttungen, unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage sinkt. Im Innenverhältnis zur Treuhänderin ist die Haftung des Treugebers auf die Leistung der Einlage zzgl. Agio beschränkt.

Anlegerkreis

Das Angebot der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG richtet sich an Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die über wirtschaftliche, rechtliche und steuerrechtliche Grundkenntnisse verfügen.

Investitionsstrategie

Es ist geplant ein weit diversifiziertes Portfolio an schiff-fahrtsbezogenen Investitionen zu erwerben. Dazu wird die Beteiligungsgesellschaft im wesentlichen Anteile an geschlossenen Schiffsfonds über den Zweitmarkt erwerben und Direktinvestitionen in Schiffahrtsgesellschaften als exklusive Private Placements eingehen sowie im geringeren Umfang Investitionen in sog. Vorzugskapital vornehmen.

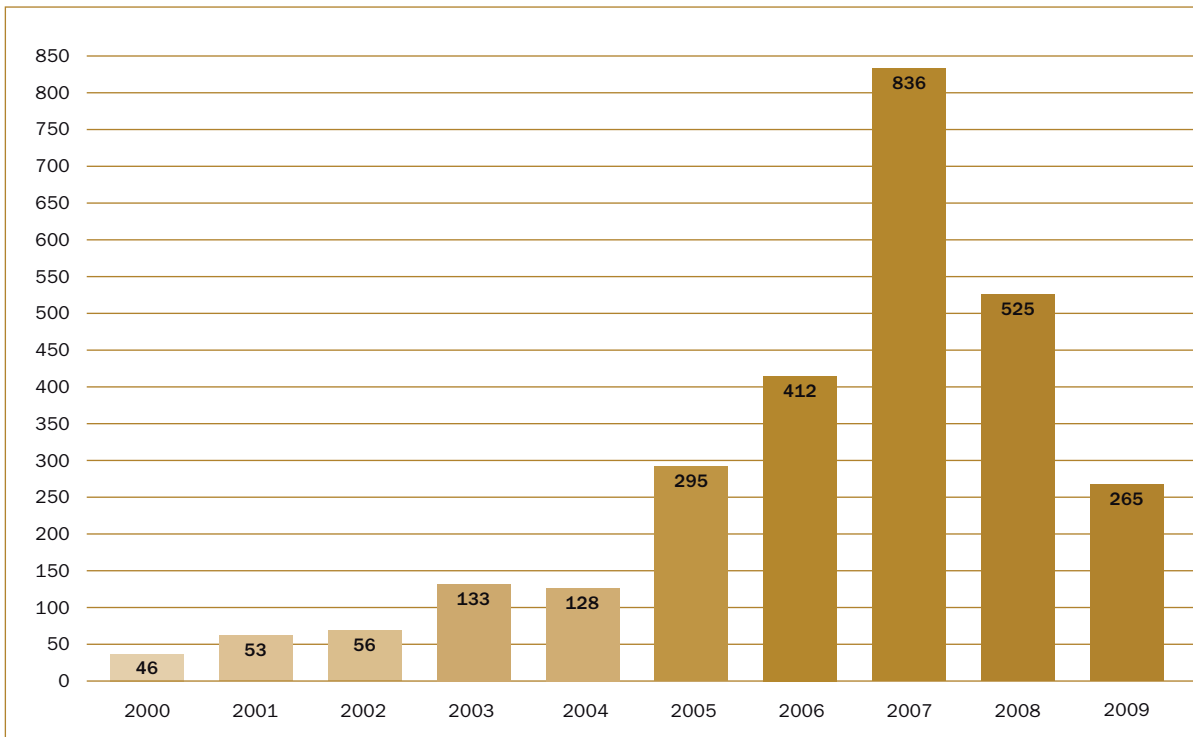
Investition in Zweitmarktanteile Geschlossener Schiffsfonds

Die Fondsgesellschaft wird einen Teil des von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Kapitals zum Erwerb von so genannten Zweitmarktanteilen verwenden. Dabei handelt es sich um Kommanditanteile an Schiffahrtsgesellschaften von Verkäufern, welche diese Beteiligungen als Erstzeichner im Rahmen der ursprünglichen Emission oder zwischenzeitlich erworben haben. Die Fondsgesellschaft stützt sich hierbei auf das umfangreiche Know-how der HTB-Gruppe, welches sie bei den vorangegangenen insgesamt zwölf von ihr aufgelegten Fonds (zzgl. zweier Privatplatzierungen) unter Beweis gestellt hat.

Die Entwicklung und das Investitionspotenzial des Zweitmarktes

Gerade nach der aktuellen Krise bleiben Schiffszweitmarkt-fonds der HTB-Gruppe beliebte Investitionsobjekte mit der Chance auf nachhaltige Rendite: Alleine in Deutschland wurden seit 1992 ca. 34 Milliarden Euro in Schiffahrtsgesellschaften investiert.

Zweitmarktumsätze in Mio. €



Zweitmarktumsätze in Mio. Euro (exkl. geschätzter Dunkelziffer)

Quelle: FERI EuroRating Services AG: Gesamtmarktstudie der Beteiligungsmodelle 2010

Es gibt insofern auch ein zunehmendes Zweitmarktpotenzial, denn immer häufiger kommt es vor, dass Gesellschafter ihre Beteiligungen verkaufen möchten. Immer mehr Emissionshäuser, Banken und Börsen entdecken für sich den Handel mit Schiffsbeteiligungen aus zweiter Hand. Inzwischen gibt es hierfür mehrere Ankaufs- und Verkaufsplattformen.

Sicherheit durch Entschuldung auf Zielfondsebene

Die Investition in Zweitmarkteteiligungen erfolgt in der Regel in Fondsgesellschaften mit bereits neun- oder zehnjähriger Laufzeit. Bei regelmäßigen Finanzierungslaufzeiten von ca. 15 Jahren und normalem Tilgungsverlauf ist eine Vielzahl der angekauften Zielfonds weitgehend entschuldet. Dies sorgt im Beteiligungsportfolio für eine erhöhte Sicherheit durch die Reduzierung der typischen Gefahren einer Fremdfinanzierung.

Risikostreuung

Im Unterschied zu klassischen Schiffsfonds, die meist nur in eines oder wenige Seeschiffe investieren, investiert die HTB-Fondsgesellschaft gleichzeitig in eine große Anzahl breit gestreuter Schiffsbeteiligungen. Auf diese Weise erfolgt eine breite Risikostreuung. Durch die Investition in verschiedene Beteiligungen beteiligt sich die Fondsgesellschaft an ganz unterschiedlichen Schiffstypen und entsprechend unterschiedlichen Schifffahrtsmärkten. Schwankungen in der Ertragslage einzelner Beteiligungen können so besser aufgefangen und der Fonds auf einem stabilen Kurs gehalten werden.

Höhere Ertragschancen durch antizyklischen Einkauf

Die Akquisition von Schiffsfondsbeteiligungen sowie die Ankaufsabwicklung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiter der HTB-Gruppe (vgl. Schaubild auf Seite 14). Das wirtschaftliche Umfeld hat die Kaufpreise für Schiffsfondsanteile deutlich fallen lassen. Die Investition im Vergleich zum Boomjahr 2008 zu reduzierten Kaufpreisen erhöht die Chance auf eine überdurchschnittliche Performance der Zielfonds.

Gewinnmitnahme durch gezielte Anteilsverkäufe

Ebenso wie die Charraten in Abhängigkeit von der Marktsituation steigen oder fallen, verändern sich auch die Kaufpreise für gebrauchte Schiffsfondsbeteiligungen. Grundsätzlich ist es beabsichtigt, die angekauften Zielfondsbeteiligungen bis zu deren Liquidation durch den Verkauf des Seeschiffes zu halten. Je nach Marktsituation kann ein vorzeitiger Beteiligungsverkauf über

den Zweitmarkt opportun sein, um sich kurzfristig ergebende Verkaufschancen zu nutzen. In diesen Fällen wird die Fondsgeschäftsführung Anteile kurzfristig veräußern, um Gewinne zu realisieren.

Keine Interessenkonflikte

Die Gesellschaft investiert in „gebrauchte“ Beteiligungen anderer Initiatoren (Zweitmarktanteile) und Direktbeteiligungen sowie Privatplatzierungen im Schifffahrtsbereich. Die Unabhängigkeit der HTB-Gruppe bietet die Gewähr dafür, dass beim Ankauf von Beteiligungen ausschließlich nach Marktkriterien entschieden wird. Insofern gelten für die Fonds der HTB-Gruppe die gleichen Investitionsgesichtspunkte, nach denen auch ein professioneller Investor entscheiden würde, der Fondsbeteiligungen für das eigene Portfolio erwirbt. Interessenkonflikte, die beim Erwerb von Anteilen an selbst aufgelegten Fonds unvermeidlich wären, sind damit von vornherein ausgeschlossen. Aus diesem Grund erwirbt die vorliegende Fondsgesellschaft auch keine Anteile an anderen von der HTB-Gruppe aufgelegten Zweitmarktfonds. Ebenso wenig findet ein Handel mit bereits angekauften Zielfondsgesellschaften zwischen den einzelnen Zweitmarktfonds der HTB-Gruppe statt.

Bewertung der Beteiligungen

Die Fondsgesellschaft erwirbt zum einen Beteiligungen an bereits bestehenden Schifffahrtsgesellschaften. Dies ermöglicht eine fundierte Bewertung dieser Beteiligungen auf Grundlage konkreter Zahlen und Fakten. Bei einem Fonds, der in den Zweitmarkt investiert, liegen bereits verlässliche, vergangenheitsbezogene Daten vor, zum Beispiel in Bezug auf die Ausschüttungen und die Kosten. Diese erlauben eine präzise Beurteilung der zu erwerbenden Beteiligungen. Zum anderen kann die Gesellschaft geeignete Investitionsmöglichkeiten im Schifffahrtsbereich im Rahmen von Direktbeteiligungen oder Beteiligungen an Privatplatzierungen in Zusammenarbeit mit Reedereien wahrnehmen. Die Bewertung stützt sich in diesem Bereich einerseits auf die umfangreiche Datensammlung, die sich im Rahmen des nunmehr langjährigen Ankaufs von Schiffsbeteiligungen bewährt hat. Hieraus lassen sich konkrete Aussagen bzgl. der Wirtschaftlichkeit angebotener Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften ableiten. Des Weiteren verfügt die HTB-Gruppe mit mehr als 20-jähriger Erfahrung im Bereich der Konzeption und wirtschaftlichen Kalkulation derartiger Beteiligungen über detaillierte Bewertungsexpertise.

Investition in Vorzugskapital

Die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG beabsichtigt, in Schifffahrtsgesellschaften zu investieren, die kurzfristig Kapital zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten benötigen. Die Investition soll überwiegend in sog. Vorzugskapital erfolgen. Dabei handelt es sich um neues Eigenkapital, das im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Fondsgesellschaft zur Sicherung des Schiffsbetriebs zur Verfügung gestellt wird. Um Investoren einen Anreiz zur Zeichnung des Kapitals zu bieten, wird dieses Vorzugskapital in der Rangfolge vor dem ursprünglichen Eigenkapital bedient und erfährt in der Regel einen jährlichen Gewinn vorab zwischen 10 bis 12% sowie einen Bonus bei der

Rückführung des Kapitals. In Abhängigkeit vom Entschuldungsgrad der Schiffsfondsgesellschaften ist mit einer Laufzeit von ca. 5 bis 7 Jahren bis zur vollständigen Rückführung des Vorzugskapitals zu rechnen. Zweitmarkteteiligungen und Vorzugskapitalinvestitionen sollen zusammen einen Anteil von ca. 40 bis 70% der Gesamtinvestition ausmachen. Der Anteil an Vorzugskapitalinvestitionen soll maximal 10% des Investitionsvolumens betragen.

In der jüngeren Vergangenheit wurden von den Fonds der HTB-Gruppe bereits Investitionen in Vorzugskapital getätigt, z. B.:

Investitionen in Vorzugskapital

Emission	Vorabgewinn p.a.	Rückführung Vorzugskapital inklusive Bonus bei Verkauf	Gesamtrückfluss	Laufzeit in Jahren	Fremdkapitalquote
Carla Rickmers	12%	125%	223%	10	15%
E. R. Copenhagen	10%	120%	185%	7	20%
E. R. Sydney	10%	120%	172%	7	16%
Ernst Rickmers	12%	125%	194%	8	9%
Gallia	10%	100%	160%	6	5%
Lissy Schulte	10%	120%	167%	5	7%
Nordpartner	10%	120%	182%	7	7%
Tete Rickmers	12%	125%	205%	9	12%
Macaro	10%	148%	204%	6	5%

Stand: Dezember 2010

Direktinvestitionen im Schifffahrtbereich

Die Akquisition von geeigneten Investitionsmöglichkeiten im Bereich der Direktbeteiligungen / Privatplatzierungen und anderen Gesellschaften, die in Schifffahrtsgesellschaften investieren, erfolgt durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, die mit eigenen Mitarbeitern und der Unterstützung der Unternehmen der HTB-Gruppe geeignete Direktinvestitionen identifiziert und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Reedern entwickelt. Dabei wird es sich in der Regel um Investitionen handeln, welche die Fondsgesellschaft in direkter Zusammenarbeit mit Reedereien tätigt sowie um die Teilnahme an Privatplatzierungen, d.h.

Platzierungen, die nur für eine sehr beschränkte Anzahl von Kommanditisten zugänglich sind. Diese bieten unter anderem die Möglichkeit, auf die konzeptionelle Gestaltung Einfluss zu nehmen, zum Beispiel hinsichtlich etwaiger Aufnahme von Fremdfinanzierungsmitteln und deren Tilgungsverläufen. Durch die schnellere Entschuldung steigt die Sicherheit für den Investor. Dies führt zu einer hohen Wirtschaftlichkeit und Rentabilität für die Anleger des HTB-Schiffsfonds.

Der Anteil derartiger Direktinvestitionen der Fondsgesellschaft soll ca. zwischen 30% und 60% der Gesamtin-

vestition ausmachen. Dabei darf die Fondsgesellschaft jedoch nur max. 20% des gesamten eigenen Investitionsvolumens in eine einzelne Direktbeteiligung/ Privatplatzierung investieren. Hierdurch wird eine entsprechende Diversifizierung des Fondsportfolios gewährleistet.

Im Unterschied zu anderen klassischen Schiffsinvestments ist bei den Direktinvestitionen der HTB eine eigene relevante finanzielle Beteiligung des Reeders

erforderlich. Erfahrungsgemäß ist das Engagement der Reeder in Schiffsbeteiligungen mit eigener wirtschaftlicher Beteiligung entsprechend stark. Ein gemeinsames finanzielles Engagement sorgt für gleichgerichtete Interessen. Aus diesem Grund soll der Reedereibetrieb ca. 10% des erforderlichen Eigenkapitals beisteuern.

Mit den in der Vergangenheit platzierten Fonds hat die HTB-Gruppe bereits ca. 18 Mio. Euro Eigenkapital in fünf verschiedene Direktinvestments getätigt.

Direktinvestitionen

Emission	Schiffstyp	TEU	TDW	Baujahr	Beteiligungshöhe (in T€)
Montana	Container	1.341	10.500	2007	2.100
Emma	Schwergut/MPP	523	7.700	2009	2.550
Eternity	Schwergut/MPP	665	12.750	2004	5.045
Marselisborg	Schwergut/MPP	665	12.580	2010	5.600
Conger	Container	508	5.200	1995	2.635

Stand: Dezember 2010

Investitionschancen im Überblick

Vorteile Zweitmarkteteiligungen:

- Sicherheit durch Investition in bereits stark entschuldete Schiffsfondsgesellschaften
- Diversifizierung im Beteiligungsportfolio schafft auf Ertragsseite Ruhe und stabilen Cashflow
- Höhere Ertragschancen durch günstiges Marktniveau und antizyklische Investitionen
- Gewinnmitnahme durch Anteilsverkauf
- HTB bleibt bei der Zielfonds Auswahl und Bewertung unabhängig, da die Investition ausschließlich in von Dritten aufgelegte Beteiligungen erfolgt (kein Ankauf von HTB Zweitmarktfondsanteilen).

Vorteile Vorzugskapitalinvestitionen:

- Attraktive Renditen
- Beteiligung mit Vorzugsstellung
- Investments durch Schiffswerte abgesichert

Vorteile Direktbeteiligungen / Privatplatzierungen:

- Investition in Schifffahrtsgesellschaften auf aktuellem niedrigem Marktniveau
- Aufgrund relevanter finanzieller Beteiligung erhöhtes Engagement der Reederbetriebe
- Direkte Einflussnahme während der Konzeptions- und Betriebsphase

Vorteile allgemein:

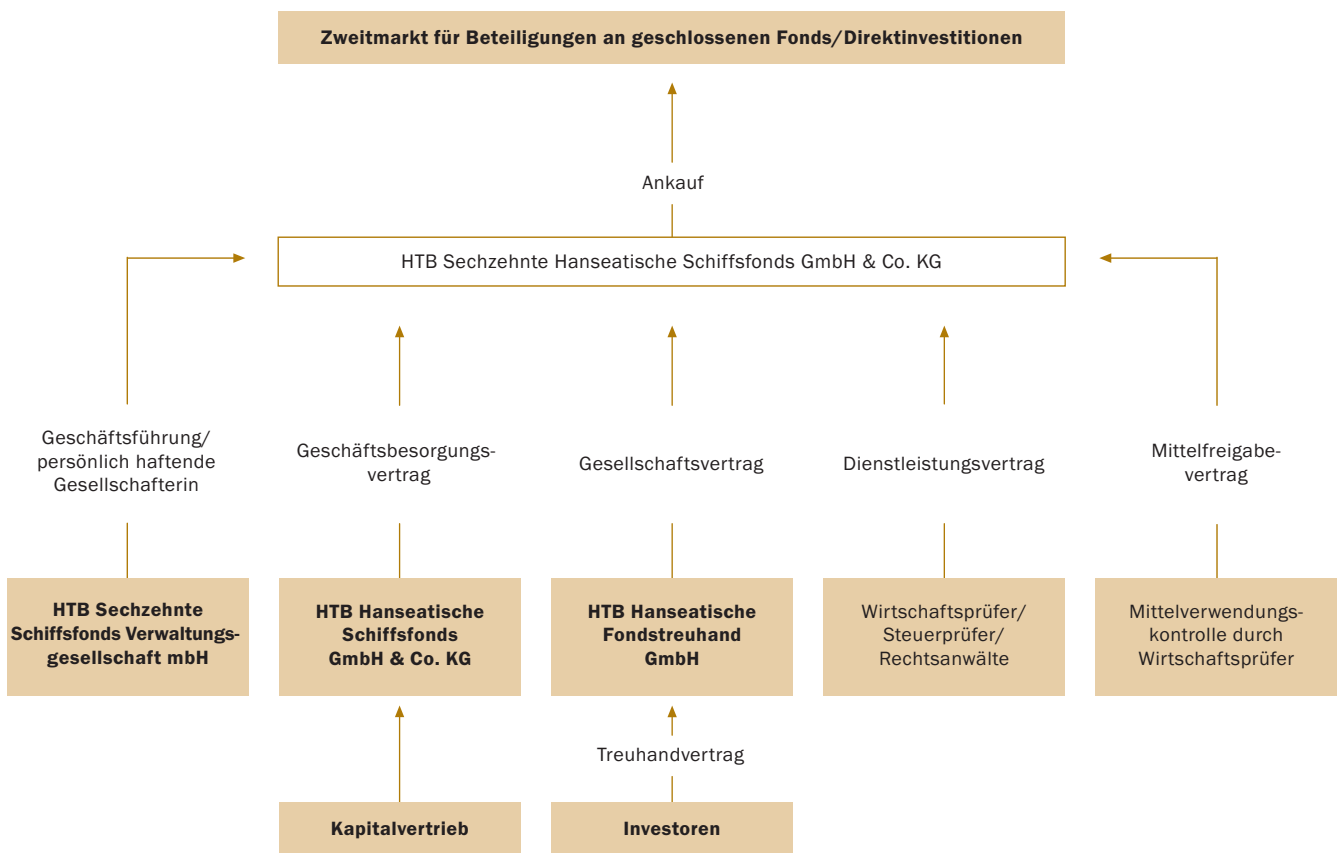
- Günstige Einstiegsmöglichkeiten in steigenden Markt
- Kurze Laufzeit von ca. 7 Jahren nach Abschluss der Investitionsphase
- Breite Risikostreuung
- Nahezu steuerfreie Ausschüttungen durch Tonnagesteuer
- Erfahrenes Emissionshaus mit erstklassiger Leistungsbilanz

Langjähriges Know-how durch Spezialisierung

Die für die Fondskonzeption verantwortlichen Geschäftsführer und Mitarbeiter der HTB-Gruppe verfügen über langjährige Erfahrungen auf dem Schifffahrtsmarkt und bei der Konzeption von Fonds. Die HTB-Gruppe gehört zu den ersten Unternehmen, die sich dem Zweitmarkt professionell gewidmet haben. In den vergangenen Jahren haben die zwölf Zweitmarkt- und Hybrid-

fonds der HTB Schiffsbeteiligungen mit einem Nominalkapital von ca. 150 Millionen Euro angekauft. Dabei wurden mehr als 1.800 Schiffsbeteiligungen bewertet. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG verfügt über einen erstklassigen Ruf in der gesamten Branche und unterhält ein gut funktionierendes Netzwerk mit Deutschlands führenden Emissionshäusern.

Zweitmarktfonds der HTB-Gruppe



Unabhängigkeit von der Entwicklung der Aktien- und Rentenmärkte

Ein gutes Portfolio ist so angelegt, dass Kapitalanlagen unterschiedlicher Art die Aspekte Rendite und Risiko hinsichtlich der Ziele des Anlegers ausbalancieren. Eine Betrachtung möglicher Anlageformen zeigt, dass sich eine Schiffsbeteiligung ausgleichend auf das Portfolio auswirkt: Schiffsbeteiligungen korrelieren nur

minimal mit anderen Asset-Klassen, was sich positiv in der Durchschnittsrendite des gesamten Portfolios bemerkbar macht. Minimale Korrelation heißt, dass die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Anlageklassen gering sind.

HTB Sechzehnte KG im Überblick
Hoher Entschuldungsgrad der Zielfonds sorgt für Sicherheit im Portfolio
Investition in unterschiedliche Schiffssegmente (voraussichtlich über 100 verschiedene Schiffsbeteiligungen) kann Ertragschwankungen besser ausgleichen
Günstige Ankaufsmöglichkeiten zu historischen Tiefstpreisen schaffen hohe Ertragschancen
Ca. 140 % bis 160 % kumulierter Kapitalrückfluss erwartet (Prognose)
Gleichgerichtete Interessen: Die Vergütung der Fondsanbieterin ist auch vom Anlageerfolg abhängig
Attraktiver Frühzechnerbonus von 4 % p.a. bei frühzeitiger Einzahlung der Einlage
Attraktive Investitionsmöglichkeiten bei Direktbeteiligungen/Privatplatzierungen
Attraktives Eigenkapital für Reedereibetriebe, dadurch direkte Teilnahme an wirtschaftlich lukrativen Schifffahrtsprojekten
Schnelle Entschuldung bei Direktinvestitionen
Bessere Bewertungsmöglichkeit von Schiffen auf Grundlage von IST-Zahlen und Fakten
Weitgehend einkommensteuerfreie Ausschüttungen und Veräußerungserlöse (Tonnagesteuer)
Keine Nachschusspflicht, Haftung begrenzt auf die Einlage
Über 20-jähriges Know-how der HTB-Gruppe im Schiffsfondsbereich
Kurze Laufzeit

Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG ist ein unternehmerisches Engagement, das auch verschiedene Risiken beinhaltet. Die zukünftige Entwicklung der Beteiligung hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die derzeit nicht vorhersehbar sind und von den zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen dieses Beteiligungsangebotes abweichen können. Es kann somit zu negativen Auswirkungen auf die Liquiditätsentwicklung der Gesellschaft kommen, was die Höhe der Auszahlungen an die Anleger vermindern kann.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen den Interessenten einen Überblick über die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken vermitteln. Das Auftreten einzelner oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikofaktoren kann dazu führen, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung erheblich verschlechtert und ggf. auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals inkl. Agio eintritt. Eine Beteiligung ist daher nicht für Anleger geeignet, die eine sichere, verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie die Verzinsung bereits feststehen.

Angesprochen werden Anleger mit wirtschaftlichen, steuerrechtlichen und rechtlichen Grundkenntnissen. Dennoch wird die Inanspruchnahme einer kompetenten Beratung, zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater, empfohlen, damit sich der Anleger ein Bild über diese Kapitalanlage verschaffen kann.

Anteilsfinanzierung

Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet kein Angebot über eine Finanzierung der zu leistenden Beteiligungssumme. Für den Anleger besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, die Beteiligung über einen Kredit bei seiner Hausbank zu finanzieren. Sofern sich die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung gegenüber der Prognose verschlechtern sollte, besteht das Risiko, dass die Ausschüttungen den Kapitaldienst des in Anspruch genommenen Kredits nicht decken. Bei einem eventuellen Totalverlust ist der Anleger weiterhin zur Rückzahlung seiner Darlehensschuld verpflichtet. Dies würde zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Ferner wird auf mögliche steuerliche Risiken im Hinblick auf eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht hingewiesen.

Haftung als Treugeber

Die Haftung des Treugebers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage inkl. Agio begrenzt. Sobald diese in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Sollte die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über die geleistete Einlage hinaus haften, haben die Treugeber die Treuhänderin aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages freizuhalten. Über die diesbezüglich bestehenden Risiken klärt der folgende Absatz auf.

Haftung als Kommanditist

Die Haftung eines Kommanditisten ist während der Beteiligung ausgeschlossen, soweit die im Handelsregister eingetragene Haftsumme geleistet wurde. Werden jedoch die Kapitalanteile durch Entnahmen unter die eingezahlte Haftsumme gemindert, lebt die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bis maximal in Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf. Gleiches gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der eingezahlten Haftsumme gemindert ist. Die Inanspruchnahme eines Kommanditisten aus seiner Haftung kann bedeuten, dass er erhaltene Ausschüttungen/Entnahmen an die Gesellschaft zurückzahlen muss.

Haftung der Gesellschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass die Fondsgesellschaft von ihren Zielfonds/Direktbeteiligungen Ausschüttungen erhält, welche handelsrechtlich als Entnahmen i. S. des § 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu behandeln sind (Überentnahmen auf der Ebene des jeweiligen Zielfonds/der jeweiligen Direktbeteiligung), was zu einem Wiederaufleben der Haftung der Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft führt. Dasselbe Risiko kann sich ergeben, wenn der Verkäufer einer Beteiligung an einer Schiffahrtsgesellschaft aus dieser Beteiligung Ausschüttungen (Entnahmen) erhalten hat, welche zu einem Wiederaufleben der Haftung bei der Fondsgesellschaft als Erwerberin einer solchen Beteiligung führen (§§ 172 Abs. 4, 173 HGB). Die Fondsgesellschaft könnte in diesem Fall von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden. Dies würde einen Liquiditätsabfluss auf Ebene der Fondsgesellschaft bedeuten und könnte die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Sonstige Haftungstatbestände

Aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft begründet waren. Dies gilt für die Dauer von 5 Jahren ab dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann ein Anleger von den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Weiterhin ist auf das Risiko hinzuweisen, dass bei Schadensfällen von Schiffen im Ausland der Sachverhalt der Schädigung nicht versicherbar sein kann oder der Versicherungsschutz aus irgendwelchen Gründen versagt werden könnte oder nicht ausreichend sein könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Nichtanerkennung der Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nach deutschem Recht kommen kann. In diesen Fällen könnte es dazu kommen, dass die Kommanditisten über ihre Hafteinlage hinaus mit weiterem Vermögen haften, soweit dieses in dem Land belegen ist, in dem der Schaden eingetreten ist.

Laufzeit und Handelbarkeit

Der Gesellschaftsvertrag der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG sieht keine feste Laufzeit vor. Es ist geplant, die Ende 2019 noch im Bestand befindlichen Beteiligungen zu veräußern und die Gesellschaft zu liquidieren. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu diesem Zeitpunkt nicht gelingt, weil kein Erwerber für die Beteiligungen gefunden wird, der bereit ist, einen angemessenen Preis zu bezahlen. Dies könnte zu einer Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft und/oder zu einem geringeren Gesamtrückfluss an den Anleger führen.

Eine vorzeitige Veräußerung der Beteiligung an Dritte ist möglich. Im Regelfall kann ein Verkauf nur mit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgen. Bei den angebotenen Gesellschaftsanteilen handelt es sich um beschränkt veräußerbare Beteiligungen, für die ein Markt erst im Entstehen begriffen ist. Es besteht somit das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines geringen Veräußerungspreises ein Verkauf nur mit einem Verlust erfolgen kann. Eine Beteiligung sollte daher als langfristige Kapitalanlage betrachtet werden.

Vertragspartner

Sollten wesentliche Vertragspartner ausfallen, beispielsweise durch eine Insolvenz, besteht das Risiko, dass vereinbarte Leistungen nicht mehr oder nur zu höheren Kosten erbracht werden können. Die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung kann sich in einem solchen Fall deutlich verschlechtern.

Majorisierung

Gesellschafterbeschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung im Regelfall mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anleger, die sich mit einer üblichen Zeichnungssumme an der Gesellschaft beteiligen, befinden sich daher in der Minderheit und können ihre eigenen Interessen ggf. nicht durchsetzen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleger durch Zeichnung eines besonders hohen Anteils an der Fondsgesellschaft die Stimmenmehrheit in den Gesellschafterversammlungen hält und damit einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass Anleger, die zusammen die Stimmenmehrheit besitzen, sich zusammenschließen und durch ein abgesprochenes Abstimmungsverhalten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben. Für den Anleger kann dies dazu führen, dass Beschlüsse gefasst werden, die für ihn nachteilig sind (z. B. hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt von Auszahlungen, Zeitpunkt der Veräußerung von Beteiligungen). Gleiches gilt auf Ebene der Fondsgesellschaft, soweit sie sich an Zweitmarktfonds/Direktinvestments beteiligt, bei denen sie aufgrund ihrer Beteiligungshöhe keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Geschäftsführung ausüben kann. Dies kann für den Anleger zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung führen.

Rückabwicklung der Beteiligung

Aufgrund von derzeit nicht vorhersehbaren Ereignissen könnte es notwendig werden, dass die Beteiligung an der Gesellschaft rückabgewickelt werden muss. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Berichtigung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Dies könnte für die Anleger zu einem teilweisen Verlust oder im schlimmsten Fall sogar zu einem Totalverlust ihrer Kommanditeinlage inkl. Agio führen.

Blind Pool

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Es besteht die Möglichkeit, dass es zu Fehleinschätzungen bzgl. der Wirtschaftlichkeit der zu erwerbenden Anlageobjekte (Zielfonds/Direktbeteiligungen) kommt, die zu geringeren Ergebnissen führen als geplant. Ebenso stehen die Anzahl der Beteiligungen und die jeweilige Beteiligungshöhe zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Es ist nicht auszuschließen, dass während der Investitionsphase der Fondsgesellschaft nicht genügend geeignete Beteiligungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und Investitionen daher nicht, nur verspätet oder nur zu schlechteren Konditionen möglich sind als angenommen. Alle vorgenannten Umstände können einen negativen Einfluss auf die Risikostreuung und das geplante Ergebnis der Fondsgesellschaft haben und somit zu einer verminderten Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger führen.

Investitionen in Vorzugskapital

Es ist geplant, dass die Fondsgesellschaft einen Teil des Investitionsvolumens in Schiffahrtsgesellschaften investiert, die kurzfristig Kapital zur Überbrückung von Liquiditätseingüssen benötigen. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation dieser Gesellschaften besteht das Risiko, dass diese die mit der Fondsgesellschaft vereinbarten Vorzugskonditionen nicht oder nicht in voller Höhe leisten können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Gesellschaften z.B. aufgrund niedriger Chartereinnahmen erneut in Liquiditätsschwierigkeiten geraten und im schlimmsten Fall insolvent werden. Dies hätte einen Verlust des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals und damit eine Verringerung der Rendite für die Anleger zur Folge.

Investitionskosten/Eigenkapitalplatzierung

Sollte die Eigenkapitalplatzierung nur unzureichend, d.h. unter den Plandaten erfolgen, so sind die fixen Aufwandspositionen im Verhältnis zum eingeworbenen Eigenkapital relativ höher. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Gesellschaft zur Folge und damit verbunden auch eine Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger.

Ertragssituation, Markt

Die aktuelle Lage an den Schiffahrtsmärkten ist geprägt durch die Folgen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise 2008/2009. Ein Überangebot an Tonnage hat in dieser Zeit zu einem drastischen Einbruch der Charter-

raten in nahezu allen Segmenten der Schiffahrt geführt. Auch wenn die Märkte sich zwischenzeitlich wieder ein Stück weit erholt haben, besteht das Risiko, dass es auf Grund der Ablieferung diverser Schiffsneubauten auch in Zukunft ein Überangebot an Tonnage geben wird und die Charterraten auf dem jetzigen niedrigen Niveau verharren oder wieder sinken.

Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere eine Degression der Chartermärkte oder der Ausfall von Charterern negative Konsequenzen für die Schiffahrtsgesellschaften hat, in die die Fondsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar investiert ist. Davon wäre entsprechend auch die Fondsgesellschaft selbst betroffen. Ebenso kann z.B. ein Anstieg der Kosten auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften negative Folgen für die Fondsgesellschaft und damit ihre Anleger haben.

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften erwirbt, bei denen eine Charterratenreduzierung oder das Ausbleiben einer Anschlusscharter zu Schwierigkeiten bei der Bedienung des Fremdkapitals führt. Der Ausfall einer Anschlusscharter oder die Nichtbedienung des Schiffshypothekendarlehens kann zu weitreichenden wirtschaftlichen Problemen bei der entsprechenden Schiffahrtsgesellschaft bis hin zu deren Insolvenz führen. Für die Fondsgesellschaft würde dies eine Verschlechterung der Liquiditätslage bedeuten, was wiederum eine Verminderung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung für den Anleger zur Folge hätte.

Fremdkapital, Zinsen, Währungsschwankungen

Das vorliegende Beteiligungsangebot ist als reiner Eigenkapitalfonds konzipiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der einzelnen Schiffahrtsgesellschaften Fremdmittel zur Finanzierung der jeweiligen Anlageobjekte eingesetzt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Darlehen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen aufgenommen oder prolongiert werden können und/oder dass sich Währungsschwankungen nachteilig auf die Liquiditäts- und Ertragslage der jeweiligen Gesellschaft auswirken. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass es auf Ebene der Schiffahrtsgesellschaften zu Zwangsverwertungen von Schiffen kommt, wenn der Kapitaldienst für ein aufgenommenes Darlehen nicht erbracht werden kann. Diese Faktoren könnten die Rentabilität der Beteiligung für den Anleger nachteilig beeinflussen.

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist ermächtigt, Fremdmittel zur Zwischenfinanzierung ausstehender Eigenkapitalraten aufzunehmen. Es besteht das Risiko, dass die Zinsen für dieses Fremdkapital nicht durch Ausschüttungen aus den Zielfonds/Direktbeteiligungen gedeckt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die ausstehenden Eigenkapitalraten nicht oder verspätet eingezahlt werden und die Fremdmittel daher nicht oder nur verspätet zurückgeführt werden können. Dies würde die Liquidität der Fondsgesellschaft belasten und könnte zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Niedrigere Betriebsergebnisse / Veräußerungserlöse

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erwirbt, welche die bei ihrem Erwerb erwarteten Betriebsergebnisse nicht erreichen und/oder bei denen ein Veräußerungserlös für das betreffende Seeschiff nicht die erwartete Höhe erreicht. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Gesellschaft zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger.

Überschreitung von Kostenansätzen

Es besteht das Risiko, dass Kostenansätze, die im Prospekt genannt werden, tatsächlich überschritten werden und damit geringere Erträge für die Anleger erwirtschaftet werden.

Fertigstellung / Ablieferung / verdeckte Mängel

Die Fondsgesellschaft kann sich auch an solchen Schifffahrtsgesellschaften beteiligen, bei denen die Fertigstellung und/oder Ablieferung des Schiffes bzw. der Schiffe noch nicht erfolgt ist. Darüber hinaus besteht das Risiko einer Lieferung mit verdeckten Mängeln. Sofern eine Ablieferung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann dies negative Auswirkungen auf die Einnahmesituation der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft und damit auch auf die Fondsgesellschaft haben. Eine Lieferung mit verdeckten Mängeln kann zu einem Ausfall des Schiffes führen und eine Liquiditätsbelastung der Gesellschaft durch Reparaturkosten und Einnahmeausfälle verursachen. Sollte eine Fertigstellung und/oder Ablieferung eines Schiffes vollständig unterbleiben, beispielsweise durch die Insolvenz einer Bauwerft, kann dies zu einem Verlust der bis dahin gezahlten Baupreistraten und damit zu einem teilweisen Verlust des für Investitionen in Schifffahrtsgesellschaften vorgesehenen Kapitals der Gesellschaft führen.

Kasko und Haftpflichtschäden

Die Schifffahrtsgesellschaften, an denen sich die Fondsgesellschaft beteiligen wird, tragen während der Betriebsphase grundsätzlich das Risiko von Schäden an den von ihnen betriebenen Schiffen bis hin zu einem Totalverlust bzw. das Risiko von Schäden, die Dritten entstehen können. Es kann sein, dass nicht alle Schadensfälle durch Versicherungen gedeckt sind. Zudem besteht das Risiko, dass der bzw. die Versicherer aus Gründen der Insolvenz Verträge ganz oder teilweise nicht erfüllen kann bzw. können. Die zusätzlichen Aufwendungen würden in diesen Fällen das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten und somit die Ausschüttungen an die Anleger vermindern.

Genehmigungen

Für den Betrieb von Seeschiffen sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Das Fehlen dieser Genehmigungen könnte zu Störungen im Betrieb des jeweiligen Schiffes und damit zu einem verminderten Ergebnis der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft führen. Dies hätte verminderte Auszahlungen an die Fondsgesellschaft und damit auch an die Anleger zur Folge.

Piraterie

Die von den Schifffahrtsgesellschaften betriebenen Schiffe sollen im internationalen Seeverkehr eingesetzt werden. Dabei besteht das Risiko, dass die Schiffe von Piraten angegriffen werden. Die Häufigkeit solcher Angriffe hat in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen. Insbesondere am Horn von Afrika, vor der Küste Somalias, ist Piraterie zu einem sehr ernst zu nehmenden Problem geworden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich solche Überfälle auch in anderen Regionen der Welt ereignen. Im Falle eines Angriffs besteht das Risiko, dass das Schiff stark beschädigt und/oder entführt wird. Dies kann zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Schifffahrtsgesellschaft durch Reparaturaufwendungen und/oder Lösegeldzahlungen führen. Darüber hinaus vermindern sich die Einnahmen der betreffenden Gesellschaft durch Off-Hire-Zeiten. Im schlimmsten Fall kann dies zum Totalverlust des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals führen, was für den Anleger eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit seines Investments bedeuten könnte.

Zielfondsrisiko

Es besteht das Auswahl- und Mittelzuordnungsrisiko, dass die Zielfonds/Direktbeteiligungen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gleichförmig schwächer

verlaufen als erwartet und die beabsichtigte Risikostreuung daher nicht erreicht wird. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass einzelne Beteiligungen die bei ihrem Erwerb erwarteten Ergebnisse nicht erwirtschaften oder ganz ausfallen und die Prospektprognosen daher nicht eingehalten werden können. Die Rendite der Anleger würde sich in diesen Fällen verschlechtern.

Verspätete Einzahlung von Anlegern

Es besteht das Risiko, dass Anleger die von ihnen gezeichnete Einlage nicht oder nicht vollständig einzahlen. Die Fondsgesellschaft kommt dann unter Umständen mit ihren eigenen Einzahlungsverpflichtungen bei den erworbenen Beteiligungen in Verzug. Sie ist dann den Verzugsregelungen der jeweiligen Gesellschaften ausgesetzt, was im schlimmsten Fall den Ausschluss aus einer Gesellschaft bedeuten kann. Dies könnte sich negativ auf die Rentabilität der Beteiligung für den Anleger auswirken. Eine nicht fristgemäße Einzahlung des Eigenkapitals der Anleger könnte auch dazu führen, dass die Fondsgesellschaft Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Beteiligungsankäufen aufnehmen muss und entsprechende Zinsaufwendungen entstehen, die das Ergebnis der Fondsgesellschaft belasten und damit die Auszahlungen an die Anleger vermindern.

Steuerrecht

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht unterliegt jedoch ständigen Veränderungen. Aus diesem Grund kann das dargestellte Ergebnis der Kommanditisten aufgrund von Gesetzesänderungen (insbesondere § 5a EStG), Änderungen der Rechtsprechung oder abweichenden Auffassungen der Finanzverwaltung nachteilig beeinflusst werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden den hier zugrunde gelegten steuerlichen Annahmen ganz oder teilweise nicht folgen und sich daraus für die Anleger nachteilige Folgen durch eine höhere Steuerbelastung ergeben können.

Soweit sich die Fondsgesellschaft an Schifffahrtsgesellschaften beteiligt, die zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben, besteht das Risiko, dass die Anleger auch dann Steuerzahlungen (Einkommen-, Gewerbesteuer) zu leisten haben, wenn die Gesellschaft handelsrechtlich Verluste erwirtschaftet. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Anleger auch dann Steuerzahlungen zu leisten haben, wenn diesen keine Liquiditätszuflüsse in entsprechender Höhe gegenüberstehen.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht eine Begünstigung von Betriebsvermögen bei dessen Übertragung vor. Diese Begünstigung ist jedoch an diese Behaltensfrist von 5 bzw. 7 Jahren gebunden. Diese gilt auf allen Ebenen des vorliegenden Beteiligungsangebotes. Veräußert ein Anleger seine im Wege der Erbschaft oder Schenkung erworbene Beteiligung an der Fondsgesellschaft vor Ablauf der Behaltensfrist oder wird eine von der Fondsgesellschaft gehaltene Beteiligung oder ein Schiff vor Ablauf der Frist veräußert, so fällt die Begünstigung für das übertragene Betriebsvermögen rückwirkend zeitanteilig weg, soweit nicht innerhalb von 6 Monaten eine Reinvestition in nach § 13b Abs. 1 ErbStG begünstigtes Vermögen erfolgt.

Sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sieht für den Fall des Ausscheidens eines treugeberisch beteiligten Gesellschafters von Todes wegen die Beendigung des Treuhandverhältnisses vor. Der Rechtsnachfolger des bisherigen Treugebers nimmt somit die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten ein. Dies hat zur Folge, dass nicht der Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder, sondern der unmittelbare Anteil an der Beteiligungsgesellschaft für erbschaftsteuerliche Zwecke zu berücksichtigen ist. Es besteht das Risiko, dass diese Rechtsauffassung zivil- und/oder steuerrechtlich nicht anerkannt wird. In diesem Fall würde nicht der Wert des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft, sondern der Wert des Herausgabeanspruchs gegenüber der Treuhänderin der Erbschaftsteuer unterliegen.

Risikokumulation /Maximales Risiko

Durch das kumulative Auftreten mehrerer der vorgenannten Faktoren können deutlich schlechtere Ergebnisse als prognostiziert erwirtschaftet werden. Dies hätte eine entsprechend negative Auswirkung auf die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung.

Das maximale Risiko besteht für einen Anleger im Totalverlust seines eingesetzten Kapitals inkl. Agio. Im Falle einer Anteilsfinanzierung ist der Anleger zudem zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen verpflichtet. Dies kann zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers bis hin zu einer Insolvenz des Anlegers führen. Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.



Wirtschaftliche Grundlagen der Beteiligung

Angeboten wird eine Beteiligung als Kommanditist/Treugeber an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Die Anleger werden auf Wunsch als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen.

Anlageobjekte, Anlagepolitik und Anlageziel

Anlageobjekte und damit die wesentliche Investition der Gesellschaft sind zum einen Beteiligungen an bereits bestehenden Schiffsfonds und zum anderen Direktbeteiligungen an neuen Schiffahrtsgesellschaften oder anderen Gesellschaften, die in Schiffahrtsgesellschaften investieren, z.B. Private Placements. Zur Portfoliobeimischung können Investitionen in sog. Vorzugskapital vorgenommen werden.

Die Gesellschaft wird einen Teil der Nettoeinnahmen in bereits bestehende Schiffsfonds investieren. Dabei handelt es sich um sog. Zweitmarkteteiligungen, d.h. Anteile an Schiffahrtsgesellschaften, die von ihren ursprünglichen Zeichnern oder deren Rechtsnachfolgern verkauft werden. Mit dem übrigen Teil der Nettoeinnahmen wird die Fondsgesellschaft Direktbeteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften eingehen oder Beteiligungen im Rahmen von Privatplatzierungen übernehmen. Ein Anteil von bis zu 10% der Nettoeinnahmen kann für Investitionen in Vorzugskapital eingesetzt werden. Die Auswahl der Anlageobjekte erfolgt durch die erfahrenen Experten der HTB-Gruppe auf Basis konkreter Zahlen und Fakten und unter Berücksichtigung der in §6 des Gesellschaftsvertrags definierten Grundsätze. Die prognostizierte Beteiligungsdauer an den Anlageobjekten beträgt bis zu 7 Jahre nach Abschluss der Investitionsphase (voraussichtlich Ende 2012). Die anfänglichen Ausschüttungen aus den Zielfonds decken erfahrungsgemäß die laufenden Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft in der Investitionsphase ab.

Die anzukaufenden Zweitmarkteteiligungen sollen einschließlich der Vorzugskapitalinvestitionen, einen Anteil von mindestens 40% bis maximal 70% der Gesamtinvestition der Fondsgesellschaft ausmachen. Der Anteil an Vorzugskapitalinvestments soll dabei 10% der Gesamtinvestition nicht übersteigen. Der Anteil der Direkt- und sonstigen Schiffsinvestitionen soll dementsprechend mindestens 30% bzw. maximal 60% der Gesamtinvestition der Fondsgesellschaft betragen. Aus Gründen der Risikostreuung dürfen nicht mehr als 20% der gesamten Investitionskosten in eine Beteiligung investiert werden.

Anlageziel ist es, aus den Anlageobjekten Ausschüttungen zu generieren, die aus dem Betrieb der mittelbar oder unmittelbar erworbenen Seeschiffe bzw. aus deren Verkaufserlösen resultieren. Die Anlageobjekte haben die Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Üblicherweise sind in den Gesellschaftsverträgen dieser Gesellschaften umfassende Auskunfts-, Informations-, Kontroll- und Entnahmerechte sowie Regelungen bezüglich der Ergebnisverteilung enthalten. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte die Fondsgesellschaft investieren wird, können diese jedoch nicht im Detail beschrieben werden.

Die Nettoeinnahmen aus der Emission werden für den Erwerb der Anlageobjekte genutzt. Sollte die Gesellschaft von der Möglichkeit der Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionen Gebrauch machen, werden in entsprechendem Umfang die Nettoeinnahmen zur Rückführung der Zwischenfinanzierungsmittel verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen allein für die Realisierung des Anlageziels aus.

Realisierungsgrad

Verträge oder Vorverträge über den Erwerb Schiffsbeteiligungen bzw. Direktinvestitionen/Privatplatzierungen oder Vorzugskapitalbeteiligungen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht geschlossen. Es kann jedoch bereits vor vollständiger Einwerbung des Kommandit- bzw. Treuhandkapitals mit dem Erwerb der Anlageobjekte begonnen werden. Die Investitionen erfolgen – in Abhängigkeit von der Einwerbung des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft – voraussichtlich in den Jahren 2011 und 2012.

Das globale Marktumfeld

Nach einem vierjährigen globalen Aufschwung, geprägt durch Wachstumsraten von durchschnittlich 5%, verschlechterte sich das Wirtschaftsklima in der 2. Jahreshälfte 2008 spürbar. Das globale Wachstum ging in 2008 nach Angaben des IWF (Internationaler Währungsfonds) auf 2,8% zurück und lag in 2009 bei -0,6%. Insbesondere die Finanzmarktkrise, die negative Entwicklung einiger Immobilienmärkte und die erhebliche Verteuerung von Rohstoffen sowie der eingebrochene Welthandel waren die beeinflussenden Faktoren für diese globale Wirtschaftskrise. Die globale Wirtschaft erholt sich derzeit schneller als erwartet. Der

IWF prognostiziert in seiner jüngsten Veröffentlichung (IMF World Economic Outlook, Oktober 2010) Wachstumsraten für das Jahr 2010 von 4,8% und für das Jahr 2011 von 4,2%. Der globale Aufschwung wird wesentlich von den sich weiterhin dynamisch entwickelnden asiatischen Volkswirtschaften getragen. Die prognostizierten Wachstumsraten für China und Indien liegen für die Jahre 2010 und 2011 zwischen 8,4% und 10,5%.

Der internationale Seeverkehr

Die globale Wirtschaftskrise 2008/2009 und der damit einhergehende massive Einbruch des globalen Handels hatte deutliche Auswirkungen auf die internationale Seeschifffahrt. Nach Jahren mit zweistelligen Wachstumsraten lag das Welthandelsvolumen in 2009 bei -11%. Als Folge davon sind die Charraten in den Krisen Jahren 2008 und 2009 für alle Schifffahrtssegmente auf ein sehr niedriges Niveau gefallen. Das Charratenniveau deckte insbesondere im Segment der Containerschiffe zwar überwiegend die Betriebskosten, nicht aber in allen Fällen den Kapitaldienst. Die zum Teil deutlich reduzierten oder gar vollständig fehlenden Einnahmen ließen in einigen Fällen nicht einmal mehr den kostendeckenden Betrieb eines Seeschiffes zu und daher wurden Schiffe zum Teil aufgelegt.

Von der seit Anfang 2010 einsetzenden Erholung profitiert auch der Welthandel, der laut IWF Zuwächse in 2010 von 11,4% und in 2011 von 7% erwarten kann. Der wieder erstarkende Handel sorgt auch für eine stetige Erholung der Frachtraten auf ein auskömmliches Niveau.

Containerschiffe

Aufgrund ihrer Vielseitigkeit kommen Container auf allen Handelsrouten zum Einsatz. Auf See werden für deren Transport Schiffe unterschiedlicher Größe genutzt. Weltweit sind ca. 5.000 Containerschiffe im Einsatz. Die Flotte soll laut den Orderbüchern bis 2012 um ca. 25% wachsen. Dieses Wachstum wird aber vor allem durch ausgeprägte Bestellungen von Containerschiffen ab 8.000 TEU Stellplatzkapazität getrieben. In diesem Segment ist bis 2012 eine Verdoppelung der existierenden Flotte zu erwarten. Die Mehrzahl der Schiffe ist jedoch bedeutend kleiner und übernimmt die Zulieferung der

Ladung für die großen Schiffe beziehungsweise die regionale Verteilung der Container. Das Flottenwachstum in diesen Segmenten liegt zwischen 5,2% und 8,8% und damit noch unter dem erwarteten Wachstum des globalen Welthandels.

Bis ca. Mitte 2008 befanden sich die Charraten für Containerschiffe verschiedener Größenklassen auf einem stabilen, teilweise sehr hohen Niveau. Beginnend mit dem 4. Quartal 2008 sind die Charraten stark eingebrochen und bewegten sich in 2009 auf historisch niedrigem Niveau. Grund für diesen massiven Einbruch war die Abkühlung der Wirtschaft und die fehlende Nachfrage nach Transportvolumen. Darüber hinaus führten die für das Jahr 2009 und 2010 geplanten Neubauten zu einer Überkapazität an freier Tonnage, die nicht durch Abwrackungen oder Neubaustornierungen kurzfristig wesentlich reduziert wird. Die Folge waren längere Wartezeiten bis zur Anschlussbeschäftigung, sowie Charterperioden zu niedrigen Raten.

Die wieder erstarkte Nachfrage nach Container-Tonnage hat zu einem deutlich gestiegenen Charratenniveau geführt. Diese Entwicklung zeigt sich bei allen Schiffsgrößen. Gemäß den Zeitreihen von Clarksons SIN stiegen bei Containerschiffen der Größenklasse 4.400 TEU die Raten auf aktuell US\$ 24.000 pro Tag, was fast einer Vervierfachung gegenüber dem Niveau zum Jahresanfang 2010 entspricht. In der Größenklasse 3.500 TEU lässt sich eine Verdreifachung der Charraten feststellen und in der Größenklasse 1.300/1.500 TEU hat zumindest eine Verdoppelung der Charraten stattgefunden. Die Containerschiffe in den darunterliegenden Größenklassen zeigen seit dem zweiten Quartal 2010 ebenfalls steigende Tendenzen. Für die kleineren Containerschiffsegmente wird ein auskömmliches Marktniveau in 2011 aus heutiger Sicht erreicht sein.

Massengutschiffe

Im internationalen Schiffsverkehr spielen Massengutfrachter eine zentrale Rolle. Sie versorgen die aufstrebenden Länder in Asien mit dringend benötigten Rohstoffen wie Kohle, Erze und Getreide. Das Transportvolumen von Massengütern hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen.

Diese Entwicklung hat zu einer starken Nachfrage nach Schiffen insbesondere noch im 1. Halbjahr 2008 geführt, so dass der Baltic Dry Index, der die wichtigsten Bulk-Carrier-Märkte abbildet, im Mai 2008 ein historisches Hoch erreichte. Kapazitätszuwächse durch Neubaulieferungen, die abkühlende Weltkonjunktur sowie Liquiditätseingänge bei Banken und damit einhergehend weniger Akkreditive (Zahlungsversprechen einer Bank zur Kaufpreisabsicherung) für die Besicherung des Warentransports führten seit Juli 2008 zu einem drastischen Einbruch im Bulk-Carrier-Segment. Im Frühjahr 2009 begann sich dieses Segment wieder in den normalen Marktzyklus der Seeschifffahrt zurückzubewegen. Die Bulk-Schifffahrt hat seitdem vertretbare und anhaltende Steigerungen der Frachtraten erlebt, die von den überhitzten Entwicklungen der Jahre 2005 und 2008 weit entfernt sind. Aufgrund voller Orderbücher der Werften drängt eine hohe Anzahl neuer Schiffe auf den Markt. Trotz positiver Entwicklungen und Erwartungen bezüglich künftiger Nachfrage von Massenguttonnage bleiben die aktuellen Charraten aufgrund der Ablieferung von neuen Schiffen unter Druck. Während im mittleren und großen Tonnagebereich das Angebot von Bulk-Schiffen wächst, zeichnet sich im kleinen Tonnagebereich auch aufgrund eines normal großen Orderbuchs der Werften ein interessantes Marktsegment der Zukunft ab.

Tanker

Erdöl ist das mit Abstand wichtigste Gut, das mit Tankern transportiert wird. Weltweit wächst die Nachfrage nach diesem Rohstoff. Aber auch der Transport von Chemikalien gewinnt an Bedeutung. Die Entwicklung der Frachtraten ist bei dieser Schiffsgattung schwer zu prognostizieren, da nicht langfristige Charterverträge die Preise bestimmen, sondern vielmehr kurzfristige Entwicklungen am so genannten Spotmarkt für Rohöltransporttonnage.

Die Tankschifffahrt zeigt seit dem vierten Quartal 2009 Erholungssignale. Zunächst verzeichneten die Charraten für Rohöl-Tanker einen Anstieg der Raten. Dieses Segment der Großtonnage ab ca. 100.000 TDW bis über 300.000 TDW hatte im 1. Halbjahr 2010 eine Plateauphase in der Ratenentwicklung auf auskömmlichem Niveau erreicht. Eine reduzierte Ölproduktion sowie eine abnehmende Nachfrage kombiniert mit einem großen Tonnageangebot führt derzeit zu einem Rückgang der Charraten für dieses Segment. Aufgrund der vollen Auftragsbücher für das Suezmax und VLCC Seg-

ment werden deren Raten zukünftig unter Druck bleiben. Insgesamt wird von Marktexperten ein Flottenzuwachs in den nächsten Jahren von ca. 28% der Tonnage erwartet. Dem steht ein Abwrackpotenzial von ca. 7,5% der existierenden Tonnage gegenüber, was den Flottenwachstum nur teilweise kompensieren kann.

Investition in Schiffsbeteiligungen

Mit einem Anteil von 9% an der weltweiten Handelsflotte stehen deutsche Eigner auf Rang drei nach Japan (15%) und Griechenland (13%). Spezialisiert haben sich deutsche Investoren auf das Wachstumssegment Containerschifffahrt. Ein bedeutendes Finanzierungsinstrument, auch im internationalen Maßstab, sind geschlossene Schiffsfonds. Schätzungsweise 20% bis 30% des Finanzierungsvolumens werden auf diesem Weg bereitgestellt.

Bei deutschen Privatanlegern waren Schiffe bis 2009 beliebte Investitionsobjekte, nicht zuletzt wegen der teilweise noch 2008 prognostizierten glänzenden Wachstumsperspektiven. Insgesamt haben deutsche Anleger seit 1993 bis 2009 über 33 Milliarden Euro Eigenkapital zum Bau und Kauf von Schiffen im Wert von 83 Milliarden Euro bereitgestellt. Ab 2009 bis zum 4. Quartal 2010 reduzierte sich die Eigenkapitalplatzierung deutlich auf ca. 600 bis 900 Mio. Euro nach 3 Milliarden Euro im Jahr 2008. Ursächlich für den Platzierungseinbruch ist die globale Wirtschaftskrise und die damit einhergehende Schifffahrtskrise. In deren Verlauf haben Anleger ca. 193 Mio. Euro frisches Eigenkapital bereitgestellt, um notleidende Schifffahrtsgesellschaften zu unterstützen.

Die seit 2010 einsetzende Konsolidierung der Weltwirtschaft und die positiven Signale aus den Schifffahrtsmärkten lassen ab 2011/2012 wieder steigende Platzierungszahlen für geschlossene Schiffsfonds erwarten, denn der Finanzierungsbedarf für weitere Schiffsinvestitionen ist aufgrund des Flottenwachstums weiterhin ungebrochen.

Der Zweitmarkt für Schiffsfonds

Vor allem private Anleger profitieren von der vorzeitigen Verkaufsmöglichkeit geschlossener Fonds. Denn nicht jeder Anleger kann oder möchte seine Anteile bis zum Ende der prospektierten Fondslaufzeit halten. Immer wieder kommt es vor, dass eine Beteiligung aus den verschiedensten Gründen verkauft werden muss. Immer mehr private Anleger wissen mittlerweile durch Anlageberater und die regelmäßige Berichterstattung

in der Presse von der Möglichkeit des Anteilsverkaufs. Das Ankaufspotenzial von Schiffsbeteiligungen für Zweitmarkt-Schiffsfonds nimmt daher ständig zu.

Nach dem Boomjahr 2007, als erstmals in der noch jungen Historie des Zweitmarktes für geschlossene Fondsbeteiligungen Anteile im Wert von über einer Milliarde Euro den Besitzer wechselten, reduzierte sich der Zweitmarktumsatz in 2009 auf knapp 165 Mio. Euro. Die historisch niedrigen Charraten ließen die Kaufpreise für Zweitmarkteteiligungen deutlich einbrechen und damit auch die Verkaufsbereitschaft der Anleger. Durch die Erholung der Schifffahrtmärkte und die im Zweitmarkt steigenden Kaufpreise werden für 2010 und 2011 deutlich höhere Handelsumsätze von den Marktteilnehmern erwartet.

Die Bedeutung des Zweitmarktes

Wie groß das Marktpotenzial im Zweitmarkt ist, wird auch dadurch deutlich, dass sich immer mehr namhafte Emissionshäuser, Treuhänder und Börsen diesem Thema widmen. So gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Handelsplattformen für geschlossene Schiffsfonds, welche zur Ausweitung des Angebots an Zweitmarkteteiligungen beitragen und die die Fungibilität und damit die Attraktivität des Produktes stark steigern.

Ein Markt mit Zukunft

Das aktuelle Ankaufspotenzial von Schiffsbeteiligungen für den Zweitmarkt liegt nach Einschätzung der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG („HTB Schiffsfonds“) bei rund 10 %, gemessen an 33 Milliarden Euro Eigenkapital, welches zwischen 1993 und 2009 in Schiffsfonds platziert wurde. Dies entspricht rund 3,3 Milliarden Euro.

Die HTB-Gruppe hat für ihre 12 Zweitmarkt- und Hybridfonds bis November 2010 Zweitmarkteteiligungen von nominal rund € 133 Mio. angekauft.

Nominalbeträge der angekauften Zweitmarkteteiligungen*	in T€
HTB Dritte KG	9.088
HTB Vierte KG	7.031
HTB Fünfte KG	12.475
HTB Sechste KG	21.570
HTB Siebte KG	21.531
HTB Achte KG	10.378
HTB Neunte KG	14.469
HTB Zehnte KG	22.416
HTB Elfte KG**	2.264
HTB Zwölfte KG**	11.792
Gesamt	133.014

Stand: Dezember 2010

* Die Privatplatzierungen HTB Erste/Zweite KG bleiben hier unberücksichtigt

** Dieser Fonds befindet sich in der Investitionsphase

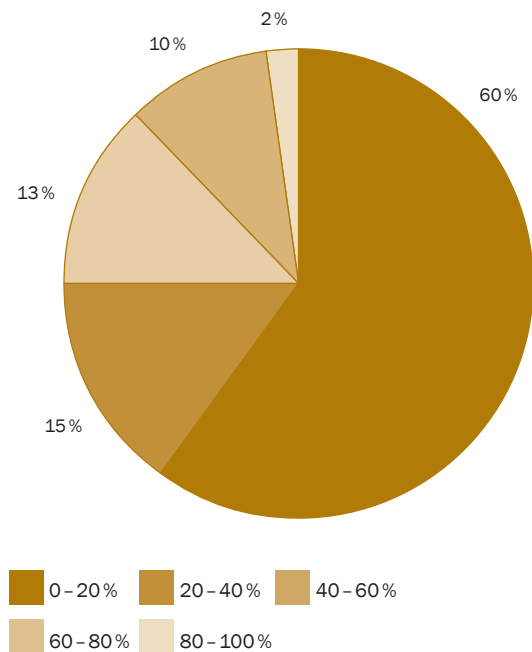
Mit Sicherheit durch die Krise aufgrund weitgehender Entschuldung

Als herausragender Sicherheitsaspekt in der Schifffahrtskrise 2008–2009 hat sich insbesondere die zumeist weitgehende Entschuldung der angekauften Zweitmarkteteiligungen ausgewirkt. Eine Analyse der Portfolien der bisherigen Zweitmarktfonds ergab, dass ca. 50 % der angekauften Zielfonds weitgehend entschuldet sind. Das Charrateniveau für Containerschiffe deckte in 2009 zwar zumeist die Betriebskosten der Schifffahrtsgesellschaften, nicht aber in allen Fällen den Kapitaldienst. Aufgrund der weitgehenden Entschuldung sind die Zweitmarktschiffsfonds der HTB dadurch deutlich besser positioniert als noch junge und hoch verschuldete Erstmarkteteiligungen. Während junge Schiffsfonds mit der Situation oftmals wirtschaftlich nahezu überfordert sind, können die Zweitmarktfonds der HTB diese kritische Phase gut überstehen.

Weiterhin profitieren entschuldete Schiffahrtsgesellschaften schneller von steigenden Charraten. Denn die für den Kapitaldienst nicht mehr benötigte Liquidität steht bei entschuldeten Schiffen für Auszahlungen an die Anleger zur Verfügung.

Aus diesem Grund sind die Zweitmarktfonds der HTB weniger anfällig in Krisen und können schneller an Markterholungen partizipieren.

Verteilung der Fremdkapitalquote über die einzelnen Schiffahrtsgesellschaften des HTB Gesamtportfolios*



* Berücksichtigt wurden die bisherigen Beteiligungsankäufe der HTB Zweitmarkt- und Hybridfonds (HTB 3. - 12. KG). Die Fremdkapitalquoten basieren auf dem Stand zum 31.12.2009

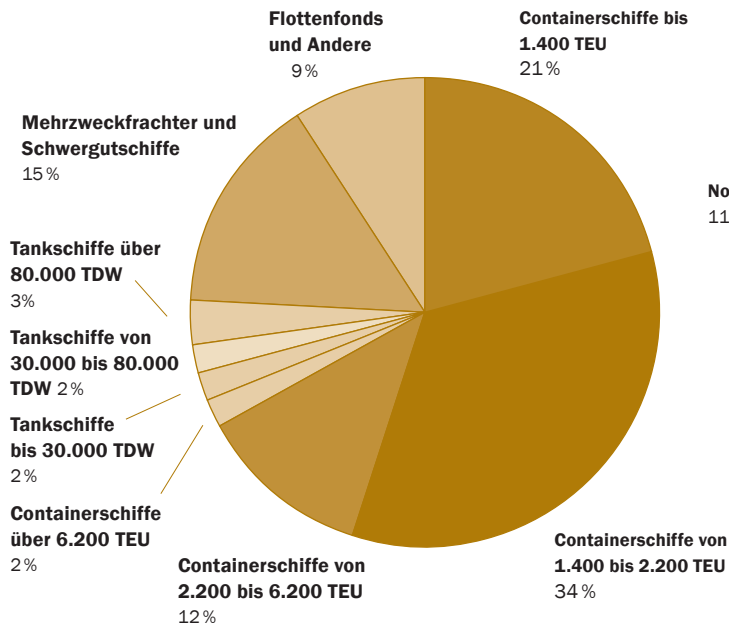
Stabiler Cashflow durch Diversifikation

Eine Beteiligung an der „HTB Sechzehnte KG“ schafft Ruhe im Portfolio. Neben einem fundierten Bewertungsverfahren setzt die HTB Schiffsfonds vor allem auf eine breite Diversifikation, indem sie in verschiedene Schiffstypen und Märkte investiert. Eben diese breite Risikostreuung über ca. 100 verschiedene Schiffahrtsgesellschaften und -typen schafft einen Ausgleich zu den sich unterschiedlich entwickelnden Teilssegmenten der Schiffahrt.

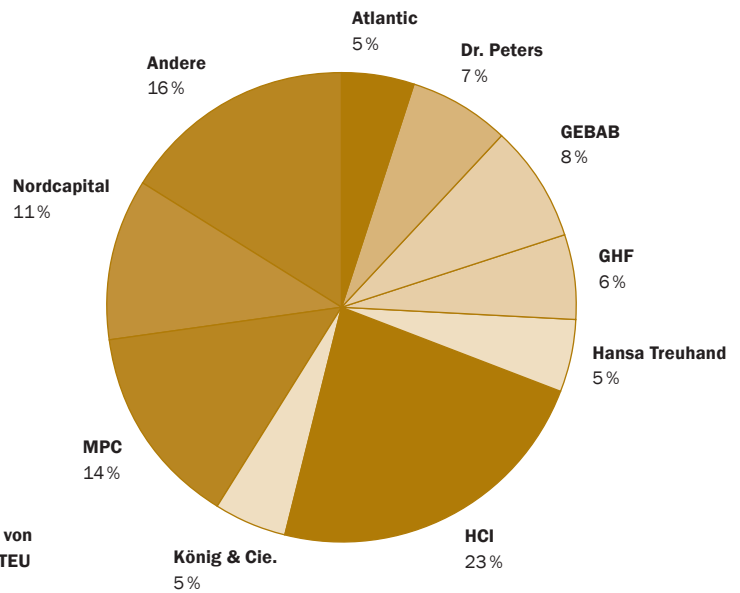
Erstmarktfonds investieren in der Regel nur in ein Schiff oder aber einige wenige Schiffe. Anleger sind mit der Investition daher oft von einem einzigen Schiff bzw. Schiffsteilmarkt abhängig. Erfolgt die Investition beispielsweise nur in ein einzelnes Containerschiff, kann der Anleger nicht von steigenden Massengutcharrraten profitieren und umgekehrt. Selbst innerhalb der Containerschiffahrt gibt es, je nach Anforderung, unterschiedliche Typen, Größen und damit Märkte.

Mit der Investition in einen HTB-Fonds investiert der Anleger in eine Vielzahl von verschiedenen Schiffsbeteiligungen. So können Schwankungen in der Ertragslage einzelner Beteiligungen besser aufgefangen werden. Ob Kühlschiffe, Massengut- und Mehrzweckfrachter, Schwergutschiffe, Tankschiffe oder Containerschiffe – das Portfolio der jeweiligen HTB-Fonds umfasst alle gängigen und erfolgreichen Schiffstypen. Die Vorteile dieser Investitionsstrategie wurden in der Schiffahrtskrise besonders deutlich. Während Anleger von Ein-schiffsgesellschaften derzeit häufig auf Ausschüttungen verzichten müssen oder teilweise Nachschüsse leisten mussten, waren derartige Maßnahmen bei den HTB-Fonds nicht erforderlich.

Zusammensetzung der Anschaffungskosten nach Schiffstypen*



Zusammensetzung der Anschaffungskosten nach Emissionshäusern*



* Berücksichtigt wurden die bisherigen Beteiligungsankäufe der HTB Zweitmarkt- und Hybridfonds (HTB 3.-12 KG, Stand 31.12.2009)

Die Chancen des Zweitmarktes und der Direktinvestitionen

In jeder Krise ergeben sich Investitionschancen für den, der sie wahrnimmt. Der aktuelle Markt ist von Optimismus über die weitere Entwicklung und von ansteigenden Frachtraten geprägt.

Konservative und langfristig tragfähige Kalkulationen unter Berücksichtigung des teilweise noch schwachen Marktniveaus legen in der jetzigen Phase jedoch den Grundstein für erfolgreiche Investitionen.

Der Zweitmarkt als Chance zur antizyklischen Investition

Der Preis für eine geschlossene Schiffsbeteiligung ist abhängig von der aktuellen Situation am Schifffahrtsmarkt. Je nachdem, in welchem Marktzyklus sich die Seeschifffahrt gerade befindet, fällt der Ankaufspreis für Schiffsfondsanteile höher oder niedriger aus. Die HTB ist durch ihren Markteinblick für die HTB-Fonds in der Lage, den richtigen Zeitpunkt zum Kauf einer Beteiligung zu einem angemessenen Kaufpreis zu erkennen. Ein günstiger Kaufpreis auf Grund einer Marktschwäche schafft

Jede positive Veränderung des Marktes führt zu außerplanmäßigen Einnahmen, die die Werthaltigkeit der Investments steigert und so außerordentliche Gewinne ermöglicht. Der Einstieg auf dem derzeitigen Kursniveau ist die Chance für eine außergewöhnliche Fondsperformance.

stille Reserven für den HTB-Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem andere Marktteilnehmer den Markt aufgrund von Unsicherheiten verlassen. Die Kaufpreise für Zweitmarkteteiligungen sind seit dem 4. Quartal 2008 erheblich gefallen und steigen entsprechend zu den sich für bestimmte Schifffahrtsegmente erholenden Frachtraten seit Anfang 2010 wieder. Diese Entwicklung zeigt sich mittlerweile deutlich auf den verschiedenen Handelsplattformen.

Direktinvestitionen – niedrige Fondskosten und viele Gestaltungsmöglichkeiten

HTB Zweitmarktfonds sind Nutznießer der aktuellen Schiffsmärkte mit ihren Direktinvestitionen. Bis zum Ausbruch der Finanzkrise im 3. Quartal 2008 lagen die Kaufpreise von Schiffsneubauten und Gebrauchtschiffen auf einem bis dahin unbekannt hohen Niveau. Seit 2004 begannen die Preise ohne Unterbrechung zu steigen. Schifffahrtsgesellschaften, die in dieser Zeit in Schiffe investierten, rechneten mit entsprechend hohen Chartereinnahmen. Seit Einbrechen der Frachtmärkte ist der Kauf- und Verkaufsmarkt für Schiffstonnage fast vollständig zum Erliegen gekommen. Die Verkäufer von gebrauchter und neuer Schiffstonnage haben – durch die Vergangenheit geprägt – zu hohe Erwartungen. Die potenziellen Käufer sehen unter Berücksichtigung der aktuellen Chartermärkte keine angemessenen Verkaufspreise und erwarten deutlich nach unten korrigierte Angebote.

Attraktive Investitionsmöglichkeiten

Aus der aktuellen Situation erwachsen für die HTB attraktive Investitionsmöglichkeiten. Nach dem Boom der Frachtraten in den Jahren 2004 und 2005, ausgelöst durch das immense Wirtschaftswachstum Chinas und einiger anderer bedeutender Schwellenländer, setzte ein Run auf Schiffbauplätze ein, der dazu geführt hat, dass die Werften weltweit teilweise bis in das Jahr 2012 hinein ausgelastet sind. Diese massiven Schiffsbestellungen der Vergangenheit führen heute zu einer Tonnageüberkapazität, die kurzfristig nicht durch Verschrottungen oder Neubaustornierungen kompensiert werden kann. Viele Neubauten kommen derzeit ohne Beschäftigung oder zu weit schlechteren Charterkonditionen auf den Markt als ursprünglich geplant. Das führt bei den Bestellern zu erheblichen Schwierigkeiten. Denn viele der erteilten Schiffbauaufträge stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt. Als Folge der Kreditkrise sind viele Banken restriktiver hinsichtlich ihrer Finanzierungszusagen geworden. Vor Ausbruch der Finanzkrise konnten bis zu 75% des Neubaupreises von Banken finanziert werden. Jetzt sinkt diese Finanzierungsquote ab. Darüber hinaus sind Finanzierungszusagen häufig auch an entsprechende Chartervereinbarungen gebunden. Fehlen diese, kann die Bank u. U. von der Finanzierung Abstand nehmen. Für viele, insbesondere kleinere mittelständische Reedereibetriebe, die vorwiegend kleine und mittelgroße Schiffe geordert haben, bedeutet dieses gegenüber ihrer ursprünglichen Planung eine Finanzierungslücke, die in der derzeitigen Marktphase

nicht geschlossen werden kann. Dies führt zu Stornierungen von Neubauten oder zu Nachverhandlungen der Kaufpreise.

Unter Berücksichtigung der neu verhandelten Kaufpreise kann die HTB diese Situation zur Realisierung attraktiver Direktinvestments nutzen und Kaufpreise bieten, die zum aktuellen Frachtenmarkt passen und der künftigen Schifffahrtsgesellschaft einen gewinnbringenden Betrieb ermöglichen. Jeder Anstieg der Frachtenmärkte führt dann zu deutlichen Mehreinnahmen.

Mit Verschärfung der Finanzkrise, dem Abschwächen der Chartermärkte und den zeitgleich anstehenden Ablieferungen ist eine spürbare Verhandlungsbereitschaft der Verkäufer hinsichtlich der Kaufpreise zu vermerken. Kommt ein Kauf zustande, hat die HTB ein Investment zum Zeitpunkt niedrigster Kaufpreise getätigt und die goldene Regel des Handels beherzigt: „Im Einkauf liegt der Gewinn“.

Insoweit gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie zum Zweitmarkt: Investieren Sie jetzt gemeinsam mit der HTB antizyklisch und profitieren Sie vom günstigen Einstieg!

Vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten

Hier kommen die Vorteile der Fondsgesellschaft zur Geltung. Die Reederei kann mit den Experten der HTB-Gruppe kurzfristig ein für die jeweilige Schifffahrtsgesellschaft und damit auch für die Anleger maßgeschneidertes Finanzierungskonzept entwickeln. Die Reederei hat im weiteren Verlauf der Schifffahrtsgesellschaft nur einen kompetenten Ansprechpartner, mit dem sie bestimmte wirtschaftliche Entscheidungen kurz und unbürokratisch treffen kann.

Für die Fondsgesellschaft ergibt sich aus den vorgeannten Gründen die Möglichkeit, in direkter Zusammenarbeit mit Reedern und somit für ihre Anleger wirtschaftliche attraktive Beteiligungsmöglichkeiten zu identifizieren und – abhängig vom Einzelfall – optimierend in die wirtschaftliche Ausgestaltung einer solchen Beteiligung einzugreifen. Dies führt zu moderaten Anschaffungskosten derartiger Beteiligungen zugunsten des Fonds und Konzeptionen, zu denen Anleger im Schifffahrtsbereich nur selten Zugang finden.

Eine besondere Bedeutung kommt der Tatsache zu, dass aufgrund des Konzeptes mit Zweitmarkteteiligungen

und Direktinvestitionen nicht die Notwendigkeit besteht, bereits in den ersten Betriebsjahren eines neu erworbenen Schiffes hohe Ausschüttungen zu generieren, sondern die Liquiditätsüberschüsse zur möglichst zügigen Entschuldung der Schifffahrtsgesellschaft verwendet werden können. Dies hat für die Anleger der HTB Schiffsfonds den Vorteil, dass schiffsfinanzierende Banken die erforderlichen Schiffshypothekendarlehen zu günstigeren Konditionen anbieten können und abgekürzte Tilgungsverläufe für die Schiffshypothekendarlehen möglich werden. Dies reduziert das wirtschaftliche Risiko für die HTB-Anleger wesentlich und eröffnet gleichzeitig die Chance auf zukünftig höhere Ausschüttungen.

Vorzugskapitalinvestitionen

Ausgelöst durch die Wirtschafts- und Finanzkrise sind in der jüngeren Vergangenheit viele Schiffsfondsgesellschaften in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Charterraten unterhalb des Betriebskostenniveaus und beschäftigungslose Aufliegezeiten lassen einen Kapitaldienst nicht zu und zehren Liquiditätsrücklagen auf. Obwohl sich seit Jahresanfang 2010 die Charterraten wieder erholen, sind nach wie vor eine Reihe von Schifffahrtsgesellschaften erheblichen Liquiditätsbelastungen durch niedrige Charterraten ausgesetzt.

Schiffsfinanzierende Banken waren und sind aktuell nur in wenigen Fällen bereit, diese Schiffe mit neuen Darlehen zu unterstützen. Derzeit ist der Finanzierungsmarkt tendenziell eher von Desinvestitionen seitens der Banken geprägt, um das in der Vergangenheit aufgebaute große Kreditportfolio zu reduzieren und die Eigenkapitalquote zu erhöhen. Es ist daher heute nicht zu erwarten, dass kurz- oder mittelfristig diese schiffsfinanzierenden Banken wieder als Partner für derartige Finanzierungen zur Verfügung stehen werden.

Die Schiffsfondsgesellschaften sind daher auf das Kapital privater und institutioneller Investoren angewiesen, um Liquiditätsengpässe zu überbrücken und den Fortbestand der Gesellschaft sicherzustellen.

Der Investitionsgedanke

Die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG beabsichtigt auch, in Schifffahrtsgesellschaften zu investieren, die aktuell Kapital zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten benötigen. Die Investition soll überwiegend in sog. Vorzugskapital erfolgen. Dabei handelt es sich um neues Eigenkapital, das im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Fondsgesell-

schaft zur Sicherung des Schiffsbetriebs zur Verfügung gestellt wird. Um Investoren einen Anreiz zur Zeichnung des Kapitals zu bieten, wird dieses Vorzugskapital in der Rangfolge vor dem ursprünglichen Eigenkapital bedient und erfährt in der Regel einen jährlichen Gewinnvorab zwischen 10 bis 12% sowie einen Bonus bei der Rückführung des Kapitals. In Abhängigkeit vom Entschuldungsgrad der Schiffsfondsgesellschaften ist mit einer Laufzeit von ca. 5 bis 7 Jahren bis zur vollständigen Rückführung des Vorzugskapitals zu rechnen.

Es ist geplant, bis zu 10% des Investitionskapitals in sog. Vorzugskapital als Beimischung zu investieren. Soweit Investitionen in geeignetes Vorzugskapital nicht möglich ist, wird das dafür vorgesehene Kapital für den Erwerb von Zweitmarktanteilen verwendet.

Die Bewertung: Auf Fakten setzen

Die „HTB Sechzehnte KG“ erwirbt Zweitmarktanteile an Schiffen, die schon in Fahrt sind. Das macht die Bewertung der Beteiligungen einfacher, denn sie basiert auf konkreten Fakten und Zahlen. Das Risiko für den Anleger verringert sich. Erst nach Bewertung aller wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekte fällt eine Kaufentscheidung. Fachleute übernehmen dabei die Kaufpreis- und Vertragsverhandlungen und sorgen durch eine effiziente Ankaufsabwicklung zusätzlich für die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung. Bis heute hat die HTB Schiffsfonds bereits mehr als 1.800 Schiffsbeteiligungen bewertet. Damit gehört das Unternehmen zu den Marktführern. Ziel jeder Beteiligungsbewertung durch die Analysten und Gutachter der HTB Schiffsfonds ist eine einwandfreie Wertfeststellung und empirisch ableitbare Wertentwicklung. Untersucht werden insbesondere der bisherige Verlauf der Schifffahrtsgesellschaft, die Entschuldung des Schiffes, die geleisteten Ausschüttungen sowie die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten des entsprechenden Chartermarktes.

Die Parameter einer professionellen Beteiligungsbewertung gehen bei der HTB Schiffsfonds allerdings über das Schiff als solches weit hinaus. Ein leistungsfähiges Schiffs- und Fondsmanagement sind für die HTB Schiffsfonds ebenfalls zentraler Bestandteil einer jeden Kaufentscheidung.

Dreh- und Angelpunkt für den Erfolg der Gesellschaft, insbesondere in wirtschaftlich schweren Zeiten, ist der Reeder, der die Geschäfte führt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein erfahrener Reeder auch in kritischen

Situationen, wie zum Beispiel der Zahlungsunfähigkeit des Charteres, die ins Wanken geratene Schifffahrtsgesellschaft durch umsichtiges Handeln wirtschaftlich stabil halten und wieder auf den richtigen Kurs bringen kann. Durch das Netzwerk und den großen Datenbestand der bisherigen Bewertungen hat das Emissionshaus HTB Schiffsfonds einen herausragenden Überblick über den Bestand der Reederschaft und Kenntnisse, wie die Arbeit der Reederschaft den Erfolg einer Schifffahrtsgesellschaft beeinflusst.

Auch der Kenntnisstand über den Kreis der am Markt vertretene Emissionshäuser und Treuhandgesellschaften fließt in die Bewertung und in eine endgültige Kauf-

entscheidung ein. Die Kompetenz des Emissionshauses und einer Treuhandgesellschaft können durchaus Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg und auf die Handlungsfähigkeit einer Schifffahrtsgesellschaft nehmen. Genauso bedeutend ist die Kompetenz des Emissionshauses, das den Fonds konzipiert hat und im weiteren Verlauf begleitet.

Die HTB Schiffsfonds verfügt in der Branche über einen erstklassigen Ruf und hervorragende Kontakte zu den renommiertesten Emissionshäusern. Ihre große Expertise und kompetente Vorgehensweise macht sie zu einem angesehenen Verhandlungspartner.

Bewertete Fonds im Verhältnis zu der fahrenden Flotte

Schiffstyp	Anzahl bewerteter Schiffe HTB	Anzahl Schiffe Deutsche Flotte*	in %	Anzahl Schiffe Welthandelsflotte*
Bulker	90	271	33,21%	7.520
Container	1.071	1.742	61,48%	4.669
Multipurpose	223	k.A.	k.A.	k.A.
Tanker	234	425	55,06%	9.842
Flottenfonds und sonstige**	256	k.A.	k.A.	k.A.
Gesamt	1.874			

* Das Zahlenmaterial entstammt den „Daten der Deutschen Seeschifffahrt, Ausgabe 2010 des VDR. Die Zahlen beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2009

** Die Bewertung der Flottenfonds besteht aus Einzelbewertungen der enthaltenen Schiffstypen

Bewertungskriterien (Auszug)
Erfahrung des Emissionshauses, das die Beteiligungsgesellschaft aufgelegt hat, hinsichtlich der Konzeption und der laufenden Betreuung von geschlossenen Schiffsfonds
Professionelles Schiffsmanagement des Reeders
Erzielung der prospektierten Ergebnisse durch die Beteiligungsgesellschaft in der Vergangenheit (positive Leistungsbilanz des Emissionshauses, welches das Projekt initiiert hatte)
Tilgungsstand und Wahrung der Schiffshypothekendarlehen
Erbringung geplanter Ausschuttungen an die Anleger
Einhaltung der Schiffsbetriebskostenansatze
Aktuelle Chartervereinbarung (Charterrate, Charterlaufzeit und Verlangerungsoption) und Bonitat des Charterers
Aktuelles Charterrateniveau
Aktueller Neubaupreis des Schiffes
Marktgangigkeit des Schiffstyps
Alter des Schiffes

Die Leistungsbilanz

In den vergangenen Jahren hat die HTB-Gruppe mit ihren 12 Publikumsfonds Schiffsbeteiligungen (Zweitmarkt, Vorzugskapital und Direktinvestitionen) mit einem Nominalkapital von ca. € 150 Mio. angekauft.

In allen Fällen wurde der für die Investition des Eigenkapitals veranschlagte Zeitbedarf eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Eine entsprechend testierte Leistungsbilanz zum 31.12.2009 liegt vor.

Fondsgesellschaft	Emissionsjahr	Eigenkapital in T€	Zweitmarktfonds angekauftes Nominalkapital in T€	durchschnittlicher Ankaufskurs
HTB Schiff Dritte KG	2003	6.316	9.088	60%
HTB Schiff Vierte KG	2004	6.500	7.031	80%
HTB Schiff Fünfte KG	2005	12.000	12.475	83%
HTB Schiff Sechste KG	2006	20.000	21.570	80%
HTB Schiff Siebte KG	2006	20.000	21.531	81%
HTB Schiff Achte KG	2007	10.000	10.378	80%
HTB Schiff Neunte KG	2007	10.000	14.469	80%
HTB Schiff Zehnte KG	2008	31.360	22.416	59%
HTB Schiff Elfte KG ^{1) 2)}	2009	9.130	2.264	89%
HTB Schiff Zwölfte KG ²⁾	2009	11.035	11.792	70%
HTB Mercator GmbH & Co. KG ^{1) 2)}	2009	1.965	5	25%
HTB Schiff 15. KG ^{1) 2)}	2010	2.341	-	-

1) in der Platzierung 2) in der Investitionsphase 3) Vorabgewinn

Die HTB Schiffsfonds verfügt aufgrund ihrer ausgewiesenen Expertise über einen erstklassigen Ruf in der gesamten Branche und hervorragende Kontakte zu Deutschlands führenden Emissionshäusern und einer Vielzahl von Reedern. Ihr Netzwerk wird mit jedem Beteiligungsankauf und jeder Direktinvestition noch dichter und effizienter. Wie kaum ein Zweiter verfügt die HTB-Gruppe über einen erstklassigen Zugang zu verkaufsbereiten Anlegern und leistungsfähigen Reedereien.

Die HTB Schiffsfonds ist Konzeptionär und Anbieterin in einem. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Erstellung des Fondskonzepts
- die Erstellung des Fondsprospektes und die Beauftragung von Gutachten
- die Koordinierung sämtlicher Berater
- die Werbung, das Marketing, der Vertrieb des Eigenkapitals

Anzahl angekaufte Fonds	Direkt-investments Nominalkapital in T€	Anzahl	Vorzugskapital Nominalkapital in T€	Anzahl	Kumulierte Auszahlungen
83	-	-	-	-	74%
81	-	-	-	-	39%
119	-	-	-	-	30%
149	-	-	-	-	17%
192	-	-	-	-	12%
131	-	-	-	-	2%
179	-	-	-	-	0%
187	12.150	4	600	6	5% ³⁾
30	4.020	3	480	9	4% ³⁾
112	-	-	500	9	4% ³⁾
1	1.760	3	100	1	0%
-	-	-	-	-	0%

Stand: Dezember 2010

- die Akquisition und Bewertung der Ankäufe im Zweitmarkt
- die Auswahl und Konzeption von geeigneten Direkt- und sonstigen Schifffahrtsinvestitionen

Mit jedem einzelnen dieser Schritte stellt die HTB Schiffsfonds sicher, dass das geplante Anlageziel genau positioniert und zielgenau angesteuert wird.

Nahezu einkommensteuerfrei

Die Fondsgesellschaft tendiert bei ihren Beteiligungsankäufen und Direktinvestitionen grundsätzlich zu Schiffen, die der Tonnagebesteuerung unterliegen. Seit der Einführung der Tonnagesteuer entwickeln sich Schiffsbeteiligungen immer stärker zu attraktiven, renditeorientierten Kapitalanlagen. Dementsprechend groß ist heute das Angebot an so genannten „Tonnagesteuerfonds“ auf dem Zweitmarkt. Die Tonnagesteuer ermöglicht eine nahezu steuerfreie Liquiditätsauszahlung an die Gesellschafter, und zwar sowohl während der Betriebsphase als auch beim Liquiditätsrückfluss aus der Schiffsveräußerung. Bei den Zweitmarkteteiligungen gilt dies auch, weil ein eventueller für den Zielfonds festgestellter Unterschiedsbetrag (vereinfachend

die Differenz zwischen Verkehrs- und bilanziertem Buchwert des Schiffes beim Übergang von der herkömmlichen steuerlichen Gewinnermittlung zur „Tonnagebesteuerung“) von dem Verkäufer der Beteiligung bei der Anteilsveräußerung zu versteuern ist. Ein neuer Unterschiedsbetrag ist für die kaufende Fondsgesellschaft nicht zu bilden.

In der Regel betragen die der Fondsgesellschaft zugewiesenen steuerlichen Ergebnisanteile weniger als 1 Prozent des angekauften Nominalkapitals. Schiffsbeteiligungen sind damit für die Gesellschafter der Fondsgesellschaft im Regelfall nahezu einkommensteuerfrei.



Rechtliche Grundlagen

Gesellschaftsvertrag

Der Kapitalanleger beteiligt sich als Treugeber oder Kommanditist an der Kommanditgesellschaft in Firma HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG (Emittentin) mit Sitz und Geschäftsanschrift in 28203 Bremen, Deichstraße 1. Gegenstand der Gesellschaft und deren wichtigste Tätigkeitsbereiche sind der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an bereits bestehenden geschlossenen Schiffsfonds in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft sowie jede sonstige Beteiligung an Gesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, die Seeschiffe erwerben, als Eigentümer halten und/oder betreiben (z.B. Direktinvestitionen, Private Placements, Vorzugskapitalinvestitionen, sonstige Tonnagesteuerinvestments). Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und geeignet sind, dem Gegenstand der Gesellschaft zu dienen.

Die Fondsgesellschaft wurde als Kommanditgesellschaft deutschen Rechts gegründet und am 25.03.2008 unter HRA 25039 HB in das Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Sitz der Fondsgesellschaft ist Bremen. Die Emittentin unterliegt deutschem Recht. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 21.12.2010.

Der Gesellschaftsvertrag der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG sieht keine feste Laufzeit vor. Es wird angenommen, dass sich das Beteiligungsportfolio bis zum 31.12.2019 durch Liquidation der angekauften Schifffahrtsgesellschaften bereits deutlich reduziert hat. Es ist vorgesehen, die per 31.12.2019 noch vorhandenen Beteiligungen zu veräußern, beispielsweise über den Zweitmarkt.

Gründungsgesellschafter/Gründungskapital

Die Gesellschaft wurde bereits mit Vertrag vom 24.03.2008 als sog. Vorratsgesellschaft gegründet und am 25.03.2008 in das Handelsregister eingetragen. Die endgültigen Gesellschafter haben den Gesellschaftsvertrag mit Datum vom 22.10.2010 neu gefasst. Dies entspricht dem wirtschaftlichen Gründungsdatum der Gesellschaft. Mit der wirtschaftlichen Neugründung sind die im Folgenden genannten Gründungsgesellschafter in die Gesellschaft eingetreten und die ursprünglichen Gesellschafter ausgeschieden. Außerdem wurden die Firma und der Unternehmensgegenstand

der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft blieb unverändert.

Gründungsgesellschafter sind die HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin sowie die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG als Kommanditisten. Alle drei Gesellschaften haben ihren Sitz und ihre Geschäftsanschrift in 28203 Bremen, Deichstraße 1.

Die Gründungsgesellschafter haben ein Kapital von insgesamt €15.000 gezeichnet und voll eingezahlt. Es setzt sich zusammen aus dem Kapital der Gründungskomplementärin in Höhe von € 5.000 und den Kommanditanteilen der Gründungskommanditisten in Höhe von jeweils €5.000. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entspricht das gezeichnete Kapital der Emittentin dem von den Gründungsgesellschaftern übernommenen Kapital.

Die Gründungsgesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Komplementärin

Persönlich haftende Gründungsgesellschafterin ist die HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH. Sie ist unter HRB 26773 HB im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Sie ist mit der Vertretung der Fondsgesellschaft und der Geschäftsführung betraut. Ihr Stammkapital beträgt € 25.000 und ist voll eingezahlt. Sie wird durch ihre einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Lars Clasen und Thorsten Rösner vertreten (ohne Funktionstrennung). Dies sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Ihre Geschäftsanschrift lautet Deichstraße 1, 28203 Bremen.

Grundsätzlich ist die Haftung der Komplementärin einer Kommanditgesellschaft nicht beschränkt. Da die HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH jedoch eine Kapitalgesellschaft ist, beschränkt sich ihre Haftung auf ihr Gesellschaftsvermögen. Insofern ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin eine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall, der als natürliche Person unbeschränkt haftenden Komplementärin. Weitere von der gesetzlichen Regelung abweichende

Bestimmungen hinsichtlich der Komplementärin enthält der Gesellschaftsvertrag der Emittentin nicht.

Die Satzung der Komplementärin weicht hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von den gesetzlichen Bestimmungen ab. Gemäß Satzung wird die Komplementärin, sofern sie mehrere Geschäftsführer hat, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Per Gesellschafterbeschluss kann Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Weitere von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen enthält die Satzung der Komplementärin nicht.

Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit gem. § 10 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages ab dem Jahr 2011 eine jährliche Vergütung i.H.v. 0,5% des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft zzgl. gesetzlicher USt. Maßgeblich ist hierfür jeweils das zum Ende eines Geschäftsjahres vorhandene Eigenkapital. Darüber hinaus stehen ihr innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und auch keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Kommanditisten

Gründungskommanditistin und Treuhänderin ist die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH. Sie ist unter HRB 20890 im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Über ihre eigene Einlage hinaus wird sie weitere Kommanditeinlagen als Treuhänderin für hinzutretende Anleger übernehmen.

Aufgabe der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH ist der Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern übernommenen Beteiligungen in eigenem Namen, jedoch für und auf Rechnung der beigetretenen Anleger. Des Weiteren ist die Treuhänderin Ansprechpartnerin bei allen die Beteiligung betreffenden Fragen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist der Treuhand- und Verwaltungsvertrag, der auf den Seiten 66 bis 68 des Prospektes abgedruckt ist. Dieser regelt die wesentlichen Rechte und Pflichten der Treuhänderin, die nachfolgend dargestellt werden:

Die Treuhänderin vermittelt den Anlegern das wirtschaftliche Eigentum an der Beteiligungsgesellschaft

und hat die Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Darüber hinaus informiert sie die Anleger über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft. Den Treugebern gegenüber ist sie nach § 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages berechtigt und verpflichtet, deren Stimmrechte gemäß den erteilten Weisungen auszuüben. Auf Verlangen eines Treugebers ist sie verpflichtet, die für den Treugeber gehaltene Beteiligung auf diesen zu übertragen.

Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH erhält für die von ihr zu erbringenden Leistungen ab dem Jahr 2011 eine anfängliche jährliche Vergütung i.H.v. 0,3% des von ihr zum Ende eines Geschäftsjahres treuhänderisch gehaltenen oder im Wege der Verwaltungstreuhand verwalteten Eigenkapitals zzgl. USt. Ab dem Geschäftsjahr 2012 wird die Vergütung jährlich um 2% erhöht. Bei einer Eigenkapitaleinwerbung in Höhe von T€ 19.985 im Jahr 2011 und einer angenommenen Laufzeit der Fondsgesellschaft bis Ende 2019 erhält die Treuhänderin somit über die Fondslaufzeit eine Gesamtvergütung i.H.v. T€ 1.008 inkl. USt. Aufwendungen, die die Treuhänderin für Rechnung der Fondsgesellschaft außerhalb der Treuhand- und Verwaltungstätigkeit hat, kann sie dieser in Rechnung stellen.

Der Geschäftsführer der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Thorsten Rösner, ist gleichzeitig Geschäftsführer der HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH und der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Dadurch können sich Interessenkonflikte für die Treuhänderin ergeben.

Weitere Gründungskommanditistin ist die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Sie ist unter HRA 25152 HB im Handelsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Erstellung des Fondsprospektes erhält sie eine Vergütung in Höhe von T€ 200 inkl. USt. Sollte sich die Höhe des Eigenkapitals der Gesellschaft aufgrund einer erhöhten oder einer verminderten Kapitaleinwerbung ändern, so ändert sich auch die Höhe dieser Vergütung entsprechend quotaal. Für die Übernahme aller sonstigen Kosten (Gründungskosten der Gesellschaft, Layout und Druck des Fondsprospektes, rechtliche und steuerliche Beratung, Mittelfreigabekontrolle) erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG eine Vergütung in

Höhe von 0,5 % des Eigenkapitals der Gesellschaft inkl. USt., mindestens jedoch T € 100. Darüber hinaus erhält Sie eine Vergütung in Höhe von 8 % des eingeworbenen Eigenkapitals zzgl. 5 % Agio für die Eigenkapitaleinwerbung sowie eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von 0,25 % des eingeworbenen Eigenkapitals.

Für die Auswahl und Konzeption der Direktbeteiligungen erhält sie gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag vom 21.12.2010 eine einmalige Vergütung in Höhe von 1 % des Eigenkapitals der Gesellschaft inkl. USt. und für die Auswahl, Bewertung und Ankaufabwicklung der anzukaufenden Zweitmarkteteiligungen und Vorzugskapitalinvestitionen eine Vergütung von 5 % des Kaufpreises der Beteiligungen inkl. Anschaffungsnebenkosten, mindestens jedoch 2,5 % des Nominalwertes. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG darf sich bei der Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedienen.

Des Weiteren erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG gem. § 11 des Gesellschaftsvertrags einen Vorabgewinn i.H.v. 5 % der für Ausschüttung zur Verfügung stehenden Liquidität. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anleger insgesamt Ergebniszurechnungen i.H.v. 100 % ihrer Einlage (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus) erhalten haben, erhöht sich der Vorabgewinn auf 10%. Darüber hinaus ist sie am verbleibenden Gesellschaftsergebnis entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft beteiligt.

Für die Vermittlung von Eigenkapital für die Direktbeteiligungen und sonstigen Schiffsfahrtsinvestitionen erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG keine Vergütung von der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Die hierfür anfallende Vergütung ist direkt mit der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft auszuhandeln und von der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft zu zahlen. Diese Vergütung darf max. 5 % des Eigenkapitals der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft betragen. Die Vergütung kann auch in Form einer laufend zu gewährenden umsatz- oder ergebnisabhängigen Komponente vereinbart werden. In dem Fall dürfen die mit 6 % abgezinsten prognostizierten Zahlungen die vorgenannte Grenze von 5 % des Eigenkapitals nicht übersteigen.

Den Gründungsgesellschaftern HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH und HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG stehen darüber hinaus innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrags keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamt-

bezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Prospektverantwortliche und Gründungsgesellschafterin HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG hat die Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebotes übernommen und den Fondsprospekt erstellt. Darüber hinaus ist sie für die Einwerbung des Eigenkapitals, die Auswahl und Bewertung der anzukaufenden Beteiligungen sowie die Auswahl und Konzeption der Direktbeteiligungen verantwortlich. Die Gründungsgesellschafterin und Treuhänderin HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH übernimmt den Erwerb und die treuhänderische Verwaltung der von den Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen. Die Gründungskomplementärin HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Fondsgesellschaft beauftragt. Die Mittelfreigabekontrollleurin ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Anlegergelder zuständig. Darüber hinaus erbringen die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die Treuhänderin und die Mittelfreigabekontrollleurin keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen.

Emissionsvolumen/Anzahl der angebotenen Vermögensanlagen

Die Fondsgesellschaft hat ein geplantes Gesamtvolumen von € 20.000.000, welches ausschließlich aus Eigenkapital besteht. Die Gründungsgesellschafter haben sich bereits mit € 15.000 an der Gesellschaft beteiligt, so dass ein Kommanditkapital von € 19.985.000 für Anleger zur Zeichnung zur Verfügung steht.

Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000, höhere Beträge müssen ohne Rest durch 5.000 teilbar sein. Es stehen somit minimal ein Anteil und maximal 799 Anteile zur Zeichnung zur Verfügung. Im Falle einer Erhöhung des Kommanditkapitals um bis zu € 10.000 gem. § 4 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages stehen weitere bis zu 400 Anteile zur Zeichnung zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen auch geringere Zeichnungssummen zulassen.

Zeichnungsstelle

Die Annahme der Beitrittserklärungen erfolgt gemeinschaftlich durch die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, beide Deichstraße 1, 28203 Bremen.

Erwerb/Einzahlungskonto

Der Erwerbspreis in Höhe von mindestens € 25.000 ist zuzüglich des Agios in Höhe von 5% der Beteiligungssumme auf das nachfolgende Sonderkonto der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH zu überweisen:

Kontoinhaber: HTB Hanseatische
Fondstreuhand GmbH
Konto-Nr. : 10 16533 235
BLZ: 290 500 00
Institut: Bremer Landesbank
Verwendungszweck: HTB Sechzehnte Schiffsfonds KG

Die Beteiligungssumme ist dabei wie folgt zu leisten:

- 50 % der Zeichnungssumme zzgl. Agio innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung
- 50 % zum 30.09.2011

Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für dieses Beteiligungsangebot beginnt gemäß § 9 Abs. 1 VerkProspG einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit vollständiger Zeichnung des Kommanditkapitals. Eine Schließung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung ist bei Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von € 20.000.000 vorgesehen. Abweichend hiervon ist die Geschäftsführung berechtigt, weiteres Eigenkapital in Höhe von bis zu € 10.000.000 einzuwerben oder die Gesellschaft bereits ab Erreichen eines Eigenkapitals in Höhe von € 10.000.000 zu schließen. Unabhängig vom Stand des eingeworbenen Eigenkapitals ist eine Schließung der Gesellschaft ab dem 30.06.2012 jederzeit möglich. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten

Zusätzlich zum Zeichnungsbetrag wird gem. Gesellschaftsvertrag und Beitrittserklärung ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 5% auf die Zeichnungssumme erhoben. Sollte der Anleger sich selbst als Kommanditist in das

Handelsregister eintragen lassen, fallen für die Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und für die Eintragung in das Handelsregister Kosten an, die dieser zu tragen hat. Diese Kosten richten sich nach dem Gesetz über die Kostenangelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) und hängen von der Höhe der Beteiligung ab. Die genauen Kosten können bei einem Notar erfragt werden. Im Falle der Übertragung einer Beteiligung erhebt die Treuhänderin eine pauschale Gebühr, die sich nach dem Nominalbetrag der übertragenen Beteiligung richtet. Die Gebühr beträgt 1% des Beteiligungsbetrages zzgl. USt., max. € 400 zzgl. USt. Weitere Kosten für Erwerb, Verwaltung oder Veräußerung der Vermögensanlage fallen nicht an.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte/Hauptmerkmale der Anteile

Mit der Vermögensanlage sind folgende Rechte verbunden, die den Hauptmerkmalen der Anteile entsprechen und nachstehend ausführlich erläutert werden:

- Beteiligung am laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft und an Liquiditätsauszahlungen
- 4% Frühzeichnerbonus
- Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Mitwirkung an Beschlussfassungen
- Weisungsbefugnis gegenüber der Treuhänderin bzgl. der Ausübung des Stimmrechts
- Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB
- Direkteintragung im Handelsregister
- Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses (erstmalig zum 31.12.2019)

Der Gesellschaftsvertrag und der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die dazugehörige Beitrittserklärung, auf deren Grundlage der Beitritt der Anleger erfolgt, regeln die Rechtsstellung der Kommanditisten untereinander und im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin. Sowohl der Gesellschafts- als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag räumen den Anlegern weitgehende Mitwirkungs- und Informationsrechte ein. Dies gilt sowohl für unmittelbar beteiligte Kommanditisten als auch für mittelbar als Treugeber beteiligte Anleger.

Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten am laufenden Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Den Gesellschaftern steht dabei zunächst ein Frühzeichnerbonus in Höhe von 4% bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio, gerechnet ab dem 1. des Monats,

der auf die Einzahlung folgt, bis zur Schließung der Gesellschaft, zu. Dieser soll an die Anleger ausgezahlt werden, sobald die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt. Ab dem Jahr 2011 erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG einen Vorabgewinn in Höhe von 5% der zum Jahresende für Auszahlung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Liquidität (im Jahresverlauf aus den Investitionen zugeflossene Liquidität nach Begleichung aller Fondskosten und des Frühzeichnerbonus). Das restliche Ergebnis wird auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verteilt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anleger insgesamt Ergebniszuweisungen i.H.v. 100% ihrer Einlage (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus) erhalten haben, erhöht sich der Vorabgewinn der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG auf 10%. Die Gesellschaft wird die den Anlegern zugewiesenen Ergebnisse jährlich ausschütten, sofern die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt. Dies wird voraussichtlich ab dem Jahr 2013 der Fall sein.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und an der Beschlussfassung mitzuwirken. Je volle €1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren dabei in der Gesellschafterversammlung eine Stimme. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine oder mehrere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person(en) vertreten zu lassen. Als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger sind berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

Den Gesellschaftern stehen die gesetzlich bestimmten Widerspruchs-, Informations- und Kontrollrechte gem. §§ 164, 166 HGB zu. Darüber hinaus haben die Gesellschafter das Recht, einen Beirat zu wählen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist noch kein Beirat vorhanden.

Jeder beitretende Anleger ist nach Maßgabe der Verträge berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Haftsumme beträgt 10% der übernommenen Kommanditeinlage. Die Gründungskommanditisten wurden mit 100% ihrer übernommenen Kommanditeinlage in das Handelsregister eingetragen.

Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum

31.12.2019, mit einem an die Komplementärin der Fondsgesellschaft gerichteten Schreiben zu kündigen. Der durch die Kündigung ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung, abzüglich eines Sicherheitsabschlags in Höhe von 20%, richtet. Es wird auf die Regelungen in den §§ 14 und 17 des Gesellschaftsvertrags verwiesen.

Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu Lasten der Gründungsgesellschafter und Änderungen betreffend §§ 10-12 und § 14 des Gesellschaftsvertrages bedürfen deren vorheriger Einwilligung.

Hinsichtlich der Ergebnisverteilung, dem Zustimmungserfordernis der Komplementärin im Falle einer Übertragung und Änderungen des Gesellschaftsvertrages weichen die Rechte der bisherigen Gesellschafter von den Rechten der noch beitretenden Gesellschafter ab. Darüberhinaus sind die Hauptmerkmale der Vermögensanlage mit den Rechten der noch beitretenden Gesellschafter identisch.

Zahlstelle

Auszahlungen an die Anleger werden bestimmungsgemäß von der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen vorgenommen. Bei ihr wird der Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verkauf und Handelbarkeit der Beteiligung / Rechtsnachfolge

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags kann jeder Kommanditist im Wege der Abtretung seine Kommanditbeteiligung mit Wirkung auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals insgesamt übertragen, sofern sein Rechtsnachfolger vollumfänglich in seine Rechte und Pflichten eintritt. Die freie Handelbarkeit der Beteiligung ist dabei jedoch in der Weise eingeschränkt, dass eine Übertragung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf. Diese darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

Bei den angebotenen Gesellschaftsanteilen handelt es sich darüber hinaus um beschränkt veräußerbare Beteiligungen, für die ein öffentlicher Handel noch im Aufbau begriffen ist. Der mögliche Verkaufspreis orientiert

sich am Markt. Hinsichtlich eines möglichen Veräußerungsverlustes wird auf das Kapitel „Risiken der Beteiligung“ verwiesen. Zur steuerlichen Behandlung einer Anteilsveräußerung wird auf das Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ verwiesen.

Beim Ableben eines Gesellschafters geht die Beteiligung auf die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Sie haben sich gegebenenfalls durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und durch einen Erbschein oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.

Ausschluss eines Gesellschafters

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist und Ausschließungsandrohung seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet. Die Abfindung des Gesellschafters bemisst sich in diesem Fall nach dem Buchwert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert der geleisteten Einlage.

Ein Kommanditist kann ferner in bestimmten Fällen des Vermögensverfalls oder bei grober Verletzung seiner gesellschaftsvertraglichen Verpflichtungen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert der Beteiligung an der Gesellschaft abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 20% bemisst. Ein etwaiger Firmenwert bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist in den §§ 4 und 16 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Auflösung der Gesellschaft

Es ist vorgesehen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 in Abhängigkeit von der Marktsituation aufzulösen. Sämtliche zu dem Zeitpunkt noch vorhandenen Beteiligungen sollen dann bestmöglich verwertet werden.

Rückabwicklung

Sollte das Investitionsvorhaben aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden können, hat eine Gesellschafterversammlung über den Fortgang der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall können die Gesellschafter durch Beschluss die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Aus dem nach der Berichtigung der Schulden und der Erfüllung eingegangener Verträge übrig bleibenden Gesellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten.

Weitere Leistungen des Anlegers

Nachschuss

Sobald die Kommanditeinlage voll geleistet ist, sind die Gesellschafter zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung über die gesetzliche Bestimmung hinaus kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden. Allerdings kann sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung des Kommanditisten ergeben (vgl. hierzu das Unterkapitel „Haftung“).

Haftung der Treugeber

Die Haftung des Treugebers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Einlage begrenzt. Sobald diese Einlage in voller Höhe geleistet ist, unterliegt der Treugeber keiner Nachschusspflicht. Sollte die Treuhänderin in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin über die geleistete Einlage hinaus haften, haben die Treugeber die Treuhänderin aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages beziehungsweise des Treuhandvertrages freizustellen. Die Treuhänderin wird sich mit einer Haftsumme von 10% des treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals in das Handelsregister eintragen lassen, was zu einer Haftungsreduzierung auch für die Treugeber führt (siehe hierzu auch folgenden Absatz).

Haftung der beitretenden Kommanditisten

Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Dies entspricht 10%

der jeweils übernommenen Kommanditeinlage. Die weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Hafteinlage geleistet ist (§ 171 Abs. 1 HGB). Sofern die Hafteinlage nur zum Teil eingezahlt ist, haften die Kommanditisten den Gläubigern der Gesellschaft weiter in Höhe des Differenzbetrages zwischen Hafteinlage und tatsächlich eingezahlter Einlage. Wenn die Kommanditeinlage durch Entnahmen (Ausschüttung) unter den Betrag der Hafteinlage gemindert wird, lebt die Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB bis maximal in Höhe der Hafteinlage wieder auf. Das Gleiche gilt, soweit Entnahmen – auch auf Gewinne – getätigt werden, während der Kapitalanteil des Kommanditisten durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist. Aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft begründet waren. Die Dauer der Haftung beträgt 5 Jahre ab dem Ende des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird.

Darüber hinausgehende Umstände, die den Anleger verpflichten, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten, bestehen nicht.

Haftung der Gesellschaft

Bezüglich der Haftung der Gesellschaft wird auf die Ausführungen im Risikokapitel ab Seite 16 verwiesen.

Mittelfreigabevertrag

Die Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in 21680 Stade wurde mit der Mittelfreigabe betraut. Ihre Aufgabe ist die Durchführung der Mittelfreigabekontrolle nach Maßgabe der im Mittelfreigabevertrag beschriebenen Voraussetzungen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelfreigabekontrolleurs ist der Mittelfreigabevertrag (Seite 69 bis 71). Dieser regelt seine wesentlichen Rechte und Pflichten, die nachfolgend dargestellt werden:

Der Mittelfreigabekontrolleur überprüft, ob sämtliche im Mittelfreigabevertrag bestimmten Voraussetzungen für die Freigabe der von den Anlegern auf das Treuhandkonto gezahlten Gelder erfüllt sind. Für die Freigabe von Mitteln für den Erwerb von Zweitmarktbeteiligungen hat die Gesellschaft die abgeschlossenen Kaufverträge sowie eine Bestätigung der Geschäftsführung vorzulegen, dass die Zielfonds den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Kriterien entsprechen. Im Falle von Direktinvestments sind der jeweilige Schiffsbau- oder Kaufvertrag sowie Nachweise über das erforderliche Eigen- und Fremdkapital erforderlich. Die Freigabe der übrigen Mittel ist an die Vorlage von Nachweisen über den Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gebunden. Die Fondsgesellschaft ist dem Mittelfreigabekontrolleur gegenüber unbeschränkt auskunftspflichtig. Erst nach Freigabe durch den Mittelfreigabekontrolleur dürfen die Gelder an die Fondsgesellschaft weitergeleitet werden. Hierdurch wird eine nicht prospektgemäße Verwendung der Anlegergelder ausgeschlossen.

Die Vergütung für die Mittelfreigabekontrolle beträgt 0,1% zzgl. USt. bezogen auf das eingeworbene Kommanditkapital. Bei einer Kapitaleinwerbung in Höhe von € 19.985.000 beträgt der Gesamtbetrag der Vergütung dementsprechend € 19.985 zzgl. USt. Der Mittelfreigabevertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2013, endet jedoch spätestens mit der vollständigen Verwendung der für den Beteiligungsankauf bzw. die Direktinvestments vorgesehenen Mittel. Eine Mittelfreigabe nach diesem Datum ist nicht mehr zulässig. Vielmehr ist der Mittelfreigabekontrolleur verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt nicht investierte Eigenmittel der Anleger an diese zurückzahlen. Eine Kündigung des Vertrages kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelfreigabekontrolleurs begründen können, bestehen nicht.

Steuerliche Grundlagen

Vorbemerkung

Nachstehend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts können diese Ausführungen eine detaillierte steuerliche Beratung, in die auch die individuellen Belange eines Anlegers einfließen müssen, nicht ersetzen. Die Ausführungen unterstellen, dass die Beteiligung im Privatvermögen einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person gehalten wird. Die Anbieterin des Beteiligungsangebotes übernimmt keine Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Gewinnerzielungsabsicht

Die Konzeption sieht vor, dass die Anleger sich als Mitunternehmer an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG beteiligen mit der Folge, dass sie gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG erzielen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Gewerbebetriebes sowie eine Beteiligung am unternehmerischen Risiko und an unternehmerischen Entscheidungen. Sämtliche Bedingungen sind im Fall der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG erfüllt, da eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmen der Seeschifffahrt auch über zwischengeschaltete Kommanditgesellschaften, einen gewerblichen Betrieb darstellt, die Anleger an sämtlichen Ergebnissen der Gesellschaft entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen partizipieren und sie gemäß den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages umfangreiche Mitwirkungs- und Kontrollrechte besitzen, die den handelsrechtlichen Bestimmungen für Kommanditisten entsprechen. Neben diesen formellen Voraussetzungen ist es notwendig, dass die Gesellschaft eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Die Anbieterin geht nach den Erfahrungen mit den bisher von ihr emittierten Vermögensanlagen davon aus, dass sich bei dem vorliegenden Beteiligungsmodell ein Totalüberschuss ergeben wird und sich damit die Gewinnerzielungsabsicht belegen lässt.

Verlustausgleichsbegrenzungen

§ 15 a EStG

Die Verrechnung von Verlusten aus einer Kommanditbeteiligung unterliegt grundsätzlich den Beschränkungen des § 15 a EStG. Diese Bestimmung sieht vor, dass

Verluste aus einer Kommanditbeteiligung maximal in Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage mit anderen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen ausgeglichen werden dürfen. Da nach dem vorliegenden Konzept die entstehenden Anfangsverluste die Höhe der gezeichneten und geleisteten Einlage nicht überschreiten, kommt dieser Regelung keine Bedeutung zu.

§ 15 b EStG

Diese Regelung des Einkommensteuergesetzes sieht vor, dass Verluste im Zusammenhang mit sogenannten Steuerstundungsmodellen weder mit anderen Einkünften aus dem Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden dürfen. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Eine Abziehbarkeit der Verluste nach § 10 d EStG sowie der Ausgleich nach § 15 a EStG kommen nicht in Betracht.

§ 15 b EStG kommt nur dann zur Anwendung, wenn die anfänglichen Verluste mehr als 10% des Eigenkapitals betragen. Dies ist nach dem Konzept jedoch nicht zu erwarten, da sich die Gesellschaft überwiegend an Schiffahrtsgesellschaften beteiligt, die zur Tonnagegewinnermittlung (§ 5 a EStG) optiert haben. In diesem Fall sind die bei der Gesellschaft unmittelbar entstehenden steuerlichen Ergebnisse durch die pauschale Gewinnermittlung auf Ebene der Zielfonds abgegolten. Allerdings könnten sich negative steuerliche Ergebnisse dann ergeben, wenn sich die Fondsgesellschaft an Schiffahrtsgesellschaften beteiligt, welche nicht zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben. Dies wird jedoch erfahrungsgemäß nur in geringem Umfang der Fall sein.

Steuerliches Ergebnis in der Gründungs-/ Investitionsphase

Gründungs- und sonstige Vorlaufkosten

Die in der Gründungs- und Investitionsphase entstehenden Rechtsberatungs-, Vertriebs- und sonstigen Gründungskosten sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen sofort als Aufwand abzusetzen, da sie weder als Anschaffungsnebenkosten eines Schiffes bzw. einer Schiffsbeteiligung noch als sonstige Wirtschaftsgüter aktivierbar sind.

Für die steuerliche Behandlung von Gründungs- und sonstigen Vorlaufkosten als zu aktivierende bzw. steuer-

lich sofort abzugsfähige Aufwendungen ist auf den Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 20.10.2003 (sog. „Fondserlass“; GZ: IV C 3 – S 2253 a -48/03) hinzuweisen. Danach sind Gründungs- und sonstige Vorlaufkosten nur noch unter bestimmten, sehr engen Voraussetzungen als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand zu betrachten und im Übrigen als Anschaffungskosten zu aktivieren.

Der Fondserlass und die darin enthaltenen steuerlichen Regelungen wurden nur für „unmittelbare“ Schiffsfonds geschaffen, also solche, die selbst ein Schiff erwerben bzw. herstellen und betreiben. Ob und inwieweit die Regelungen auch auf – konzeptionell nicht vergleichbare – Dachfonds wie die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG anzuwenden sind, ist derzeit noch nicht absehbar.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in dem Fondserlass von der Finanzverwaltung aufgestellten Richtlinien in einem späteren finanzgerichtlichen Verfahren als steuerlich nicht verbindlich betrachtet werden. Dies hätte zur Folge, dass den Anlegern der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend steuerliche Verluste zugewiesen werden würden. Die Fondsgesellschaft wird sich deshalb vorbehalten, sämtliche sonstigen Gründungs- und Vorlaufkosten für steuerliche Zwecke als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu erklären. Für Zwecke der Prognosen in diesem Prospekt wird eine Anwendung der Regelungen des Fondserlasses unterstellt.

Steuerliches Ergebnis in der Betriebsphase

Tonnagegewinnermittlung

Die Fondsgesellschaft wird überwiegend Beteiligungen an solchen Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die ihrerseits bereits zur Tonnagegewinnermittlung (§ 5 a EStG) optiert haben bzw. bei Direktinvestitionen optieren werden. Dies bedeutet, dass die Schifffahrtsgesellschaften ihren Gewinn in Abhängigkeit von der Tragfähigkeit (Tonnage) des jeweiligen Schiffes pauschal ermitteln. Der tatsächliche (handelsrechtliche) Gewinn ist für die Besteuerung somit nicht mehr maßgebend. Korrespondierend sind Sonderbetriebsausgaben der Anleger, z. B. Aufwendungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung der Beteiligung, mit der Tonnagesteuer abgegolten.

Die der Fondsgesellschaft zuzuweisenden steuerlichen Ergebnisanteile der einzelnen Schifffahrtsgesellschaften werden regelmäßig weniger als 1 % des angekauften / gezeichneten Nominalkapitals der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft betragen und sind damit faktisch für die Anleger der Fondsgesellschaft nahezu einkommensteuerfrei.

Herkömmliche Gewinnermittlung

Für angekaufte/gezeichnete Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften, die nicht zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben, erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 5 EStG). Hieraus können sich sowohl negative als auch positive steuerliche Ergebnisanteile für die Fondsgesellschaft ergeben. Im Falle eines späteren Wechsels zur Tonnagegewinnermittlung ist für diese Beteiligungen ein Unterschiedsbetrag zu ermitteln, der bei Verkauf des betreffenden Schiffes bzw. der Beteiligung an dem Schiff steuerpflichtig und ohne weitere steuerliche Vergünstigungen zu versteuern ist.

Steuerliches Ergebnis bei der Veräußerung von Seeschiffen durch Beteiligungsgesellschaften

Tonnagegewinnermittlung

Die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG wird überwiegend Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften erwerben, die ihrerseits bereits zur Tonnagegewinnermittlung optiert haben bzw. im Falle von Direktbeteiligungen optieren werden. Grundsätzlich ist bei einer Veräußerung von Seeschiffen, deren Gewinn nach der Tonnage ermittelt wird, von einer Auflösung des „Unterschiedsbetrages“ (Betrag der stillen Reserven zum Zeitpunkt des Wechsels von der herkömmlichen Gewinnermittlung zur Tonnagegewinnermittlung) und dessen Besteuerung auf Ebene eines Anlegers auszugehen, sofern die betreffende Schifffahrtsgesellschaft ihren Gewinn ursprünglich nach herkömmlicher Methode (Betriebsvermögensvergleich gem. § 5 EStG) ermittelt hat. Im Falle der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG ist dieser Unterschiedsbetrag jedoch bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Beteiligung durch die Fondsgesellschaft vom Verkäufer der Beteiligung zu versteuern. Für die Fondsgesellschaft ist ein „neuer“ Unterschiedsbetrag nicht zu bilden. Eine Versteuerung eines entstehenden Buchgewinns bei Verkauf des Schiffes durch die Beteiligungsgesellschaft findet für die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG und deren Anleger dementsprechend nicht mehr

statt. Der Liquiditätsrückfluss aus der Schiffsveräußerung ist auf der Ebene des Anlegers der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG daher in diesen Fällen einkommensteuerfrei.

Bei der Übernahme von Kommanditkapital bei Direktinvestitionen ist geplant, die Schiffe von Anfang an unter Tonnagesteuer laufen zu lassen. Damit entfällt die Bildung eines Unterschiedsbetrages und eine Veräußerung des Schiffes löst keine Steuerbelastung aus.

Herkömmliche Gewinnermittlung

Für angekaufte Beteiligungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Schiffes den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§ 5 EStG) ermitteln, ist der anteilige Unterschied zwischen Buchwert und Beteiligungserlös von den Anlegern der Fondsgesellschaft zu versteuern.

Steuerliches Ergebnis bei der Veräußerung eines Anteils an der Fondsgesellschaft und bei Liquidation

Die vorgenannten Regelungen im Fall der Tonnagebesteuerung bzw. der herkömmlichen Gewinnermittlung gelten entsprechend, wenn ein Anleger einen Anteil an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG verkauft. Die Veräußerung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird steuerlich als anteilige Veräußerung der jeweiligen, von der Fondsgesellschaft gehaltenen Anteile an den Schifffahrtsgesellschaften behandelt. Dies gilt ebenfalls im Falle einer Liquidation der Fondsgesellschaft (Auflösung der Fondsgesellschaft bei gleichzeitiger Veräußerung der von ihr gehaltenen Beteiligungen).

Verfahrensrechtliche Regelungen

Die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft werden vom zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für jeden Gesellschafter festgestellt und im Amtswege den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt. Soweit einzelne Gesellschafter zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung haben, können diese aufgrund der regelmäßig erfolgenden Tonnagegewinnermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gewerbsteuer

Als Gewerbebetriebe unterliegen die Beteiligungsgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft Anteile erworben hat, grundsätzlich mit ihren Erträgen der Gewerbebesteuerung. Für die Seeschifffahrt gilt dabei allerdings eine besondere Begünstigung, wonach 80 % des

Gewerbeertrags von der Gewerbebesteuerung befreit werden (§ 9 Nr. 3 GewStG), da unterstellt wird, dass es sich hierbei um ausländische Erträge handelt. Nach Option zur Tonnagegewinnermittlung ist als gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaften der gemäß § 5a EStG ermittelte Pauschalbetrag heranzuziehen.

Der Verkauf eines Schiffes durch eine Beteiligungsgesellschaft ist auch für Zwecke der Gewerbebesteuerung durch den jährlich zu ermittelnden Pauschalbetrag abgegolten. Nicht unter diese pauschale Abgeltung fällt jedoch die Auflösung eines ggf. existierenden Unterschiedsbetrages bei Verkauf des Schiffes oder Wechsel zur herkömmlichen Gewinnermittlung. Die Kürzungsvorschrift nach § 9 Nr. 3 GewStG kommt dabei aufgrund neuer BFH-Rechtsprechung seit dem Veranlagungsjahr 2008 nicht mehr zur Anwendung. Der Gewinn aus der Auflösung des Unterschiedsbetrages unterliegt somit bei der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft in voller Höhe der Gewerbebesteuerung.

Auch die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG unterliegt als stehender Gewerbebetrieb mit ihrem eigenen Ergebnis im Inland der Gewerbebesteuerung. Die Gewinnanteile aus den Zielfonds/Direktbeteiligungen bleiben dabei jedoch wegen der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG unberücksichtigt.

Erhalten einzelne Gesellschafter der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG einmalige oder laufende Vergütungen von der Gesellschaft, so sind dies Sonderbetriebseinnahmen, die den Gewerbeertrag der Gesellschaft erhöhen. In der Platzierungsphase entstehen durch Vergütungen an die Gründungskommanditistin HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG Sonderbetriebseinnahmen. Gleiches gilt für die laufende Treuhandvergütung an die Gründungskommanditistin HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH in den Jahren ihrer treuhänderischen Tätigkeit sowie für die jährliche Vergütung an die persönlich haftende Gesellschafterin.

Führen diese hinzuzurechnenden Vergütungen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Sonderbetriebsausgaben auf Ebene der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG zu Gewerbebesteuerungszahlungen, ist eine Anrechnung der Gewerbebesteuerung auf die Einkommensteuer der Anleger in Höhe des anteiligen 3,8-fachen Gewerbebesteuerung-Messbetrags

(§ 35 EStG) grundsätzlich möglich. Diese Steuerermäßigung kommt jedoch für den Anteil, der auf Schifffahrtsbeteiligungen mit Tonnagegewinnermittlung entfällt, nicht zur Anwendung.

Umsatzsteuer

Die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG verwaltet lediglich Beteiligungen an Kommanditgesellschaften. Sie ist daher im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht unternehmerisch tätig und damit auch nicht zum Abzug von Vorsteuerbeträgen aus empfangenen Leistungen berechtigt. Die Umsatzsteuer ist daher in den Kalkulationen als Kostenposition berücksichtigt worden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG unterliegt im Falle einer Erbschaft oder einer Schenkung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Zum 01.01.2009 ist das Gesetz zur Reform der Erbschaftsteuer und des Bewertungsrechts in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass alle Vermögensgegenstände am Verkehrswert ausgerichtet bewertet werden. Die Bewertung von Betriebsvermögen erfolgt dabei rechtsformunabhängig. Mit Inkrafttreten des „Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums“ zum 01.01.2010 wurden bereits erste Modifikationen der neuen Rechtslage vorgenommen, die nachstehend dargestellt wird.

Bewertung

Bei den Anteilen an der Fondsgesellschaft handelt es sich um steuerliches Betriebsvermögen. Für Betriebsvermögen erfolgt der Wertansatz grundsätzlich mit dem gemeinen Wert. Auch Anteile am Betriebsvermögen werden mit dem gemeinen Wert erfasst.

Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 11 Abs. 2 BewG. Das Gesetz sieht vor, dass der gemeine Wert zunächst aus Verkäufen zwischen fremden Dritten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, abgeleitet wird. Sofern für Anteile an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG innerhalb der letzten zwölf Monate ein Handel zwischen fremden Dritten stattgefunden hat, ist der gemeine Wert der Beteiligung dementsprechend hieraus abzuleiten. Andernfalls ist er entweder im Rahmen eines vereinfachten Ertragswertverfahrens oder nach einer anderen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu ermitteln.

Befreiungstatbestände

Bei Betriebsvermögen wird zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen unterschieden. Für begünstigtes Betriebsvermögen sieht das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zwei Befreiungstatbestände (Grundmodell und Optionsmodell) vor, die wahlweise in Anspruch genommen werden können und unter bestimmten Voraussetzungen die Bemessungsgrundlage in voller Höhe von der Besteuerung freistellen. Besteht das übertragene oder vererbte Betriebsvermögen aus mehreren wirtschaftlichen Einheiten, z.B. mehreren Beteiligungen an gewerblichen geschlossenen Fonds, kann ein Antrag auf Optionsverschonung nur einheitlich für das gesamte übertragene Betriebsvermögen gestellt werden.

Im sogenannten Grundmodell ist geregelt, dass 85% des übertragenen Betriebsvermögens von der Besteuerung verschont bleiben. Voraussetzung ist, dass der Erbe/Beschenkte seinen Anteil fünf Jahre lang nicht veräußert bzw. die Fondsgesellschaft innerhalb dieses Zeitraums nicht liquidiert wird (Behaltensfrist). Die gesetzlichen Regelungen zur Mindestlohnsumme kommen nicht zur Anwendung, da sowohl die Fondsgesellschaft als auch ihre Untergesellschaften keine bzw. nicht mehr als 20 Mitarbeiter anstellen werden.

Somit unterliegen zunächst lediglich 15% des übertragenen Betriebsvermögens der Besteuerung. Dieser steuerpflichtige Wert des Betriebsvermögens vermindert sich ggf. noch weiter um den Abzugsbetrag nach § 13 a Abs. 2 ErbStG. Dieser beträgt € 150.000, vermindert um die Hälfte des Betrages, um den das steuerpflichtige Betriebsvermögen den Betrag von € 150.000 übersteigt. Bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall des 85%-igen Verschonungsabschlages und des Abzugsbetrags. Eine Nachversteuerung unterbleibt jedoch, sofern der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in anderes nach dem ErbStG begünstigtes Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Optionsmodell

Optional kann eine andere Art der Besteuerung des Betriebsvermögens gewählt werden, die daher als Optionsmodell bezeichnet wird. Zur Anwendung des Optionsmodells muss der Erwerber diesbezüglich eine unwiderrufliche Erklärung abgeben.

Das Optionsmodell sieht eine 100%-ige Befreiung von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer vor. Dafür beträgt

die Behaltensfrist jedoch sieben Jahre. Lohnsummen sind auch hier nicht zu berücksichtigen, da sowohl die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG als auch die Untergesellschaften keine Mitarbeiter bzw. nicht mehr als 20 Mitarbeiter anstellen werden.

Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z. B. durch Veräußerung des Anteils oder Betriebsaufgabe) kommt es zu einem zeitanteiligen rückwirkenden Wegfall der Verschonung, sofern der Veräußerungserlös nicht in anderes nach dem ErbStG begünstigtes Betriebsvermögen reinvestiert wird. Da das Konzept der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG lediglich eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 vorsieht, wird dieses Modell in den meisten Fällen nicht anwendbar sein.

Verwaltungsvermögen

Sofern mehr als 50% des Betriebsvermögens dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind, finden die vorstehend erläuterten Verschonungsregelungen keine Anwendung. In diesem Fall unterliegt das gesamte übertragene Vermögen der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer. Die Anwendung des Optionsmodells ist nur dann möglich, wenn das Verwaltungsvermögen weniger als 10% beträgt. Zum Verwaltungsvermögen gehören zum Beispiel Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Anteile an Personengesellschaften, die wiederum mehr als 50% Verwaltungsvermögen halten. Bei Beteiligungen an Schifffahrtsgesellschaften handelt es sich nicht um Verwaltungsvermögen, so dass die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG kein Verwaltungsvermögen besitzt. Demzufolge kann bei Anteilsübertragungen das Grundmodell oder wahlweise das Optionsmodell in Anspruch genommen werden.

Weitere Voraussetzung für die Steuerverschonung

Der Verschonungsabschlag (85% oder 100%) und der Abzugsbetrag (maximal € 150.000) fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von fünf Jahren (Behaltensfrist) als Gesellschafter der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000 übersteigen.

Treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen

Die Beteiligung an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG gilt als steuerbegünstigtes

Betriebsvermögen, wenn der Gesellschafter, der seine Anteile unentgeltlich auf einen Rechtsnachfolger überträgt, im Zeitpunkt der Übertragung der Anteile im Handelsregister eingetragen ist. Für den Fall, dass ein Kommanditanteil treuhänderisch gehalten wird, vertritt die Finanzverwaltung bisher jedoch die Auffassung, dass kein Betriebsvermögen vorliegt, sondern Gegenstand der Übertragung in solchen Fällen der Herausgabeanspruch des Treugebers nach § 667 BGB gegen den Treuhänder auf Übereignung des Treugutes ist (koordinierter Ländererlass vom 12.07.2005, „Treuhänderlass“).

Teile der Finanzverwaltung vertreten eine differenziertere Rechtsauffassung, wonach dann, wenn im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden ist, dass die Treuhandschaft beim Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag endet und der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des (dann ehemaligen) Treuhänders eintritt, Zuwendungsgegenstand nicht der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder gemäß § 667 BGB, sondern die Gesellschaftsbeteiligung unmittelbar ist.

Mit Erlass vom 16.09.2010 hat das bayerische Staatsministerium der Finanzen seine Auffassung bezüglich der steuerlichen Behandlung dieses Herausgabeanspruchs jedoch geändert und den o.g. Treuhänderlass aufgehoben. Für die steuerliche Beurteilung, insbesondere die Bewertung, kommt es demnach darauf an, auf welchen Gegenstand sich der Herausgabeanspruch bezieht.

Handelt es sich bei dem Treugut um erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen, so finden die Begünstigungen auch auf den Herausgabeanspruch Anwendung. Das Finanzgericht Niedersachsen hat in seiner Entscheidung vom 28.07.2010 ebenfalls den Treuhänderlass verworfen, indem es ihm die gesetzliche Grundlage abgesprochen hat. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass sich diese Sichtweise auch bundesweit durchsetzen wird.

Die nach dem Erbschaftsteuerrecht anzuwendenden Freibeträge und Steuersätze ergeben sich aus der folgende Tabelle. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe werden dabei zusammengerechnet.

		Steuersatz bei steuerpflichtigem Erwerb bis einschließlich				
		Freibetrag	75.000 €	300.000 €	600.000 €	6.000.000 €
Steuerklasse I	Ehegatte	500.000 €				
	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €				
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €	7%	11%	15%	19%
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	400.000 €				
	Enkel, Urenkel	200.000 €				
	Sonst. Personen der Steuerklasse I, z.B. Eltern und Großeltern (Erbfall)	100.000 €				
	Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (Schenkung)				
Geschwister						
Nichten und Neffen						
Stiefeltern						
Schwiegersohn, Schwiegertochter		20.000 €	15%	20%	25%	30%
Schwiegereltern						
Geschiedener Ehepartner						
Ehemaliger Lebenspartner						
Steuerklasse III	Sonstige	20.000 €	30%	30%	30%	30%

Investitions- und Finanzplan

Mittelverwendung (Prognose)	T€	%
1. Investition in Zweitmarkteteiligungen und Direktinvestitionen		
a) Aufwand für den Erwerb von Zweitmarkteteiligungen und Vorzugskapitalbeteiligungen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung)	9.169	45,85 %
b) Aufwand für den Erwerb von Direktinvestitionen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Konzeption, Abwicklung)	8.932	44,66 %
2. Sonstige Kosten/Vergütungen		
a) Eigenkapitalvermittlungsprovision	1.599 ^{1), 2)}	7,99 %
b) Konzeption und Prospekterstellung	200	1,00 %
c) Sonstige Kosten (Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Prospektlayout, Prospektdruck, Prospektgutachten, Mittelfreigabekontrolle etc.)	100	0,50 %
Gesamt	20.000	100,00 %

Mittelherkunft (Prognose)	T€	%
Einlage HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH	5	0,03 %
Einlage HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH	5	0,03 %
Einlage HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG	5	0,03 %
Einzuwerbendes Kommanditkapital	19.985 ¹⁾	99,91 %
Gesamt	20.000	100,00 %

1) zzgl. 5 % Agio 2) zzgl. Bestandsprovision

Der vorstehende Investitions- und Finanzplan berücksichtigt ein Gesamtkapital von T€ 20.000 zzgl. 5 % Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital i.H.v. T€ 19.985. Die Darstellung berücksichtigt ferner eine gleichmäßige Aufteilung der Netto-Investitionen in Zweitmarkteteiligungen/Vorzugskapital und Direktinvestitionen. Bei einer Veränderung der Aufteilung zwischen den Investitionsgruppen oder der Höhe des Eigenkapitals verändern sich die einzelnen Positionen entsprechend.

Die Position zu Ziffer 1a) setzt sich zusammen aus den Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten (Bruttokaufpreise) der anzukaufenden Zweitmarkt- und Vorzugskapitalbeteiligungen sowie der Vergütung für die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG für die Auswahl, Bewertung und Abwicklung der Beteiligungsankäufe in Höhe von 5 % auf die Bruttokaufpreise, mindestens

jedoch 2,5 % auf den Nominalwert der Beteiligungen (planmäßig T€ 437 inkl. USt.).

Die Position zu Ziffer 1b) beinhaltet die Investitionen in Direktbeteiligungen inkl. der Vergütung für die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG in Höhe von T€ 200 inkl. USt. für die Auswahl und Konzeption der einzugehenden Beteiligungen.

Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die HTB Schiffsfonds GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 8 % des eingeworbenen Kommanditkapitals zzgl. des von den Anlegern zu zahlenden Agios. Darüber hinaus erhält sie während der Laufzeit der Gesellschaft eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von 0,25 % bezogen auf das eingeworbenen Eigenkapital. Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und die Erstellung des Fondsprospektes erhält sie eine Ver-

gütung in Höhe von T€ 200 inkl. USt. Sollte sich die Höhe des Eigenkapitals der Gesellschaft aufgrund einer erhöhten oder einer verminderten Kapitaleinwerbung ändern, so ändert sich auch die Höhe dieser Vergütung entsprechend quotat. Für die Übernahme aller sonstigen Kosten (Gründungskosten der Gesellschaft, Layout und Druck des Fondsprospektes, rechtliche und steuerliche Beratung, Mittelfreigabekontrolle) erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von 0,5% des Eigenkapitals der Gesellschaft inkl. USt., mindestens jedoch T€ 100. Bei einer prognosegemäßen Kapitaleinwerbung in Höhe von T€ 19.985 beträgt die Gesamthöhe der Provisionen somit rund T€ 3.946 inkl. USt.

Darüber hinaus erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG für die Vermittlung von Eigenkapital für die Direktbeteiligungen und sonstigen Schiffsfahrtsinvestitionen eine Vergütung von max. 5% des Eigenkapitals der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft, die direkt von der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft zu zahlen ist. Die Vergütung kann auch in Form einer laufend zu gewährenden umsatz- oder ergebnisabhän-

gigen Komponente vereinbart werden. In dem Fall dürfen die mit 6% abgezinsten prognostizierten Zahlungen die vorgenannte Grenze von 5% des Eigenkapitals nicht übersteigen. Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, werden nicht geleistet.

Sämtliche Vergütungen sind bereits vertraglich mit der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG vereinbart. Verbindliche Zusagen über das einzuwerbende Kommanditkapital liegen noch nicht vor. 50% des Kommanditkapitals zzgl. Agio sind fällig nach Beitritt zur Gesellschaft und Aufforderung durch die Treuhänderin, die übrigen 50% des Kommanditkapitals sind am 30.09.2011 fällig.

Zwecks Zwischenfinanzierungen von Beteiligungsankäufen und sonstigen Beteiligungen ist die Geschäftsführung berechtigt, Darlehen bis zur Höhe der noch ausstehenden Einzahlungsraten aufzunehmen. Darüber hinaus ist eine Aufnahme von Fremdkapital nicht erlaubt. Zwischenfinanzierungen wurden bisher weder beantragt noch zugesagt.

Ergebnisprognose

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststeht, in welche konkreten Schiffsbeteiligungen investiert wird, lässt sich eine konkrete, d. h. auf bestimmte Schiffsbeteiligungen gestützte Prognoserechnung nicht aufstellen. Aufgrund der Erfahrungen mit dem Ankauf und den ersten Verkäufen von Beteiligungen bei den bislang aufgelegten Zweitmarktfonds und den Erfahrungen aus bisher von der HTB-Gruppe konzipierten Einschiffsgesellschaften in Form von Publikumsfonds und Private Placements sowie auf Basis der Daten von mehr als 1.800 bewerteten laufenden Schiffsfonds kann unter Berücksichtigung des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds von dem im Folgenden dargestellten Verlauf der Zweitmarkteteiligungen und der Direktinvestitionen ausgegangen werden.

Zweitmarkteteiligungen

Es ist zu erwarten, dass die Beteiligungen aus dem Zweitmarktbereich nach Abschluss der Investitionsphase eine Anfangsausschüttung von 6 % bezogen auf den Kaufpreis der Beteiligungen generieren, die tilgungsbedingt in den Folgejahren um ca. 1,5 Prozentpunkte p.a. steigen wird. Die Schiffahrtsgesellschaften sind in der Regel nach zwölf bis 15 Jahren vollständig entschuldet und können dann erfahrungsgemäß ca. 12 % bis 15 % Ausschüttungen auf das Nominalkapital jährlich erwirtschaften. Diese übliche Ausschüttungsquote kann in Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Lage, der Kapitalausstattung und/oder Einzelsachverhalten des Schiffahrtbetriebes, z. B. nennenswerten Dockungskosten in einzelnen Wirtschaftsjahren, abweichen. Geht man von einem durchschnittlichen Anschaffungskurs für die Beteiligungen von ca. 60 % aus, würde eine Ausschüttung von 12 % des Nominalkapitals einer Ausschüttung, bezogen auf die Anschaffungskosten, von ca. 20 % entsprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Zweitmarkteteiligungen sukzessive über die geplante Laufzeit der Fondsgesellschaft liquidiert werden. Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit und unter Berücksichtigung des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds ist davon auszugehen, dass die Liquidationserlöse im Durchschnitt ca. 125 % des jeweiligen Einstandspreises betragen werden. Bezogen auf einen Einstandskurs von ca. 60 % würde dieses einem Liquidationserlös von 75 % des Nominalkapitals entsprechen.

Es wird erwartet, dass im Durchschnitt die Summe der Ausschüttungen und der Liquidationserlöse aus den

Zweitmarkteteiligungen 185 % bis 205 % des ursprünglichen Ankaufswertes betragen werden.

Direktinvestitionen

Bei diesen Investitionen/Privatplatzierungen handelt es sich um Anteile an Kommanditgesellschaften mit dem Geschäftszweck, ein oder mehrere Seeschiffe zu betreiben. Angestrebt wird neben der Darstellung moderater Ausschüttungen in den ersten Betriebsjahren eine zügige Entschuldung der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft. Die anfänglich erwirtschafteten Ausschüttungen werden in einer Größenordnung zwischen 3 % bis 5 % in den ersten fünf Jahren mit einer sukzessiven Steigerung auf ca. 7,5 % bis 10 % für die Folgejahre angenommen. Die Liquidation der Schiffahrtsgesellschaften soll entsprechend dem Konzept der Fondsgesellschaft am Ende des Jahres 2019 erfolgen. Aus den Liquidationserlösen wird ein Rückfluss des eingesetzten Kapitals in der Größenordnung von ca. 150 % erwartet. Insgesamt wird aus den Direktinvestitionen ein Mittelrückfluss in der Bandbreite von 190 % bis 210 % des anfangs investierten Kapitals erwartet.

Zusammenfassende Betrachtung für die Fondsgesellschaft

Die sich aus den Zweitmarkteteiligungen und den Direktinvestitionen ergebenden Liquiditätsausschüttungen werden nach Abzug der laufenden Kosten der Fondsgesellschaft an die Anleger ausgeschüttet. Die laufenden jährlichen Kosten beinhalten im Wesentlichen die Treuhandgebühr (anfänglich 0,3 % p.a. des verwalteten Kommanditkapitals zzgl. USt.), die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung (0,5 % p.a. des Eigenkapitals zzgl. USt.), sowie die Bestandsprovision (0,25 % p.a. des Eigenkapitals) sowie die Kosten für die Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

In der Platzierungs-/Investitionsphase erhalten alle Anleger einen Frühzeichnerbonus in Höhe von 4 % p.a. bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital ohne Agio, gerechnet ab dem ersten des auf die Einzahlung folgenden Monats bis zum Zeitpunkt der Schließung der Gesellschaft. Ab dem Jahr 2011 erhält die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG einen Vorabgewinn in Höhe von 5 % der zum Jahresende für Auszahlung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Liquidität (im Jahresverlauf aus den Investitionen zugeflossene Liquidität nach Begleichung aller Fondskosten und des

Frühzeichnerbonus). Das restliche Ergebnis wird auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verteilt. Nachdem die Gesellschafter 100% ihrer gezeichneten und eingezahlten Einlagen durch Liquiditätsausschüttungen bzw. Entnahmen erhalten haben, erhöht sich der Gewinnvorab der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG auf 10%.

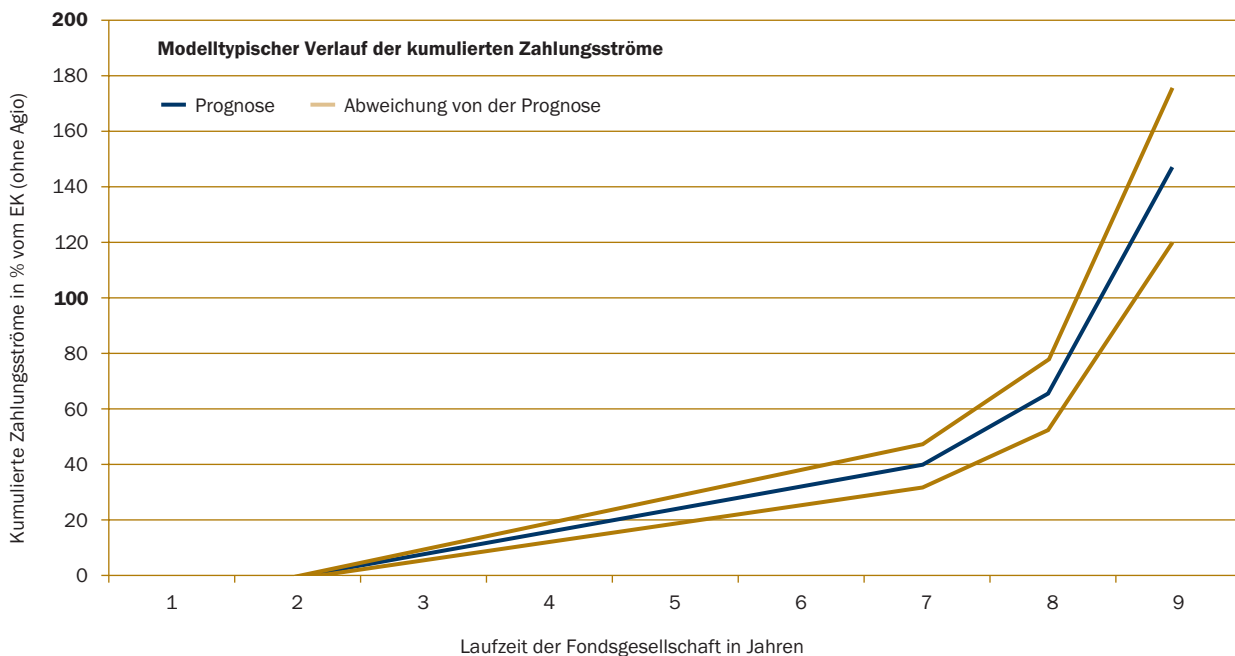
Auf der Basis der oben beschriebenen Ausschüttungserwartungen aus den Zweitmarktfonds und den Direktinvestitionen sowie der beschriebenen Verteilung der ausschüttungsfähigen Liquidität wird erwartet, dass sich für die Kommanditisten nach Abschluss der Investitionsphase Ausschüttungen in einer Größenordnung von 6% bis 8% p. a. des Eigenkapitals darstellen lassen. Es wird erwartet, dass diese Ausschüttungen in den Folgejahren sukzessive leicht steigen, um gegen Ende der geplanten Laufzeit deutlich anzusteigen. Insgesamt wird nach acht Jahren ab Abschluss der Investitionsphase ein Kapitalrückfluss inklusive Kapitalrückzahlung für die Kommanditisten in der Größenordnung von 140% bis 160% des Nominalkapitals erwartet.

Wesentliche Einflussfaktoren für den wirtschaftlichen Verlauf

In den vorstehenden Abschnitten wurden die Eckdaten für den erwarteten wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligung beschrieben. Daraus ist erkennbar, dass die entscheidenden Einflussfaktoren für den wirtschaftlichen Verlauf sowohl bei den Zweitmarkteteiligungen als auch bei den Direktinvestitionen die laufenden Ausschüttungen und die Liquidationserlöse aus den Beteiligungen sind.

In der unten stehenden Grafik stellt die mittlere Kurve einen kumulierten Ausschüttungsverlauf auf Basis der beschriebenen Annahmen dar. Erhöht man für sämtliche erwarteten Ausschüttungen und Veräußerungserlöse der Beteiligungen die Annahmen um 20%, würde sich die obere Kurve als kumulierter Ausschüttungsverlauf der Gesellschaft ergeben. Korrespondierend stellt die untere Kurve einen Verlauf bei einer negativen Abweichung von 20% dar.

Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognose)





Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ist über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufzuklären. Im Folgenden wird die

Eröffnungsbilanz der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG zum 22.10.2010 dargestellt:

Eröffnungsbilanz der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG zum 22.10.2010

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
Forderungen aus eingefordertem Kapital	€ 15.000,00	Kapitalanteil Komplementärin	€ 5.000,00
		Kapitalanteil Kommanditisten	€ 10.000,00
Gesamt	€ 15.000,00	Gesamt	€ 15.000,00

Zwischenübersicht zum 06.12.2010

Seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz bis zur Aufstellung der Zwischenübersicht wurden lediglich die Einla-

gen der Gründungsgesellschafter eingezahlt. Weitere bilanz- und erfolgswirksame Veränderungen gab es nicht.

Zwischenbilanz der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG zum 06.12.2010

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Eigenkapital	
Guthaben bei Kreditinstituten	€ 15.000,00	Kapitalanteil Komplementärin	€ 5.000,00
		Kapitalanteile Kommanditisten	€ 10.000,00
Gesamt	€ 15.000,00	Gesamt	€ 15.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG vom 22.10.2010 bis 06.12.2010

1. Sonstige betriebliche Erträge	€ 0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€ 0,00
3. Jahresüberschuss	€ 0,00

Erläuterungen zu den wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhängen der Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Prognose der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Jahre 2010 und 2011 basiert auf einigen Annahmen, die für die Darstellung

der Planzahlen getroffen wurden. Eine Abweichung der tatsächlichen Entwicklung der Gesellschaft von der hier dargestellten Prognose ist daher nicht auszuschließen.

Prognose der Vermögenslage

Bei der Prognose der Vermögenslage wird unterstellt, dass das einzuwerbende Kommanditkapital in voller Höhe in 2011 platziert wird. Das bereits eingezahlte Gründungskapital in Höhe von T€ 15 wurde in 2010 berücksichtigt.

schaffungskosten von ca. T€ 4.466 gezeichnet werden (jeweils inkl. aller Anschaffungsnebenkosten). Für das Folgejahr werden weitere Investitionen in gleicher Höhe unterstellt. Für das Jahr 2011 wird mit Ausschüttungen aus den Beteiligungen an die Fondsgesellschaft in Höhe von T€ 240 gerechnet, wobei davon ausgegangen wird, dass diese jeweils zur Hälfte aus Kapitalrückzahlungen und aus Erträgen bestehen.

Es wird unterstellt, dass in 2011 Zweitmarkt- und Vorzugskapitalbeteiligungen mit Anschaffungskosten von ca. T€ 4.585 erworben und Direktinvestments mit An-

Vermögenslage	Prognose		Prognose
	31.12.2010		31.12.2011
Anlagevermögen			
Beteiligungen	T€	0	T€ 8.931
Umlaufvermögen			
Guthaben bei Kreditinstituten	T€	15	T€ 9.048
Summe Aktiva	T€	15	T€ 17.979
Eigenkapital			
Festkapital	T€	15	T€ 20.000
Kapitalrücklage	T€	0	T€ 999
Ergebniskonten	T€	- 2	T€ - 3.020
Verbindlichkeiten	T€	2	T€ 0
Summe Passiva	T€	15	T€ 17.979

Prognose der Finanzlage

Der Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit 2011 ergibt sich aus dem Saldo der prognostizierten Erträge in Höhe von T€ 120 und den als Aufwand zu erfassenden Fondsnebenkosten gem. Investitionsplan in Höhe von T€ 2.898 bzw. den laufenden Verwaltungskosten und der Bestandsprovision

in Höhe von insgesamt T€ 240. Außerdem wird unterstellt, dass die laufenden Verwaltungskosten für das Jahr 2010 ebenfalls im Jahr 2011 gezahlt werden.

Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit stellt die prospektierten Investitionen in Zweitmarkt-/Vorzugskapitalbeteiligungen und Direktinvestitionen ein-

schließlich Anschaffungsnebenkosten dar. Dabei wird angenommen, dass die Ankäufe, wie im Abschnitt „Prognose der Vermögenslage“ beschrieben, erfolgen. Es wird mit in den Ausschüttungen enthaltenen Kapitalrückzahlungen in Höhe von T€ 120 kalkuliert.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit im Jahr 2010 zeigt die Einzahlung des Eigenkapitals der Gründungsgesellschafter. In 2011 erfolgt die Einzahlung des Eigenkapitals der beitretenden Kommanditisten inkl. Agio.

Finanzlage	Prognose		Prognose	
	22.10. - 31.12.2010		01.01. - 31.12.2011	
Mittelzu-/abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	T€	0	T€	-3.020
Mittelzu-/abfluss aus Investitionstätigkeit	T€	0	T€	-8.931
Mittelzu-/abfluss aus Finanzierungstätigkeit	T€	15	T€	20.984
Zahlungswirksame Veränderungen	T€	15	T€	9.033
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahres	T€	0	T€	15
Liquide Mittel zum Ende des Geschäftsjahres	T€	15	T€	9.048

Prognose der Ertragslage

Die prognostizierte Ertragslage berücksichtigt die kalkulierten Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft wie folgt: Für das Rumpfgeschäftsjahr 2010 wurden ausschließlich laufende Verwaltungskosten in Höhe von rd. T€ 2 kalkuliert. In 2011 fallen die vertraglich vereinbarten Aufwendungen für Eigenkapitalvermittlung, Konzeption, Prospekterstellung und weitere Gründungskosten gem. Investitionsplan in Höhe von insgesamt T€ 2.898 an. Daneben wurden für 2011 laufende Fondsverwaltungskosten in Höhe von T€ 240 kalkuliert. Hierunter fallen die laufenden Vergütungen für die Komple-

mentärin in Höhe von T€ 119 und die Treuhänderin in Höhe von T€ 71, die Bestandsprovision in Höhe von T€ 14 sowie die Kosten für die Erstellung von Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen etc. in Höhe von T€ 36.

Für 2011 wird mit Rückflüssen aus den angekauften Beteiligungen/Direktinvestitionen in Höhe von T€ 240 gerechnet. Hierbei wird unterstellt, dass es sich durchschnittlich bei der Hälfte der Ausschüttungen um Kapitalrückzahlungen handelt. Dementsprechend werden 50% der erhaltenen Rückflüsse als Beteiligungserträge erfasst.

Ertragslage	Prognose		Prognose	
	22.10. - 31.12.2010		01.01. - 31.12.2011	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	T€	-2	T€	-3.138
Erträge aus Beteiligungen	T€	0	T€	120
Jahresergebnis	T€	-2	T€	-3.018

Prognose zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis

Eine Prognose zu Umsatz und Produktion gem. § 15 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ist nicht möglich, da die Fondsgesellschaft keine Umsatzerlöse erwirtschaftet, sondern ausschließlich Beteiligungserträge erzielen wird und außerdem keinen produzierenden Bereich hat. Die dargestellten Investitionen berücksichtigen die kalkulierten Anschaffungskosten der Beteiligungen inkl. aller Anschaffungsnebenkosten. In den Ausschüttungen aus den Beteiligungen enthaltene Kapitalrückzahlungen sind nicht enthalten. Die prognostizierten Ergebnisse ergeben sich aus der Gegenüber-

stellung der prognostizierten jährlichen Erträge aus den Beteiligungen und den prognostizierten jährlichen Aufwendungen der Gesellschaft. Die erwarteten Beteiligungserträge für die Jahre 2011 bis 2013 belaufen sich dabei auf T€ 120, T€ 317 und T€ 546. Als laufende Verwaltungskosten wurden T€ 226 für das Jahr 2011 und T€ 228 bzw. T€ 230 für die Jahre 2012 und 2013 kalkuliert. Die Bestandsprovision beläuft sich in diesen Jahren voraussichtlich auf T€ 14 im Jahr 2011 und jeweils T€ 50 in den Folgejahren. Im Jahr 2011 fallen darüber hinaus die fondsabhängigen Kosten gem. Investitionsplan an.

Prognose	2010	2011	2012	2013
	T€	T€	T€	T€
Investitionen	-	9.051	9.051	-
Produktion	-	-	-	-
Umsatz	-	-	-	-
Ergebnis	-2	-3.018	38	385

Vertragspartner

HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Funktion:

Beteiligungsgesellschaft und
Emittentin des Beteiligungsangebotes,
Prospektherausgeberin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRA 25039

Eintragung im Handelsregister:

25. März 2008

Einlage Komplementärin:

€ 5.000

Kommanditkapital:

€ 10.000; das Kommanditkapital wird im Laufe
der Platzierung auf bis zu € 19.995.000 erhöht.

Gesellschafter:

HTB Sechzehnte Hanseatische
Verwaltungsgesellschaft mbH (persönlich haftende
Gesellschafterin), Bremen
HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Bremen
HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Bremen

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

Funktion:

Treuhandkommanditistin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRB 20890

Eintragung im Handelsregister:

17. Juni 2002

Stammkapital:

€ 25.000

Geschäftsführer (ohne Funktionstrennung):

Hans-Peter Westerlinck,
Thorsten Rösner

Alleinige Gesellschafterin:

HTB Swiss AG, Sarnen, Schweiz

HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH

Funktion:

persönlich haftende Gesellschafterin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRB 26773 HB

Eintragung im Handelsregister:

21.12.2010

Stammkapital:

€ 25.000

Geschäftsführer (ohne Funktionstrennung):

Thorsten Rösner,
Rechtsanwalt Lars Clasen
Alleinige Gesellschafterin:
HTB Swiss AG, Sarnen, Schweiz

Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Funktion:

Mittelfreigabekontrolleur

Sitz, Geschäftsadresse:

21680 Stade, An der Werft 1

Handelsregister:

Amtsgericht Tostedt, HRB 101312

Eintragung im Handelsregister:

01. August 2005

Stammkapital:

€ 50.000

Geschäftsführer:

Rigo Gooßen, Steuerberater
Hans-Ulrich Heuermann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Jörg Bardenhagen,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Gesellschafter:

Rigo Gooßen, Steuerberater
Hans-Ulrich Heuermann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Jörg Bardenhagen,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Funktion:

Anbieterin des Beteiligungsangebotes,
Kapitalvertrieb, Prospektherausgeberin,
Konzepterstellung, Geschäftsbesorgerin

Sitz, Geschäftsadresse:

28203 Bremen, Deichstraße 1

Handelsregister:

Amtsgericht Bremen, HRA 25152

Eintragung im Handelsregister:

05.08.2008

Kommanditkapital:

€ 90.000

Geschäftsführer (ohne Funktionstrennung):

HTB Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten
durch Rechtsanwalt Lars Clasen,
Thorsten Rösner

Gesellschafter:

HTB Verwaltungsgesellschaft mbH,
(persönlich haftende Gesellschafterin), Bremen
Quorum Treuhandgesellschaft mbH, Bremen

Verflechtungen

Im Folgenden werden die kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen der Emittentin, ihrer Gründungsgesellschafter und der Anbieterin mit den wichtigsten Vertragspartnern dargestellt.

Eine kapitalmäßige Verflechtung ist gegeben, wenn die Beteiligung allein oder zusammen mit Beteiligungen der anderen Vertragspartner oder von nahen Angehörigen i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1–4 AO direkt oder indirekt mindestens 25 % des Nennkapitals der Gesellschaft beträgt oder Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen in diesem Umfang gewährt werden.

Personelle Verflechtungen sind dann gegeben, wenn mehrere wesentliche Funktionen im Rahmen des Gesamtprojektes durch die gleiche Person, durch einen Angehörigen i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 2–4 AO oder durch dieselbe Gesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt auch, wenn eine solche Funktion durch einen mindestens zu 25 % beteiligten Gesellschafter oder durch Geschäftsführer wahrgenommen wird.

Bei der HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft GmbH und der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH ist die HTB Swiss AG, Sarnen, Schweiz, mit mehr als 25 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt.

Die Geschäftsführer der Komplementärin HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH, Lars Clasen und Thorsten Rösner, sind gleichzeitig als Geschäftsführer der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für weitere Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, der Emittentin Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Thorsten Rösner ist darüber hinaus Geschäftsführer der Gründungskommanditistin und Treuhänderin HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH.

Wichtige Hinweise zum Beitritt

Beteiligungshinweise

Wenn Sie das vorliegende Angebot annehmen und der Gesellschaft beitreten möchten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise zur Beteiligung und dem weiteren Ablauf.

Beteiligungshöhe

Die Mindesthöhe der Zeichnungssumme beträgt € 25.000. Ein höherer Betrag muss durch 5.000 ohne Rest teilbar sein.

Beitrittserklärung und Widerrufsbelehrung

Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und leisten Sie unbedingt die vorgesehenen vier Unterschriften für:

- Beitrittserklärung
- Empfangsbestätigung
- Widerrufsbelehrung
- Geldwäschegesetz

Senden Sie die Beitrittserklärung bitte an:

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH,
Deichstraße 1, 28203 Bremen

Annahmeerklärung

Nach Eingang Ihrer Unterlagen erhalten Sie eine Annahmestätigung Ihres Beitritts.

Einzahlungen

Die Kommanditeinlage ist wie folgt auf das genannte Konto zu zahlen:

• 50 % der Zeichnungssumme zzgl. Agio innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung

• 50 % zum 30.09.2011

Bankverbindung

HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

Konto: 1 016 533 235

BLZ: 290 500 00

Institut: Bremer Landesbank

Verwendungszweck: HTB Sechzehnte Schiffsfonds KG

Laufzeit der Beteiligung

Der Gesellschaftsvertrag der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG sieht keine feste Laufzeit vor. Es wird angenommen, dass sich das Portfolio bis zum 31.12.2019 durch die Liquidation der angekauften Schiffahrtsgesellschaften deutlich reduziert hat. Das verbleibende Portfolio soll dann in Abhängigkeit von der Marktsituation veräußert werden, beispielsweise über den Zweitmarkt.

Wichtige Verträge

Gesellschaftsvertrag

HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

zwischen

1. der HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen

und

2. der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Deichstraße 1, 28203 Bremen

und

3. der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Deichstraße 1, 28203 Bremen

wird unter Aufhebung sämtlicher bisheriger Vereinbarungen folgender Kommanditgesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet: HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG.
2. Der Sitz der Kommanditgesellschaft ist Bremen.
3. Das Geschäftsjahr der Kommanditgesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an bereits bestehenden geschlossenen Schiffsfonds in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft sowie jede sonstige Beteiligung an Gesellschaften in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, die Seeschiffe erwerben, als Eigentümer halten und/oder betreiben (z.B. Direktinvestitionen, Private Placements, Vorzugskapitalinvestitionen, sonstige Tonnagesteuerinvestments).
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Arten von Geschäften zu tätigen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen und geeignet sind, dem Gegenstand der Gesellschaft zu dienen.

§ 3

Investitions- und Finanzplan

1. Für die geplante Mittelverwendung und die geplante Mittelherkunft gilt der als Anlage 1 beigefügte Investitions- und Finanzplan. Der Investitions- und Finanzplan berücksichtigt ein Eigenkapital von € 20.000.000. Eine Erhöhung auf bis zu € 30.000.000 ist zulässig (§ 4 Ziffer 3). Die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung (Ziffer 1 und 2) ändern sich in diesen Fällen entsprechend quotale. Die Darstellung berücksichtigt ferner eine gleichmäßige Aufteilung der Netto- Investitionen in Zweitmarkteteiligungen/Vorzugkapitalbeteiligungen und Direktinvestitionen. Bei einer zulässigen Veränderung der Aufteilung zwischen den Investitionsgruppen (s. § 6 Ziffer 2) verändern sich die einzelnen Positionen entsprechend.
2. Die Geschäftsführung ist berechtigt, die Gesellschaft bei Erreichen eines Eigenkapitals i.H.v. € 10.000.000, unabhängig von der Höhe des eingeworbenen Kommanditkapitals jederzeit ab dem 30.06.2012, für den weiteren Beitritt von Anlegern

zu schließen. In den Fällen des Satzes 1 ändern sich die Planzahlen der in Anlage 1 beigefügten Mittelverwendung (Ziffer 1 und 2a) bis b)) entsprechend quotale.

3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, namens und für Rechnung der Kommanditgesellschaft zwecks Zwischenfinanzierung von Beteiligungsankäufen und sonstigen Beteiligungen gem. § 2 Ziffer 1 Darlehen bis zur Höhe der ausstehenden Einzahlungsraten aufzunehmen.
4. Soweit sich beitretende Kommanditisten als Treugeber an der Kommanditgesellschaft beteiligen, ist die Einlage gemäß Fälligkeit auf das in dem Zeichnungsschein angegebene Treuhandkonto einzuzahlen.
5. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH („Treuhandgesellschaft“) darf Auszahlungen von diesem Treuhandkonto zugunsten der Kommanditgesellschaft nur im Rahmen des Investitions- und Finanzplans gem. Anlage 1 nach Freigabe durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß separat abgeschlossenem Mittelfreigabevertrag vornehmen.
6. Soweit Eigenmittel der Gesellschaft bis zum 31.12.2013 nicht in Anspruch genommen werden, sind sie an die Gesellschafter (Treugeber) zurückzuzahlen.

§ 4

Gesellschafter, Kommanditkapital, Treuhänderin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH mit einer Einlage von € 5.000.
2. Kommanditisten sind die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH, Bremen, mit einer eigenen Kommanditeinlage von € 5.000 und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, mit einer Kommanditeinlage von € 5.000.
3. Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage als Treuhänderin für Dritte (Treugeber) um den Betrag von bis zu € 19.985.000 einmalig oder in Teilbeträgen zu erhöhen. Eine darüber hinausgehende weitere Erhöhung der vorgenannten Kommanditeinlage um bis zu € 10.000.000 einmalig oder in Teilbeträgen ist zulässig („erhöhtes Kommanditkapital“). Die Erhöhung der Kommanditbeteiligung erfolgt durch die gemeinschaftliche Annahme der Beitrittserklärung eines Treugebers durch die Treuhandgesellschaft und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG.
4. Auf das Kommanditkapital gem. Ziffer 3 ist ein Agio von 5% zu entrichten.
5. Soweit die Treuhandgesellschaft Kommanditeinlagen für Treugeber übernimmt, hält und verwaltet sie diese nach Maßgabe eines von ihr mit ihren Treugebern separat abzuschließenden Treuhandvertrages. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, wie Kommanditisten behandelt.
6. Die Treugeber sind berechtigt, sich selbst als Kommanditisten der Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der jeweilige Treugeber zuvor der persönlich haftenden Gesellschafterin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat, welche über den Tod des Treugebers hinaus und unwiderruflich erteilt wird und zur Vornahme sämtlicher handelsregisterlicher Anmeldungen, welche die Gesellschaft betreffen können, ermächtigt. Die mit der eigenen Handelsregistereintragung eines Treugebers entstehenden Kosten sind von diesem zu tragen.
7. Soweit sich ein Treugeber selbst als Kommanditist in das

Handelsregister eintragen lässt, setzt sich das Treuhandverhältnis mit der Treuhandgesellschaft als Verwaltungstreuhand fort. Das Nähere regelt der Treuhandvertrag.

8. Alle Kommanditisten werden mit einer Haftsumme von 10% ihrer jeweiligen Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.
9. Die Treuhandgesellschaft ist zur Einzahlung einer gem. Ziffer 3 erhöhten Kommanditeinlage nur insoweit verpflichtet, als Anleger ihr entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt haben.
10. Die Komplementärin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Einlage trotz schriftlicher Mahnung nach Fristsetzung und Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es insoweit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

§ 5

Gesellschafterkonten

1. Die Einlagen der Gesellschafter werden auf festen Kapitalkonten, das Agio auf Kapitalsonderkonten gebucht.
2. Neben den festen Kapitalkonten gem. Ziffer 1 werden bewegliche Kapitalkonten für anteilige Gewinne und Verluste sowie Entnahmen geführt.
3. Sämtliche Kapitalkonten sind unverzinslich.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 112 HGB und § 181 BGB berechtigt und verpflichtet.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird die Gesellschaft u.a. im Rahmen von Beteiligungsankäufen von Zweitmarkt-Beteiligungen und Direktinvestitionen bzw. Privatplatzierungen vertreten. Insoweit ist die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Es dürfen ausschließlich Beteiligungen an Gesellschaften entsprechend § 2 Ziffer 1 erworben werden.
 - b) Für den Ankauf einer Beteiligung an einer Schiffahrtsgesellschaft (Zweitmarkt-beteiligung) bzw. der Übernahme einer sonstigen Kommanditbeteiligung an Schiffahrtsgesellschaften (Direktinvestitionen/Privatplatzierungen) dürfen aus Gründen der Risikostreuung nur maximal 20% des gesamten Investitionsvolumens gem. § 3 Ziffer 1, Anlage 1, eingesetzt werden.
 - c) Der Anteil von Zweitmarkt-beteiligungen und Vorzugskapital-beteiligungen am Gesamtportfolio soll zwischen ca. 40% und 70%, der Anteil von Direktinvestitionen bzw. Privatplatzierungen soll dementsprechend zwischen ca. 60% und 30% ausmachen. Der Anteil an Vorzugskapitalinvestitionen soll maximal 10% des Investitionsvolumens ausmachen.
 - d) Im Falle von Direktinvestitionen bzw. Übernahme von Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften im Rahmen von Privatplatzierungen darf die Kommanditgesellschaft maximal ca. 90% des jeweils benötigten Eigenkapitals einer Schiffahrtsgesellschaft übernehmen.
 - e) Der Verkauf von Zielfonds während der Laufzeit ist zulässig.
 - f) Die Wiederanlage des Eigenkapitalanteils kurzfristig erhaltener Veräußerungserlöse ist bis zum 31.12.2013 möglich.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf für Geschäftsführungsmaßnahmen, welche über den gewöhnlichen

Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere:
 - a) der Erwerb von Beteiligungen, soweit das Gesamtinvestitionsvolumen gem. § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 1 und 2, § 4 Ziffer 3 um mehr als € 200.000 überschritten wird;
 - b) die Aufnahme von Darlehen; ausgenommen hiervon sind Darlehen gem. § 3 Ziffer 3.
5. Maßnahmen zur Durchführung der in § 3 Ziffer 1 genannten einzelnen Investitionen bedürfen nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
6. Nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, in denen die Gesellschaft von der persönlich haftenden Gesellschafterin vertreten wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf sich insoweit ihrerseits von geeigneten Personen vertreten lassen.

§ 7

Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit Mehrheit beschließen, dass die Gesellschaft einen Beirat erhält, über dessen Zusammensetzung die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestimmt. Der Beirat besteht aus maximal drei Gesellschaftern, die durch die Gesellschafterversammlung bestimmt werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist in jedem Fall berechtigt, ein Beiratsmitglied zu bestimmen.
2. Der Beirat hat die persönlich haftende Gesellschafterin in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er ist berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen.
3. Der Beirat wird für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren (ohne Anrechnung des Geschäftsjahres, in welchem die Gesellschaft beginnt) bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
4. Der Beirat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Der Beirat erhält neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen keine Tätigkeitsvergütung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich bis zum 31. Oktober nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres in Bremen abgehalten werden. Die Komplementärin ist berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen. Entsprechend § 9 Ziffer 3 dieses Vertrages kann die Gesellschafterversammlung auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Komplementärin einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder die Komplementärin dies für zweckmäßig hält. Die Komplementärin ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 25% der Pflichteinlagen auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Kommt die Komplementärin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht binnen zwei Wochen nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt,

eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen. Ziffer 1 Satz 3 und Ziffer 3 finden auf außerordentliche Gesellschafterversammlungen entsprechende Anwendung.

3. Die Komplementärin hat Gesellschafterversammlungen schriftlich (d.h. durch einfachen Brief) einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter abgesandt worden sein. Die Komplementärin hat der Einladung jeweils eine Tagesordnung beizufügen.
4. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht der Komplementärin zu. Sie hat durch eine von ihr benannte geeignete Person ein Protokoll führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als inhaltlich richtig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Komplementärin ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
5. Sind in einer Gesellschafterversammlung Kommanditisten, die zusammen mehr als 50% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder die Komplementärin nicht anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Form und Frist einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.
6. Je volle € 1.000 der geleisteten Kommanditeinlage gewähren eine Stimme.
7. Die Treuhandgesellschaft (§ 3 Ziffer 5) ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihr von den Treugebern erteilten Weisungen.
8. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitgesellschafter oder durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notar) vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung der Komplementärin auszuhändigen. Die Vertretung durch sonstige Personen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Bevollmächtigung der Treuhandgesellschaft (§ 3 Ziffer 5) als Verwaltungstreuhänderin in den Fällen des § 4 Ziffer 7.
9. Die Treugeber sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen (§ 4 Ziffer 5). Ziffer 8 gilt insoweit entsprechend.
10. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Absendung des Protokolls der Gesellschafterversammlung bzw. der schriftlichen Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen ihr gesetz-

lich oder kraft dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:

- a) über die Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
 - b) über die Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) über die Ausschüttung (Entnahme) von Liquiditätsüberschüssen bzw. deren nachträgliche Genehmigung unter Berücksichtigung der Regelung des § 12;
 - d) über die Wahl des Abschlussprüfers und Steuerberaters der Gesellschaft;
 - e) in den Fällen des § 6 Ziffer 4 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - f) über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages;
 - g) über die Auflösung der Gesellschaft.
2. Ein Gesellschafterbeschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abweichend von Satz 1 gilt in den nachgenannten Fällen:
 - a) einer Mehrheit von 70% des stimmberechtigten Kommanditkapitals bedürfen:
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - die Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags zu Lasten der Gründungsgesellschafter (§ 4 Ziffer 1 und 2) bedürfen deren vorheriger Einwilligung.
 - c) Änderungen des § 10 (Vergütung), § 11 (Gewinn und Verlust), des § 12 (Entnahmen) und des § 14 (Kündigung) dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der vorherigen Einwilligung der jeweils betroffenen Gesellschafter.
 3. Gesellschafterbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail und Telefax) gefasst werden, wenn nicht mehr als 20% der gesamten Stimmen dem widersprechen. Eine solche Beschlussfassung ist in den Fällen der Ziffer 2 a) bis c) ausgeschlossen.

§ 10

Vergütungen

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für ihre Tätigkeit ab dem 01.01.2011 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% (in Worten: nullkommafünfvomhundert) des Eigenkapitals der Gesellschaft zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Stichtag ist jeweils der Stand des Eigenkapitals per 31.12. eines Jahres bzw. des Vorjahres im Jahr der Vollbeendigung (Beendigung der Abwicklungsphase) der Gesellschaft.
2. Die Treuhandgesellschaft erhält für ihre Tätigkeit ab dem 01.01.2011 eine Vergütung nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrages.
3. Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG erhält eine Vergütung nach Maßgabe des mit der Gesellschaft gesondert abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages.

§ 11

Gewinn und Verlust

Das handelsrechtliche Ergebnis wird wie folgt verteilt:

1. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2010 wird auf die Gründungsgesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum 31.12.2010 verteilt.
2. Ab dem Jahr 2011 erfolgt die Ergebnisverteilung wie folgt:

- a) Alle Anleger erhalten zunächst einen Frühzeichnerbonus i.H.v. 4% p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und eingezahlte Kapital ohne Agio, berechnet ab dem 1. des auf den Beitritt folgenden Monats bis zum Zeitpunkt der Schließung der Gesellschaft. Der Frühzeichnerbonus wird den Gesellschaftern als Vorabgewinn auf ihren Ergebnissonderkonten gutgeschrieben.
- b) Die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG bekommt einen Vorabgewinn i.H.v. 5% der zum Jahresende für Auszahlungen an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Liquidität (im Jahresverlauf aus den Investitionen zugeflossene Liquidität nach Begleichung aller Fondskosten und des Frühzeichnerbonus).
- c) Das restliche Ergebnis wird wie folgt verteilt:
 - aa) Im Jahr 2011 wird das restliche Ergebnis auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum 31.12.2011 verteilt, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts.
 - bb) Im Jahr 2012 wird das restliche Ergebnis zunächst den in 2012 beigetretenen Gesellschaftern in dem Umfang zugewiesen, in dem die in 2011 beigetretenen Gesellschafter Ergebniszusweisungen erhalten haben (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus). Das danach verbleibende Ergebnis wird auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungshöhe zum 31.12.2012 verteilt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass alle Anleger zum 31.12.2012 hinsichtlich ihrer Ergebnisbeteiligung (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus) gleichgestellt sind. Wird eine Gleichstellung in 2012 nicht erreicht, so gilt diese Vorschrift auch in den Folgejahren bis eine Ergebnisgleichstellung erfolgt ist.
 - cc) Nach erfolgter Ergebnisgleichstellung wird das restliche Ergebnis auf alle Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Gesellschaft zum jeweiligen Jahresende verteilt.
3. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anleger insgesamt Ergebniszusweisungen i.H.v. 100% ihrer Einlage (ohne Berücksichtigung des Frühzeichnerbonus) erhalten haben, erhöht sich der Vorabgewinn der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG gem. Ziffer 2.b) auf 10%.

§ 12

Entnahmen

1. Die in § 10 genannten Vergütungen können von den jeweils Berechtigten entnommen werden.
2. Die Entscheidung über Entnahmen obliegt in allen anderen Fällen der Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Ausschüttungen, auch Vorabauschüttungen, an die Gesellschafter unter Berücksichtigung des § 11 vorzunehmen, soweit entsprechende Liquidität zur Verfügung steht und dies im Hinblick auf den weiteren Geschäftsverlauf der Gesellschaft nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin als vertretbar erscheint. Dabei ist die für Ausschüttungen vorgesehene Liquidität zunächst an die Berechtigten des Frühzeichnerbonus auszuschütten.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach dem Ende eines Wirtschaftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und von dem Steuer-

berater oder Wirtschaftsprüfer, welcher von der Gesellschafterversammlung bestimmt worden ist (§ 9 Ziffer 1 lit. d)) prüfen zu lassen, sofern der Jahresabschluss nicht von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe erstellt worden ist.

2. Nach Vorliegen des Prüfungs- oder Erstellungsberichtes erhält jeder Gesellschafter eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zugesandt, spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat der Treuhandgesellschaft auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses für jeden von ihr vertretenen Treugeber auszuhändigen. Dies gilt sowohl im Falle der Vollrechts- als auch der Verwaltungstreuhand.

§ 14

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft hat eine geplante Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019. Nach Ablauf dieses Datums wird die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktsituation sämtliche Vermögensgegenstände (im Wesentlichen Beteiligungen an Schiffahrtsgesellschaften) veräußern.
2. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richten.

§ 15

Tod eines Kommanditisten/Treugebers

1. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Diese haben sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls nebst notariell erstelltem Testament oder Erbvertrag zu legitimieren.
2. Verstirbt ein Treugeber, so endet die Vollrechtstreuhand. Der bzw. die Rechtsnachfolger treten in diesem Fall unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Vorstehende Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Falls mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese zwecks Ausübung der Gesellschafterrechte einen einheitlichen Vertreter zu benennen. Bis zur Benennung ruht das Stimmrecht aus der Beteiligung des Erblassers. Das gilt sinngemäß im Falle der treugeberischen Beteiligung des Erblassers.

§ 16

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
2. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn:
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis gem. § 14 Ziffer 2 oder aus wichtigem Grunde kündigt;
 - b) ein Gläubiger eines Kommanditisten dessen Auseinandersetzungsguthaben pfändet und die Gesellschaft gem. § 135 HGB wirksam kündigt, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - c) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, und zwar nach Ablauf von zwei Monaten nach diesem Zeitpunkt;
 - d) in der Person des Kommanditisten ein wichtiger Grund vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesell-

schafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird; er eine Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;

- f) er aus der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin wegen Nichteinzahlung der fälligen Einlage nach Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ausgeschlossen wird (§ 4 Ziffer 10).
3. Die Regelungen der Ziffer 2 gelten entsprechend für Treugeber mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen die Treuhandgesellschaft anteilig mit dem Teil ihrer Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den jeweils betroffenen Treuhänder hält.
4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so beruft die Treuhandgesellschaft unverzüglich eine Gesellschafterversammlung ein, welche eine neue persönlich haftende Gesellschafterin wählt.
5. Scheidet die Treuhandgesellschaft aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, für die Zeit bis zur Neueinsetzung eines Treuhänders deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe des Treuhandvertrages gegenüber den Treugebern wahrzunehmen.

§ 17

Auseinandersetzung

1. Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und findet eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit seinen Rechtsnachfolgern nicht statt, so ist an den ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung bemisst sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert der Beteiligung an der Gesellschaft abzgl. eines Sicherheitsabschlags von 20%. Ein etwaiger Firmenwert bleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens außer Betracht.
2. Ein Auseinandersetzungsguthaben gem. Ziffer 1 ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, an den ausgeschiedenen Kommanditisten zu zahlen, erstmals zum Ende des Kalenderjahres des Ausscheidens. Die Gesellschaft kann die Ratenzahlung aussetzen, wenn die Liquiditätsslage der Gesellschaft eine Ratenzahlung nicht zulässt oder Darlehen zwecks Ratenzahlung aufgenommen werden müssten.
3. Ergibt sich für den ausscheidenden Kommanditisten ein negatives Auseinandersetzungsguthaben, kann die Gesellschaft keinen Ausgleich verlangen. Hat er jedoch Entnahmen getätigt, sind diese an die Gesellschaft unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie die Gewinnanteile des Kommanditisten übersteigen.
4. Der ausscheidende Kommanditist kann eine Sicherheitsleistung für ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht verlangen.
5. Ermäßigt sich die Beteiligung der Treuhandgesellschaft durch Beendigung eines Treuhandverhältnisses, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit die entsprechende Kommanditbeteiligung nicht auf den Treugeber oder einen Übernehmer übertragen wird.
6. Scheidet ein Kommanditist gem. § 4 Ziffer 10 aus der Kommanditgesellschaft aus, bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von den vorstehenden Regelungen nach dem Buchwert seiner Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens, beschränkt jedoch auf den Nennwert seiner geleisteten Einlage. Die Regelungen zu vorstehend 2.-5. finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Unbeschadet der Regelungen des § 4 Ziffer 6, 7 kann die Treuhandgesellschaft über das von ihr gehaltene Kommanditkapital im Ganzen nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verfügen.
2. Jeder Kommanditist/Treugeber kann auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals über seinen Gesellschaftsanteil verfügen. Die Vollrechtstreuhand mit dem ursprünglichen Treugeber endet bei derartigen Verfügungen. Der Rechtsnachfolger hat vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag einzutreten. Verfügungen über Gesellschaftsanteile bedürfen der Schriftform sowie der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen oder wenn der Erwerber unmittelbar oder mittelbar mit der Gesellschaft oder Gesellschaftern im Wettbewerb steht. Verweigert die Komplementärin ihre Zustimmung, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Gesellschafterversammlung. Diese Regelung gilt entsprechend für die Belastung von Kommanditanteilen. Eine vollständige oder teilweise Verpfändung zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen ist jedoch ohne Zustimmung der Komplementärin jederzeit möglich. Der Rechtsnachfolger hat eine notarielle Handelsregistervollmacht gem. § 4 Ziffer 6 zu erteilen.
3. Soweit eine Anteilsübernahme gem. Ziffer 2 mittelbar wie unmittelbar zu einer Beteiligung des Übernehmers von mehr als 40% an der Gesellschaft oder eine Anteilsübernahme zusammen mit bereits mittelbar oder unmittelbar gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft zu einer Beteiligung von mehr als 40% an derselben führen würde, bedarf die Anteilsübernahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung einschließlich der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Gesellschafterversammlung und die persönlich haftende Gesellschafterin sind berechtigt, die Zustimmung zu versagen, wenn hierdurch eine Schädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Gesellschaft oder einzelner ihrer Gesellschafter zu befürchten ist.
4. Bei Übertragungen sowie bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge werden alle Konten gem. § 5 unverändert und einheitlich fortgeführt. Etwaig zu Lasten der Gesellschaft anfallende Kosten der Anteilsübertragung hat der Übernehmer des Kommanditanteils der Kommanditgesellschaft zu ersetzen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Komplementärin Liquidatorin.
2. Die Liquidatorin hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter unter Berücksichtigung der Regelungen gem. § 11 im Verhältnis ihrer geleisteten Pflichteinlagen nach Maßgabe des jeweiligen Kapitalkontos zueinander zu verteilen.

3. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen auch die beschlossenen und nicht entnommenen Ausschüttungen an die Gesellschafter.
4. Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit bei der Auflösung der Gesellschaft Ersatz ihrer Auslagen einschließlich von ihr getätigter Aufwendungen für Beauftragte. Die Regelung des § 10 Ziffer 1 (Vergütung der Komplementärin) bleibt hiervon unberührt.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.
2. Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Gesellschaft Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die Kommanditisten erfolgen mit einfachem Brief an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse. Sie gelten drei Werktage nach Absendung als zugegangen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit

des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

4. Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Registereinträge trägt die Gesellschaft.
5. Gerichtsstand ist Bremen.

Bremen, den 21.12.2010

gez. Clasen als Geschäftsführer der
HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH

gez. Rösner als Geschäftsführer der
HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

gez. Clasen als Geschäftsführer der
HTB Verwaltungsgesellschaft als Vertreterin
der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Anlage 1

Mittelverwendung (Prognose)	T€	%
1. Investition in Zweitmarkteteiligungen und Direktinvestitionen		
a) Aufwand für den Erwerb von Zweitmarkteteiligungen und Vorzugskapitalbeteiligungen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Bewertung, Ankaufsabwicklung)	9.169	45,85 %
b) Aufwand für den Erwerb von Direktinvestitionen (Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten wie z.B. Maklercourtage, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren, Auswahl, Konzeption, Abwicklung)	8.932	44,66 %
2. Sonstige Kosten/Vergütungen		
a) Eigenkapitalvermittlungsprovision	1.599 ^{1), 2)}	7,99 %
b) Konzeption und Prospekterstellung	200	1,00 %
c) Sonstige Kosten (Gründungskosten, rechtliche und steuerliche Beratung, Prospektlayout, Prospektdruck, Prospektgutachten, Mittelfreigabekontrolle etc.)	100	0,50 %
Gesamt	20.000	100,00 %

Mittelherkunft (Prognose)	T€	%
Einlage HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH	5	0,03 %
Einlage HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH	5	0,03 %
Einlage HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG	5	0,03 %
Einzuwerbendes Kommanditkapital	19.985 ¹⁾	99,91 %
Gesamt	20.000	100,00 %

¹⁾ zzgl. 5 % Agio

²⁾ zzgl. Bestandsprovision

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die treuhänderische Beteiligung an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

zwischen

1. der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachstehend „Treuhänderin“ oder „HTB“ genannt –

und

2. dem der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG über die Treuhänderin beitretenden Treugeber
– nachstehend „Treugeber“ genannt –

unter Beitritt der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG
– nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt –

Vorbemerkung

Die HTB hat sich als Treuhandkommanditistin an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG beteiligt, deren Gegenstand der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an geschlossenen Schiffsfonds ist.

Gem. § 4 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft ist die HTB mit einer eigenen Einlage von € 5.000 an der Fondsgesellschaft beteiligt, welche sie um bis zu € 19.985.000 erhöhen kann oder den gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages erhöhten Betrag. Die HTB wird die erhöhte Einlage treuhänderisch im Rahmen einer Vollrechts-, ggf. Verwaltungstreuhand für Treugeber halten. Dies vorausgeschickt, übernimmt die Treuhänderin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den treuhänderischen Erwerb und die treuhänderische Verwaltung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Treugeber.

§ 1

Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

Dieser Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Treugeber und die gemeinschaftliche Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG geschlossen. Für die Wirksamkeit der Annahme genügt die Gegenzeichnung oder Faksimilierung der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin und die HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Die Treuhänderin wird den jeweiligen Treugeber von der Annahme seiner Beitrittserklärung durch Übersendung einer Kopie der von der Treuhänderin und der HTB Hanseatischen Schiffsfonds GmbH & Co. KG gegengezeichneten oder faksimilierten Beitrittserklärung des Treugebers informieren.

§ 2

Gegenstand des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages und der Beitrittserklärung des Treugebers eine Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Zeich-

nungsbetrages nach dessen Zahlung zzgl. Agio durch den Treugeber an die Treuhänderin nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu erwerben und zu halten.

2. Im Außenverhältnis hält die Treuhänderin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin jedoch ausschließlich im Auftrag und für Rechnung der Treugeber. Die Stellung des Treugebers entspricht daher wirtschaftlich der eines unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Treugeber sowie zwischen den Treugebern untereinander wird geregelt durch die Vorschriften dieses Treuhandvertrages sowie durch die entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, und zwar auch in den Fällen, in denen ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag in diesem Treuhandvertrag nicht ausdrücklich erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist dem Treugeber bei Abschluss dieses Treuhandvertrages ausgehändigt und von ihm zur Kenntnis genommen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist Bestandteil dieses Treuhandvertrages.
4. Der Treugeber ist verpflichtet, den in seiner Beitrittserklärung genannten Zeichnungsbetrag an die Treuhänderin auf das in der Beitrittserklärung genannte und von der Treuhänderin eingerichtete Treuhandkonto zu zahlen.
5. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die auf das Treuhandkonto eingezahlten Beträge ausschließlich zur Leistung der im Hinblick auf die Beitrittserklärung des Treugebers übernommenen Pflichteinlage zu verwenden.

§ 3

Weisungsrecht

1. Der Treugeber ist berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes bei der Fassung von Beschlüssen für die Fondsgesellschaft zu erteilen. Die Treuhänderin ist verpflichtet, diese Weisungen zu berücksichtigen und ihr Stimmrecht entsprechend auszuüben.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft die Weisungen des Treugebers einzuholen. Soweit die Treuhänderin trotz Nachfrage keine Weisungen des Treugebers erhält, wird die Treuhänderin ihr Stimmrecht nach pflichtgemäßem Ermessen ausüben.
3. Der Treugeber erteilt der Treuhänderin hiermit Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes auf der Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung vorstehender Ziffern 1 und 2.
4. Eine Handlung der Treuhänderin, für die eine Zustimmung des Treugebers erforderlich ist, darf von der Treuhänderin in Fällen unabweisbarer Dringlichkeit ohne eine solche Zustimmung vorgenommen werden, wenn dies nach ihrem eigenen pflichtgemäßen Ermessen für die Gesellschaft erforderlich ist. Sie hat über ein solches selbstständiges Handeln dem Treugeber unverzüglich zu berichten.

§ 4

Herausgabepflicht

Die Treuhänderin ist auf entsprechendes Verlangen des Treugebers verpflichtet, die von ihr für den Treugeber gehaltene Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft auf den Treugeber zu übertragen. Die Kosten der Übertragung trägt der Treugeber.

§ 5

Pflichten des Treugebers

Der Treugeber ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, dieser den Gegenwert der Leistungen auf erste Anforderung zu erstatten.

§ 6

Übertragung von Beteiligungen

Für die Übertragung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft durch den Treugeber gilt § 18 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend. Dies gilt sinngemäß für die Übertragung von Rechten, welche dem Treugeber aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag gegenüber der Treuhänderin zustehen.

§ 7

Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er sowie das Treuhandverhältnis enden in jedem Fall mit der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft.
2. Unbeschadet die Ziffer 1 endet die Vollrechtstreuhand bei Tod des Treugebers oder bei Abtretung der Ansprüche aus diesem Treuhandverhältnis im Rahmen von Schenkungen, entgeltlichen oder sonstigen Übertragungen. In diesen Fällen tritt der Übernehmende unmittelbar in die Gesellschafterstellung ein. Mit dem Übernehmer wird ein Treuhandverhältnis in Form der Verwaltungstreuhand gemäß dieses Treuhandvertrages begründet.
3. Die Treuhänderin hat das Recht, diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Vergütung der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit von der Fondsgesellschaft ab dem 01.01.2011 eine Vergütung in Höhe von 0,3% (nullkommadreivomhundert) des treuhänderisch gehaltenen oder im Wege der Verwaltungstreuhand verwalteten Eigenkapitals zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Stichtag ist jeweils der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. eines Jahres. Die Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2012 jährlich um 2% erhöht.
2. Die Vergütung eines laufenden Geschäftsjahres gem. Ziffer 1 ist anteilig jeweils am 30. Juni bzw. 31. Dezember fällig.
3. Im Jahr der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft ist die Vergütung in voller Höhe für die Abwicklung der Fondsgesellschaft an die Treuhänderin zu zahlen. Stichtag hierfür ist der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres.
4. Aufwendungen, welche die Treuhänderin für Rechnung der Fondsgesellschaft außerhalb der Treuhand- und Verwaltungstätigkeit hat, kann sie dieser in Rechnung stellen. Die Fondsgesellschaft ersetzt der Treuhänderin die Kosten, insbesondere Notar- und Handelsregistergebühren, die durch die Eintragung der Treuhänderin als Kommanditistin der Gesellschaft und durch die Erhöhung ihrer Einlage entstehen, sowie die Kosten für die Eintragung der Treugeber als Direktkommanditisten.

5. Für die Übertragung von Rechten aus diesem Treuhandvertrag durch den Treugeber auf einen Dritten gelten die Regelungen des § 18 des Gesellschaftsvertrages der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG entsprechend. Der Dritte hat der Treuhänderin für deren Aufwand im Zusammenhang mit einer solchen Übertragung einen pauschalen Aufwendersersatz in Höhe von 1% des übertragenen Kommanditkapitals der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung zu zahlen, jedoch höchstens € 400 (in Worten: EURO vierhundert), zzgl. anfallender Umsatzsteuer. Dies gilt sowohl im Falle der Vollrechts- wie der Verwaltungstreuhand.

§ 9

Haftung der Treuhänderin

1. Grundlage der treuhänderischen Beteiligung des Anlegers sind ausschließlich die im Emissionsprospekt der Fondsgesellschaft enthaltenen Informationen. Die Treuhänderin hat den Emissionsprospekt und die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Überprüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Emissionsprospektes und für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den steuerlichen Folgen der Beteiligung.
2. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die sich aus diesem Treuhandvertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.
3. Die Treuhänderin und die Personen, die sie vertreten, haften auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der Haftung, ausgenommen vorsätzliches Verschulden, haftet die Treuhänderin nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. In jedem Fall ist der Umfang der Haftung auf die jeweilige Höhe des vom Anleger gezeichneten Zeichnungsbetrages begrenzt.
4. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen die Treuhänderin verjährt nach 12 Monaten; soweit kraft Gesetz kürzere Verjährungsfristen gelten, sind diese anwendbar. Diese Verjährungsfrist beginnt für alle Ersatzansprüche gegen die Treuhänderin grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntniserlangung der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung der Treuhänderin begründen. Spätestens mit dem dritten Tag nach der Absendung des jeweiligen Geschäftsberichtes und/oder des Berichtes der Treuhänderin an die Treugeber beginnt die Verjährungsfrist für Ansprüche, die während des Geschäftsjahres der Kommanditgesellschaft entstanden sind, auf die sich der Geschäftsbericht und/oder der Bericht der Treuhänderin an die Treugeber bezieht. § 103 BGB findet keine Anwendung.
5. Die Ausführung von Weisungen des Anlegers gem. § 3 dieses Treuhandvertrages stellt die Treuhänderin im Verhältnis zum Anleger von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Schriftliche Mitteilungen der Treuhänderin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Treugebers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf (3 Werktage) als dem Treugeber zugegangen.
2. Die Treuhänderin weist darauf hin, dass die persönlichen Daten im Rahmen dieses Treuhandvertrages elektronisch gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Eigen-

kapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu Vertriebszwecken informiert werden. Der Anleger ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bzgl. seiner Bestandsdaten (Name, Wohnsitz, Anschrift, Bankverbindungen, Finanzamt, Steuernummer) unverzüglich der Treuhänderin schriftlich mitzuteilen.

3. Soweit in diesem Treuhandvertrag nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß. Die Beitrittserklärung des Anlegers sowie der Gesellschaftsvertrag sind integrale Bestandteile des Treuhandvertrages.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftform Erfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Treuhandvertrages hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für ergänzungsbedürftige Lücken in diesem Vertrag.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Treuhänderin.

Bremen, den 21.12.2010

gez. Rösner als Geschäftsführer der
HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

gez. Clasen als Geschäftsführer der
HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH
als Vertreterin der HTB Sechzehnte Hanseatische
Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Treugeber

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

1. der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt –

und

2. der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
– nachstehend „HTB Schiffsfonds“ genannt –

§ 1

Gegenstand

1. Die Fondsgesellschaft beauftragt die HTB Schiffsfonds mit der Übernahme und Durchführung der nachfolgend bezeichneten Aufgaben:
 - a) der Konzeption des Beteiligungsangebotes und Erstellung des Fondsprospekts;
 - b) der Auswahl und Koordination der Berater (Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer); der Beauftragung von Prospektgutachten und Mittelfreigabekontrolle;
 - c) Koordination der Prospektgestaltung, Prospektdruck;
 - d) der Werbung, dem Marketing, Vertrieb des Eigenkapitals durch HTB Schiffsfonds oder zu benennende Dritte;
 - e) der Auswahl und Bewertung der anzukaufenden Beteiligungen und die Ankaufsabwicklung (Zweitmarkteteiligungen und Vorzugskapitalinvestitionen);
 - f) der Auswahl und Konzeption der anzukaufenden bzw. einzuziehenden Beteiligungen (Direktinvestitionen; Privatplatzierungen);
 - g) der Vermittlung von Eigenkapital für die Direktinvestitionen/ Privatplatzierungen.
2. Soweit erforderlich, kann sich die HTB Schiffsfonds bei Erbringung der ihr gem. Ziffer 1 obliegenden Aufgaben Dritter (z.B. Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzdienstleister) bedienen. Die Beauftragung erfolgt dann zu Lasten der Vergütung der HTB Schiffsfonds.

§ 2

Vergütung, Fälligkeit

1. Die HTB Schiffsfonds erhält eine einmalige Vergütung wie folgt:
 - a) für die Leistungen gem. § 1 Ziffer 1a) (entsprechend § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 2b) des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) eine Vergütung i.H.v. € 200.000 (in Worten: Euro zweihunderttausend) bezogen auf das geplante Eigenkapital der Gesellschaft von € 20.000.000; der Betrag ändert sich entsprechend quotall, wenn und insoweit das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft den Betrag von € 20.000.000 über- oder unterschreitet;
 - b) für die Leistung gem. § 1 Ziffer 1b) und c) (entsprechend § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 2c) des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) eine Vergütung i.H.v. 0,5% bezogen auf das geplante Eigenkapital der Gesellschaft von € 20.000.000, mindestens jedoch eine Vergütung i.H.v. € 100.000 (in Worten: EURO einhunderttausend). Der Betrag ändert sich entsprechend quotall, wenn und insoweit das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft den Betrag von € 20.000.000 überschreitet.
 - c) für die Leistungen gemäß § 1 Ziffer 1d) (entsprechend § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 2a) des Gesellschaftsvertrages) eine Vergütung von 8% des eingeworbenen Eigenkapitals zzgl. Agio (5% bezogen auf das eingeworbene Eigenkapital) sowie eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,25% auf das eingeworbene Eigenkapital;
 - d) für die Leistungen gem. § 1 Ziffer 1e) (entsprechend § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 1a) des Gesellschaftsvertrages) eine Vergütung von 5% des jeweiligen Bruttokaufpreises einer Beteiligung (Kaufpreis inkl. Anschaffungsnebenkosten bei Vorzugskapitalinvestitionen), mindestens jedoch 2,5% auf den Nominalwert der Beteiligungen;

- e) für die Leistungen gem. § 1 Ziffer 1 f) (entsprechend § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 1 b) des Gesellschaftsvertrages) erhält die HTB Schiffsfonds eine Vergütung i.H.v. € 200.000 (in Worten: Euro zweihunderttausend) bezogen auf das geplante Eigenkapital der Gesellschaft von € 20.000.000; der Betrag ändert sich entsprechend quotall, wenn und insoweit das Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft den Betrag von € 20.000.000 über- oder unterschreitet;
- f) für die Vermittlung von Eigenkapital für die jeweiligen Direktbeteiligungen/Privatplatzierungen gem. Ziffer 1 g) erhält die HTB Schiffsfonds eine Vergütung ausschließlich von der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft (Zielfonds); diese darf max. 5% des Eigenkapitals der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft betragen. Diese Vergütung kann auch in Form einer laufend zu gewährenden umsatz- oder ergebnisabhängigen Komponente vereinbart werden. In dem Fall dürfen die mit 6% abgezinsten prognostizierten Zahlungen die vorgenannte Grenze von 5% des Eigenkapitals nicht übersteigen.
2. Die Vergütung gem. vorstehender Ziffer 1 entsteht und wird zur Zahlung fällig wie folgt:
- a) die Vergütung gem. vorstehender Ziffer 1 a), b), c) und e) jeweils anteilig entsprechend der Platzierung des Eigenkapitals;
- b) die Vergütung gem. vorstehender Ziffer 1 d) nach Abschluss des jeweiligen Beteiligungskaufvertrages durch die Fondsgesellschaft.

§ 3

Haftung

1. Die HTB Schiffsfonds haftet bei der Erbringung ihrer Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Etwaige Schadensersatzansprüche der Fondsgesellschaft gegenüber der HTB Schiffsfonds verjähren innerhalb von drei Jahren nach Bekanntwerden des Schaden stiftenden Ereignisses, soweit nicht zwingendes Recht eine hiervon abweichende Regelung enthält. Schadensersatzansprüche sind schriftlich geltend zu machen.
2. Unbeschadet der vorstehenden Sätze 1 und 2 ist die Haftung insgesamt betragsmäßig begrenzt auf die gemäß § 2 Ziffer 1 vereinbarte Vergütung.

§ 4

Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag endet mit der Vollbeendigung der Fondsgesellschaft.
2. Eine vorzeitige Kündigung dieses Vertrages durch die HTB Schiffsfonds bzw. die Fondsgesellschaft ist ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund. Eine solche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bremen.

Bremen, den 21.12.2010

gez. Rösner als Geschäftsführer der
HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH
als Vertreterin der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds
GmbH & Co. KG

gez. Clasen als Geschäftsführer der
HTB Verwaltungsgesellschaft mbH als Vertreterin der
HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Mittelfreigabevertrag

zwischen

1. der HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
- nachfolgend „Treuhänderin“ genannt -

und

2. der HTB Sechzehnte Hanseatische
Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
- nachfolgend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt -

und

3. der HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG,
Deichstraße 1, 28203 Bremen
- nachfolgend „HTB Schiffsfonds“ genannt -

und

4. Gooßen & Heuermann GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
An der Werft 1, 21680 Stade
- nachfolgend „Prüfer“ genannt -

Präambel

Die Treuhänderin wird für Anleger Beteiligungen an der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, Bremen, halten. Das geplante zu platzierende Eigenkapital beträgt gem. § 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft € 19.985.000 zzgl. 5% Agio.

Die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin und Inhaberin des Treuhandkontos darf Auszahlungen von den darauf eingezahlten Anlegergeldern zugunsten der Beteiligungsgesellschaft nur im Rahmen des Investitions- und Finanzplans gem. § 3 des Gesellschaftsvertrages und nur nach

Freigabe durch eine mit der Mittelfreigabe beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen (§ 3 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

Dies vorangestellt, vereinbaren die Beteiligten wie folgt:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Mittelfreigabe und die Festlegung der dabei zu beachtenden Voraussetzungen für die Mittelfreigabe durch den Prüfer.

§ 2

Durchführung der Mittelfreigabe

1. Die Treuhänderin beauftragt den Prüfer, die Mittelfreigabe gemäß § 3 Ziffer 1, Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft der von Anlegern einzuwerbenden Eigenmittel (Kommanditkapital) der Gesellschaft in der geplanten Höhe von € 19.985.000 (in Worten: EURO neunzehnmillionenneunhundertfünfundachtzigtausend) zzgl. 5% Agio auf dem von der Treuhänderin in eigenem Namen geführten Treuhandkonto Nr. 1016533235 bei der Bremer Landesbank (BLZ 29050000) (nachfolgend Treuhandkonto genannt) nach Maßgabe der in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen zu übernehmen. Der vorgenannte Betrag des einzuwerbenden Eigenkapitals erhöht sich in dem Falle des § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages („erhöhtes Kommanditkapital“) auch mit Wirkung für diesen Mittelfreigabevertrag. Die vorgenannten Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft werden von diesem Treuhandkonto auf ein Bankkonto der Beteiligungsgesellschaft übertragen, sobald die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Verfügungsberechtigt über dieses vorgenannte Treuhandkonto ist allein die HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Prüfer.
2. Der Prüfer gibt die auf dem Treuhandkonto eingezahlten Eigenmittel der Anleger anteilig frei, sobald die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die für die Beteiligung an Schiffahrtsgesellschaften i. S. von § 6 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft vorgesehenen Eigenmittel (§ 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 1 a) und b) des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) nach Abschluss des jeweiligen Beteiligungsankaufes bzw. Beteiligung an einer Schiffahrtsgesellschaft, und zwar anteilig;
 - b) die für die Auswahl, Bewertung und Ankaufabwicklung für Schiffsbeteiligungen (Zweitmarkteteiligungen, Vorzugskapitalinvestitionen) gemäß § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 1a) des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen, anteiligen Kosten entsprechend der jeweiligen Fälligkeit sowie die für die Auswahl und Konzeption für die Direktinvestitionen gemäß § 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 1b) des Gesellschaftsvertrages vorgesehen, anteiligen Kosten entsprechend der jeweiligen Fälligkeit;
 - c) die für die Konzeption, Gründungs- und Beratungskosten, Prospekterstellung, -layout, -druck, -gutachten sowie Mittelverwendungskontrolle vorgesehenen Eigenmittel in Höhe von € 300.000 (§ 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 2b) und c) des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) nach Vorlage entsprechender Nachweise entsprechend der jeweiligen Fälligkeit;

- d) die für die Eigenkapitalvermittlung, Werbung und Marketing vorgesehenen Eigenmittel (§ 3 Ziffer 1, Anlage 1, Ziffer 2a) des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft) in Höhe von € 1.599.800 zzgl. Agio nach Vorlage entsprechender Nachweise entsprechend der jeweiligen Fälligkeit;
 - e) die unter dieser Ziffer 2 genannten Beträge ändern sich in dem Maße, wie sich das eingeworbene Eigenkapital gem. § 4 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages ändert oder sich die Aufteilung der Investitionen in Zweitmarkteteiligungen und Direktinvestitionen (s. § 3 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages) ändert.
3. Die Mittelverwendungskontrolle gemäß vorstehender Ziffer 2 a) erstreckt sich
 - a) im Falle des Ankaufs von Zweitmarkteteiligungen sowie Vorzugskapitalinvestitionen ausschließlich auf das formale Vorliegen eines entsprechenden Anteilskaufvertrages sowie entsprechender Bestätigungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft, dass die betreffende Beteiligung beim Ankauf den in § 6 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft genannten Kriterien entspricht. Mit Freigabe des Kaufpreises des entsprechenden Anteilskaufs sind die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Anschaffungsnebenkosten (z.B. Provisionen, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren) sowie die Vergütung für Auswahl, Bewertung und Abwicklung gem. § 2 Ziffer 1d) des Geschäftsbesorgungsvertrages freigegeben. Ansonsten gelten Rechnungen als Nachweise für die Mittelverwendungskontrolle, die von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft akzeptiert werden.
 - b) im Falle von Direktbeteiligungen oder Privatplatzierungen ausschließlich auf das Vorliegen des von der jeweiligen Schiffahrtsgesellschaft (Zielfonds) abgeschlossenen Schiffsbau- oder -kaufvertrages, das Vorliegen einer Darlehenszusage betr. erforderlicher Fremdmittel sowie den Nachweis des erforderlichen Eigenkapitals, soweit dies nicht von der Beteiligungsgesellschaft, der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt wird. Mit Freigabe der Eigenmittel für die entsprechenden Direktinvestitionen sind die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Anschaffungsnebenkosten (z.B. Provisionen, Rechtsberatungskosten, Handelsregistergebühren) sowie die Vergütung für Auswahl und Konzeption gem. § 2 Ziffer 1e) des Geschäftsbesorgungsvertrages freigegeben.

§ 3

Verpflichtung der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, den Prüfer, soweit es sich für die Durchführung der Mittelfreigabe als erforderlich erweist, in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere ihm alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen. Dem Prüfer steht jederzeit die vollständige Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Beteiligungsgesellschaft zu; die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft ist dem Prüfer unbeschränkt auskunftspflichtig. Die Beteiligungsgesellschaft wird die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft.

§ 4

Haftung

Der Prüfer haftet nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft ein-

zugehenden Verträge durch die jeweiligen Vertragspartner. Für den Eintritt der von der Beteiligungsgesellschaft angestrebten steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele übernimmt der Prüfer keine Haftung. Ansonsten gelten für die Durchführung dieses Auftrages und die Haftung auch gegenüber Dritten die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002.

§ 5

Vertragsbeendigung

1. Dieser Vertrag endet mit dem 31.12.2013, spätestens jedoch mit vollständiger Verwendung der für den Beteiligungsan-kauf sowie die Direktinvestitionen bzw. Privatplatzierungen vorgesehenen Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft. Im Übrigen kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund von beiden Seiten jederzeit fristlos gekündigt werden.
2. Hat der Prüfer eine Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, so beschränkt sich sein Entgeltanspruch auf einen dem bereits erbrachten Teil der Leistungen entsprechenden Honoraranteil. Hat die Treuhänderin die Kündigung zu vertreten, so hat der Prüfer einen Anspruch auf Zahlung der vollen Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen wegen der vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit; die Höhe dieser ersparten Aufwendungen wird mit 40% des Honorars für den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen des Prüfers vereinbart.
3. Soweit Eigenmittel der Beteiligungsgesellschaft nicht bis zum 31.12.2013 investiert sind, sind diese an die Anleger zurückzu-zahlen. Eine Mittelfreigabe gem. § 2 Ziffer 3 dieses Vertrags ist nach dem vorgenannten Datum nicht mehr zulässig.

§ 6

Vergütung

1. Für die Tätigkeit gem. § 1 erhält der Prüfer von der HTB Schiffsfonds eine Vergütung in Höhe von 0,1% (in Worten: nullkommaeinsvohundert) bezogen auf das einzuwerbende Kommanditkapital von € 19.985.000, folglich einen Betrag von € 19.985 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit sich das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft gem. § 3 Ziffer 1 ihres Gesellschaftsvertrages ändert, wird die vorgenannte Vergütung entsprechend angepasst.
2. Die Vergütung gem. Ziffer 1 wird wie folgt zur Zahlung fällig:
 - a) 50% zum 30.09.2011;
 - b) weitere 50% zum 30.06.2012.

§ 7

Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen dieser Art zwischen den Beteiligten entfalten keine Rechtswirksamkeit, können insbeson- dere nicht die Bedeutung eines Verzichtes auf die Einhaltung der Schriftformklausel haben.

§ 8

Teilnichtigkeit

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages un- wirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, eine zu- lässige und wirksame, der unwirksamen Bestimmung am nächs- ten kommende Vereinbarung zu treffen.

§ 9

Gerichtsstand und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landgericht Bremen. Es gelten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprü- fungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2002.

Bremen, den 21.12.2010

gez. Rösner als Geschäftsführer der
HTB Hanseatische Fondstreuhand GmbH

gez. Rösner als Geschäftsführer der
HTB Sechzehnte Hanseatische Verwaltungsgesellschaft mbH
als Vertreterin der HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds
GmbH & Co. KG

gez. Clasen als Geschäftsführer der
HTB Verwaltungsgesellschaft mbH als Vertreterin der
HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG

Stade, den 21.12.2010

gez. Heuermann als Geschäftsführer der
Gooßen & Heuermann GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Angaben gemäß Vermögensanlagen – Verkaufsprospektverordnung

§ 2 Absatz 5, §§ 10, 11 und 13, § 15 Absatz 1

Die Emittentin wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und hat noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 1 erstellt.

§ 4 Satz 1 Nr. 8

Das Angebot der Vermögensanlagen erfolgt ausschließlich in Deutschland.

§ 5 Nr. 6, § 10 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 6 Satz 1 Nr. 2

Wertpapiere oder Vermögensanlagen i.S.d. § 8f Absatz 1 VerkProspG sind bisher nicht ausgegeben worden.

§ 6 Satz 2

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

Keiner der Gründungsgesellschafter ist eine natürliche Person.

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Die Emittentin wurde vor weniger als fünf Jahren gegründet.

§ 8 Absatz 1 Nr. 2

Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

§ 8 Absatz 1 Nr. 3

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

§ 8 Absatz 1 Nr. 4

Es bestehen keine laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

§ 8 Absatz 2

Die Tätigkeit der Emittentin wurde nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

§ 9 Absatz 2 Nr. 2

Die Anlageobjekte (Beteiligungen an Zielfonds, Vorzugskapitalinvestitionen und Direktbeteiligungen) wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erworben. Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin und der Mittelfreigabekontrolleurin steht oder stand demzufolge ein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten nicht zu.

§ 9 Absatz 2 Nr. 3

Die Anlageobjekte (Beteiligungen an Zielfonds, Vorzugskapitalinvestitionen und Direktbeteiligungen) wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erworben. Eine Aussage über evtl. bestehende nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte ist daher nicht möglich.

§ 9 Absatz 2 Nr. 4

Die Anlageobjekte (Beteiligungen an Zielfonds, Vorzugskapitalinvestitionen und Direktbeteiligungen) wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erworben. Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

§ 9 Absatz 2 Nr. 5

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

§ 9 Absatz 2 Nr. 6

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wurden von der Emittentin noch nicht geschlossen.

§ 9 Absatz 2 Nr. 7

Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

§ 12 Absatz 1 Nr. 1

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bei der Emittentin keine Aufsichtsgremien oder Beiräte vorhanden.

§ 12 Absatz 1 Nr. 2

Ein abgeschlossenes Geschäftsjahr liegt noch nicht vor. Den Mitgliedern der Geschäftsführung wurden bislang keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und/oder Nebenleistungen jeder Art gewährt.

§ 12 Absatz 4

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angegebepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

§ 14

Für das Angebot der Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung, hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Glossar

Beteiligungsgesellschaft/Fondsgesellschaft

Bei der Beteiligungsgesellschaft – auch Fondsgesellschaft genannt – handelt es sich um die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG.

Dachfonds

Der Dachfonds ist die HTB Sechzehnte Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG. Der Dachfonds hält die Kommanditanteile der angekauften geschlossenen Schiffsfonds. Der Anleger ist als Kommanditist/Treugeber am Dachfonds beteiligt.

Direktinvestition

Beteiligung der Fondsgesellschaft an einem Schifffahrtsunternehmen, an dem die Fondsgesellschaft neben dem Reeder einen wesentlichen Anteil am Gesellschaftskapital (> 25%, höchstens 80%) übernimmt und aufgrund der Beteiligungshöhe Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen kann.

Gebrauchte Beteiligungen/Second-Hand-Beteiligungen/Zweitmarkt-Beteiligungen

Gebrauchte Beteiligungen – auch Second-Hand-Beteiligungen oder Zweitmarkt-Beteiligungen genannt – sind Kommanditanteile, die von Gesellschaftern an geschlossenen Fondsgesellschaften gezeichnet worden sind. Diese Beteiligungen werden von diesen an einen Dritten (z. B. an einen Zweitmarktfonds) verkauft. Der Käufer erwirbt diese Beteiligung daher aus „zweiter Hand“ bzw. „gebraucht“.

HTB-Gruppe

Die Bezeichnung „HTB-Gruppe“ ist ein Sammelbegriff, der verschiedene HTB-Firmen umfasst. Eine schematische Darstellung der „HTB-Gruppe“ befindet sich auf Seite 14 des Prospektes.

Hybridfonds

Dabei handelt es sich um einen geschlossenen Fonds, der sowohl in gebrauchte Anteile investiert als auch Direktbeteiligungen sowie Beteiligungen an Privatplatzierungen eingeht.

Privatplatzierung

Dabei handelt es sich um eine Beteiligung der Fondsgesellschaft an einem Schifffahrtsunternehmen, in dem sie neben dem Reeder und/oder einigen wenigen weiteren Mitgesellschaftern einen wesentlichen Anteil am Gesellschaftskapital (> 25%, höchstens 80%) übernimmt. Bei derartigen Privatplatzierungen findet keine öffentliche Einwerbung des erforderlichen Kommanditkapitals i. S. des Verkaufsprospektgesetzes statt.

Zielbeteiligungsgesellschaft

siehe unter „Zielfonds“

Zielfonds

Bei den Zielfonds handelt es sich um geschlossene Schiffsfonds. Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, Kommanditanteile von Beteiligten dieser Fonds zu erwerben (siehe „Gebrauchte Beteiligung/Second-Hand-Beteiligung“). Als Zielfonds kann auch eine Direktinvestition (s. dort) oder eine Privatplatzierung (s. dort) bezeichnet werden.

Zweitmarkt

Der Zweitmarkt ist der Markt, auf dem Kommanditanteile von Beteiligten einer Fondsgesellschaft gehandelt werden. Dieser Begriff umfasst sämtliche Handelsmärkte, z. B. Börsenplattformen und initiatorengestützte Handelsplattformen.

Zweitmarktfonds

Ein Zweitmarktfonds ist ein Fonds, der den Ankauf von Kommanditanteilen von Beteiligten eines Zielfonds zum Investitionsgegenstand hat. Ein anderer Begriff hierfür ist „Dachfonds“ (s.dort).



Ihre Ansprechpartner:
Lars Clasen, Rechtsanwalt
Thorsten Rösner, Dipl.-Kaufmann

HTB Hanseatische Schiffsfonds GmbH & Co. KG
Deichstraße 1
28203 Bremen

E-Mail info@htb-zweitmarkt.de
Internet www.htb-zweitmarkt.de